

Arbeitsübersetzung aus dem Englischen

EUROPARAT
[Logo]

CPT/Inf (2015) 34
06/11/2015

BERICHT

des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich

vom 22. September bis 1. Oktober 2014

*Die deutschsprachige Fassung des Berichts stellt eine Arbeitsübersetzung dar,
die von den österreichischen Behörden erstellt wurde.*

INHALT

| | |
|---|-----------|
| Kopie des Begleitschreibens des CPT-Berichtes | 4 |
| Zusammenfassung | 5 |
| I. EINFÜHRUNG | 10 |
| A. Besuchstermine und Zusammensetzung der Delegation | 10 |
| B. Besuchte Einrichtungen | 11 |
| C. Informationsgespräche der Delegation und Zusammenarbeit | 11 |
| D. Allgemeines | 13 |
| II. WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN | 15 |
| A. Polizeigewahrsam | 15 |
| 1. Vorbemerkungen | 15 |
| 2. Misshandlung | 16 |
| 3. Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung | 19 |
| 4. Haftbedingungen | 23 |
| B. Haft von ausländischen Staatsangehörigen nach fremdenpolizeilichen Bestimmungen | 25 |
| 1. Vorbemerkungen | 25 |
| 2. Misshandlung | 25 |
| 3. Haftbedingungen | 26 |
| 4. Medizinische Versorgung | 27 |
| 5. Sonstige Belange | 29 |
| C. Justizanstalten | 31 |
| 1. Vorbemerkungen | 31 |
| 2. Misshandlung | 34 |
| 3. Haftbedingungen für die allgemeine Gefängnispopulation | 35 |
| a. Materielle Bedingungen | 35 |
| b. Führungsbedingungen | 35 |

| | |
|--|--|
| 4. Haftbedingungen für jugendliche Häftlinge | 37 |
| 5. Medizinische Versorgung | 38 |
| 6. Sonstige Belange | 41 |
| a. Kontakt zur Außenwelt | 41 |
| b. Situation von ausländischen Gefangenen | 43 |
| c. Disziplin | 43 |
| d. Sicherheitsfragen | 45 |
| e. Beschwerdemanagement | 45 |
| D. Stellung von Personen im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug | 46 |
| 1. Vorbemerkungen | 46 |
| 2. Haftbedingungen, Personal und Behandlung | 46 |
| 3. Überprüfungsverfahren | 51 |
| E. Psychiatrische Anstalten | 52 |
| | |
| <u>Anhang:</u> | Liste der Bundes- und Länderbehörden, anderer Einrichtungen und regierungsunabhängiger Organisationen, mit denen die Delegation zusammengetroffen ist |
| | 59 |

Kopie des Begleitbriefs zum CPT-Bericht

Frau Ulrike Nguyen
Leiterin der Abteilung für Menschenrechte
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres
Minoritenplatz 8
A-1014 Wien

Straßburg, 30. April 2015

Sehr geehrte Frau Nguyen,

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe übermittle ich hiermit den Bericht an die österreichische Regierung, erstellt vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) nach seinem Besuch in Österreich vom 22. September bis 1. Oktober 2014. Der Bericht wurde vom CPT in seiner 86. Sitzung vom 3. bis 6. März 2015 genehmigt.

Die einzelnen vom CPT abgefassten Empfehlungen, Stellungnahmen und Ersuchen um Informationen sind im Bericht in Fettschrift hervorgehoben. Insbesondere hinsichtlich der Empfehlungen des CPT unter Bezugnahme auf Artikel 10 Absatz 1 der Konvention ersucht das CPT die österreichischen Behörden, innerhalb von **sechs Monaten** eine Antwort mit dem vollen Umfang der durchgeführten Maßnahmen zu deren Umsetzung zu erteilen. Das CPT erwartet auch, dass die österreichischen Behörden in ihrer Antwort die Reaktionen auf die Stellungnahmen und Ersuchen um Informationen, die in diesem Bericht angeführt sind, vorlegen werden können.

Das CPT ersucht, bei Vorlage der Antwort in deutscher Sprache, eine englische oder französische Übersetzung beizulegen.

Für alle Fragen betreffend den Bericht des CPT oder zukünftige Vorgehensweisen stehe ich jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mykola Gnatovskyy
Präsidentin des Europäischen Komitees
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher
oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

ZUSAMMENFASSUNG

Während ihres periodischen Besuchs in Österreich hat die Delegation des CPT die Maßnahmen überprüft, die von den österreichischen Behörden als Antwort auf verschiedene Empfehlungen des Komitees nach vorangegangenen Besuchen unternommen wurden. In diesem Zusammenhang wurde besondere Aufmerksamkeit auf die Behandlung von Personen in Polizeigewahrsam und die Bedingungen, unter denen illegale Einwanderer in Polizeigefängnissen festgehalten werden, gelegt. Die Delegation überprüfte auch verschiedene Angelegenheiten in Bezug auf Gefängnisse, einschließlich der Situation von jugendlichen Strafgefangenen und Häftlingen im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug. Zusätzlich führte sie einen Besuch in einer psychiatrischen Klinik durch, um die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu untersuchen.

Während des Besuchs erfuhr die Delegation sehr gute Zusammenarbeit sowohl von den nationalen Behörden als auch dem Personal der besuchten Einrichtungen. Jedoch in der psychiatrischen Abteilung des Otto-Wagner-Spitals hatte die Delegation wiederholt schwerwiegende Probleme, Zugang zu Krankenakten zu erlangen und Patienten vertraulich zu befragen.

Polizeigewahrsam

Wie auch während des Besuchs im Jahr 2009, gab die überwiegende Mehrheit der von der Delegation befragten inhaftierten Personen, an, dass sie während des Polizeigewahrsams korrekt behandelt worden waren. Jedoch wurden der Delegation auch mehrere Vorwürfe übertriebener Anwendung von Gewalt bei der Festnahme zur Kenntnis gebracht (wie Tritte und/oder Schläge, nachdem die betreffende Person unter Kontrolle gebracht worden war); einige Vorwürfe übertriebener Gewalt durch Polizeibeamte wurden auch von psychiatrischen Patienten zur Kenntnis gebracht, die gegen ihren Willen in die psychiatrische Abteilung des Otto-Wagner-Spitals verlegt worden waren. Außerdem erfuhr die Delegation von einigen Vorwürfen inhaftierter Personen, die während der polizeilichen Befragung körperlicher Misshandlung oder Drohungen unterworfen worden waren.

Das CPT betont die Notwendigkeit für die österreichischen Behörden, wachsam zu bleiben und ihre Bemühungen fortzusetzen, um Misshandlungen durch die Polizei zu vermeiden. Insbesondere empfiehlt es, dass Polizeibeamte in ganz Österreich regelmäßig daran erinnert werden, dass jede Form von Misshandlung von Personen unter Freiheitsentzug nicht annehmbar ist und dass bei Verhaftungen nicht mehr Gewalt als unbedingt notwendig angewendet werden soll. Das CPT wiederholt ebenfalls, dass ein wesentlicher Bestandteil jedweder Strategie zur Vermeidung von Misshandlungen in der gewissenhaften Überprüfung aller Beschwerden über die zur Kenntnis gebrachten Misshandlungen durch die zuständigen Behörden und, gegebenenfalls, auch in der Auferlegung einer geeigneten Strafe liegt. In diesem Zusammenhang bringt das Komitee einige Zweifel zum Ausdruck, ob die von Ermittlern des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) gegen andere Polizeibeamte durchgeführten Untersuchungen - und hier besonders die Untersuchungen, die von Kriminalbeamten der Landeskriminalämter durchgeführt werden – als vollkommen unabhängig und objektiv angesehen werden können.

In Bezug auf die Umsetzung der grundlegenden Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung in die Praxis (nämlich das Recht, dass eine Verhaftung einem Verwandten oder einer anderen Vertrauensperson mitgeteilt wird, sowie das Recht auf Zugang zu einem Anwalt und einem Arzt), gibt der Bericht eine generell positive Beurteilung. Dennoch drückt das CPT seine Sorge über die Tatsache aus, dass bestimmte schon vor langer Zeit abgegebene Empfehlungen bezüglich der grundlegenden Schutzmaßnahmen noch immer nicht umgesetzt wurden. Insbesondere ist es nicht annehmbar, dass viele Jugendliche (einige gerade erst 14 Jahre alt) noch immer ohne die Anwesenheit eines Anwalts oder einer

Vertrauensperson einer polizeilichen Befragung unterzogen werden und eine Aussage unterschreiben müssen. Außerdem hatte sich die Situation betreffend den Zugang zu einem Anwalt für inhaftierte Personen, die sich selbst keinen Anwalt leisten konnten, nicht verbessert. Es war immer noch der Fall, dass solche Personen ein Telefongespräch mit einem kostenlosen Anwalt über die 24-Stunden-Hotline der Rechtsanwaltskammer führen konnten, aber nicht den Vorteil der Anwesenheit eines Anwalts während der Befragung hatten.

Diesbezüglich betont das CPT einmal mehr, dass es eine wesentliche Schutzmaßnahme gegen Misshandlung ist, der inhaftierten Person die Anwesenheit eines Anwalts während der Befragung zu ermöglichen. Dieser Schutz sollte allen verhafteten Personen möglich sein, unabhängig von deren finanzieller Situation. Das Komitee wiederholt auch vorangegangene Empfehlungen, die auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Gespräche zwischen inhaftierten Personen und deren Anwälten und die Zusicherung, dass einer inhaftierten Person das Recht auf die Anwesenheit eines Anwalts während der polizeilichen Befragung niemals verwehrt wird, abzielen.

Verhaftung von ausländischen Staatsangehörigen nach fremdenpolizeilichen Bestimmungen

Im Laufe des Besuchs besuchte die Delegation des CPT das neue Anhaltezentrum in Vordernberg und führte einen Folgebesuch im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Wien-Hernalser Gürtel durch, um die Situation von ausländischen Staatsangehörigen in Schubhaft zu überprüfen. In keiner der beiden Einrichtungen erfuhr die Delegation von Vorwürfen von Misshandlung durch das Personal. Im Gegenteil, alle von der Delegation befragten ausländischen Staatsangehörigen äußerten sich positiv über die Art, in der sie sowohl von den Polizeiaufsichtsbeamten als auch von privatem Sicherheitspersonal behandelt wurden.

Die Delegation des CPT war vom hohen Standard der Haftbedingungen im Schubhaftzentrum Vordernberg für ausländische Staatsangehörige sehr beeindruckt, sowohl hinsichtlich der materiellen Bedingungen als auch der Aktivitäten, die den ausländischen Staatsangehörigen angeboten werden. Insbesondere konnten sich ausländische Staatsangehörige während des ganzen Tages frei innerhalb ihres Aufenthaltsbereiches bewegen. Zusätzlich beschäftigte das Zentrum mehrere Betreuer, die ein umfassendes Beschäftigungsprogramm (einschließlich Sportaktivitäten, Sprachunterricht, Computer-Training und Werken) durchführten.

Das CPT begrüßt die Tatsache, dass die Anzahl der Schubhäftlinge im PAZ Hernalser Gürtel seit dem letzten Besuch im Jahr 2009 drastisch gesunken war und dass ausländische Staatsangehörige üblicherweise nur für kurze oder sogar sehr kurze Zeitspannen im PAZ festgehalten wurden. Jedoch, wie im Jahr 2009, wurde die Mehrheit der ausländischen Staatsangehörigen in einem geschlossenen System festgehalten, in dem Aktivitäten außerhalb der Zelle meistens auf eine Stunde Bewegung im Freien pro Tag begrenzt waren. Das CPT fordert die österreichischen Behörden eindringlich auf zu gewährleisten, dass die Unterbringung von ausländischen Staatsangehörigen im PAZ Hernalser Gürtel im „offenen System“ die Regel wird und das „geschlossene System“ die Ausnahme bleibt.

Die Delegation gewann einen allgemein positiven Eindruck von der medizinischen Versorgung im Schubhaftzentrum Vordernberg. Es ist besonders lobenswert, dass ein diplomierter Krankenpfleger rund um die Uhr anwesend war und dass Häftlinge von der täglichen Anwesenheit eines Psychologen profitierten. Außerdem begrüßt das CPT die Tatsache, dass im Schubhaftzentrum Vordernberg die Rollen und die Aufgaben des behandelnden Arztes und des Amtsarztes getrennt sind und empfiehlt, die gleiche Herangehensweise in Wien-Hernalser Gürtel und ebenfalls in allen anderen PAZ in Österreich einzuführen. Das Komitee empfiehlt ebenfalls, das gegenwärtige System, Pflegefunktionen an Polizeibeamte zu delegieren, einzustellen (wie es im Schubhaftzentrum Vordernberg gemacht wurde). In beiden besuchten Einrichtungen wurden neu

angekommene ausländische Staatsangehörige innerhalb von 24 Stunden einer medizinischen Untersuchung durch einen Arzt unterzogen. Jedoch wurde trotz der konkreten Empfehlungen des Komitees nach vorangegangenen Besuchen keine regelmäßige Untersuchung auf übertragbare Krankheiten, außer Tuberkulose, durchgeführt und medizinische Vertraulichkeit wurde nicht berücksichtigt (da Polizeibeamte gewöhnlich während der medizinischen Untersuchungen der Häftlinge anwesend waren und Zugang zu den Krankenakten hatten).

In beiden Einrichten wurden Dolmetscher hinzugezogen, wann immer benötigt. Zusätzlich konnten Ärzte auf einen kürzlich eingerichteten Telefondolmetschdienst mit qualifizierten Dolmetschern zugreifen. Außerdem wurden neu angekommenen ausländischen Staatsangehörigen bei Aufnahme Informationen über die Hausordnung und die entsprechenden Abläufe übergeben. Zusätzlich profitierten ausländische Staatsangehörige von der täglichen Anwesenheit verschiedener NGOs, die Rechtsberatung und Sozialdienste leisteten.

Das CPT gewann ebenfalls einen positiven Eindruck von den bestehenden Regelungen im Anhaltezentrum Vordernberg bezüglich des Kontakts der Schubhäftlinge mit der Außenwelt. Jedoch waren ausländischen Häftlingen – trotz der konkreten Empfehlungen nach vorangegangenen Besuchen – im PAZ Hernalser Gürtel noch immer nur Besuche mit Trennwand gestattet. Das Komitee fordert die österreichischen Behörden auf sicherzustellen, dass ausländischen Staatsangehörigen grundsätzlich Besuche unter offenen Bedingungen gestattet werden und dass Besuche mit Trennwand auf Ausnahmefälle begrenzt werden.

Gefängnisse

Das CPT begrüßt die Maßnahmen, die von den österreichischen Behörden in den letzten Jahren ergriffen wurden, um zu gewährleisten, dass die Gesamtzahl der Häftlinge auf einem kontrollierbaren Niveau gehalten wird. Insbesondere sollte auf ein System des Hausarrests von Häftlingen unter elektronischer Überwachung (eingeführt im Jahr 2010) Bezug genommen werden. Es ist ebenfalls lobenswert, dass die Behörden eine umfassende Reform bei der Inhaftierung von Jugendlichen begonnen haben, die auf die strikte Minimierung der Haft abzielt. Mehrere Pilotprojekte wurden zu diesem Zweck gestartet, deren Ergebnis der signifikante Rückgang von Jugendlichen im Gefängnis (von 5% auf 1% der gesamten Gefängnispopulation) in den letzten Jahren ist.

Nichtsdestoweniger besteht ernsthafte Betroffenheit, dass trotz einer konkreten Empfehlung nach dem Besuch im Jahr 2009 abermals maßgebliche Personalknappheit in den besuchten Gefängnissen festgestellt wurde, was unausweichlich eine negative Auswirkung auf den Zugang der Häftlinge zu Aktivitäten außerhalb ihrer Zelle hatte. Es war ebenfalls noch immer der Fall, dass die „Nachtschicht“ der Vollzugsbeamten um etwa 15.00 Uhr begann (und sogar schon um 12.00 Uhr an Freitagen und Wochenenden), mit dem Ergebnis, dass die meisten Häftlinge bis zum folgenden Morgen in ihren Zellen eingesperrt blieben. Zwar werden die Bemühungen der österreichischen Behörden, zusätzliches Personal einzustellen, anerkannt, doch ruft das CPT die Behörden auf, eine komplette Neugestaltung der Personalsituation in österreichischen Gefängnissen durchzuführen.

Die Delegation des CPT erfuhr in den besuchten Gefängnissen kaum von Vorwürfen körperlicher Misshandlung von Gefangenen durch das Personal; in der Tat sprach die Mehrheit der befragten Häftlinge positiv über die Weise, in der sie vom Aufsichtspersonal behandelt wurden. Außerdem ließen die während des Besuchs gesammelten Informationen darauf schließen, dass Gewalt unter den Häftlingen kein maßgebliches Problem in irgendeiner der besuchten Einrichtungen darstellte.

Die materiellen Haftbedingungen waren im Großen und Ganzen in allen besuchten Gefängnissen zufriedenstellend. Es ist ebenfalls positiv, dass der Mehrzahl der erwachsenen

Strafgefangenen in den besuchten Einrichtungen Arbeit zur Verfügung gestellt und ihnen auch eine Reihe von organisierten Aktivitäten außerhalb der Zelle angeboten wurde (in diesem Zusammenhang war die Situation in der Justizanstalt Graz-Karlau besonders vorteilhaft). Jedoch waren die Führungsbedingungen für erwachsene Untersuchungshäftlinge nicht akzeptabel, da für deren überwiegende Mehrheit die einzige tägliche Aktivität außerhalb der Zelle eine Stunde Bewegung im Freien war.

Was Jugendliche betrifft, erkannte die Delegation maßgebliche Verbesserungen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt im Vergleich zur Situation, die im Jahr 2009 vorgefunden worden war. Tatsächlich wurden allen Jugendlichen strukturierte Programme mit zweckmäßigen Aktivitäten angeboten und sie waren daher in der Lage, den Großteil des Tages außerhalb ihrer Zellen zu verbringen. Das CPT begrüßt ebenfalls die Bemühungen in der Justizanstalt Graz-Jakomini, den wenigen jugendlichen Häftlingen schulische und berufsfördernde Aktivitäten anzubieten. Jedoch ist es beunruhigend, dass an den meisten Tagen der Woche (einschließlich Wochenenden) die in diesem Gefängnis festgehaltenen Jugendlichen von 15.30 Uhr bis zum darauffolgenden Morgen in ihren Zellen eingesperrt waren.

Was die medizinische Versorgung angeht, drückt das CPT seine ernsthafte Sorge über das fast vollständige Fehlen medizinischer Vertraulichkeit in allen besuchten Einrichtungen aus. Insbesondere war es noch immer der Fall, dass in jedem Gefängnis verschiedene medizinisch relevante Aufgaben, die normalerweise ausgebildeten Krankenpflegern vorbehalten sind, von Vollzugsbeamten mit nur grundlegenden medizinischen Kenntnissen (Sanitätsbeamten) ausgeführt wurden. Diese Beamten waren gewöhnlich während der medizinischen Konsultationen anwesend, hatten Zugang zu den Krankenakten und waren für die Verteilung der verschriebenen Medikamente verantwortlich. Gleichzeitig nahmen sie weiterhin ihre Aufsichtsfunktionen wahr. Das CPT betont, dass diese Vorgehensweise abgeschafft werden sollte, da sie eine Verletzung des Prinzips der medizinischen Vertraulichkeit sei und der Auffassung der beruflichen Unabhängigkeit des medizinischen Gefängnispersonals entgegenstehe.

Außerdem formuliert das CPT eine Reihe konkreter Empfehlungen hinsichtlich verschiedener anderer gefängnisrelevanter Belange, wie den Kontakt der Gefangenen zur Außenwelt, Disziplin und Sicherheit. Insbesondere empfiehlt das Komitee, dass Pfefferspray nicht länger ein Teil der Standardausrüstung des Aufsichtspersonals sein sollte und dass die österreichischen Behörden den Grundsatz betreffend das Tragen von Feuerwaffen durch das Gefängnispersonal innerhalb von Haftbereichen überdenken sollten.

Situation von Personen im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug

Die materiellen Haftbedingungen in den beiden Einheiten für Maßnahmenvollzug waren in Bezug auf den baulichen Zustand angemessen, jedoch nicht geeignet für die Unterbringung von Personen, die Therapie und Unterstützung benötigen. Insbesondere fehlten geeignete Einrichtungen für therapeutische Aktivitäten. Was Aktivitäten betrifft, wurden den Häftlingen in Einheit T2 eher entspannte Führungsbedingungen angeboten; dort waren einige Häftlinge im Wohngruppenvollzug in Einzel- oder Doppelzellen untergebracht. Im Gegensatz dazu waren die Führungsbedingungen in Einheit T1 (vorwiegend Häftlinge, die weder arbeiteten noch an Aktivitäten teilnahmen) viel zu restriktiv. Nach Ansicht des CPT ist es nicht annehmbar, dass Inhaftierte gewöhnlich alleine in ihren Zellen eingesperrt waren, und zwar täglich von Montag bis Donnerstag von 10.30 bis 13.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis zum darauffolgenden Morgen; von Freitag bis Sonntag begann der „Nachteinschluss“ sogar schon zu Mittag.

Das CPT begrüßt zwar die Bemühungen der österreichischen Behörden, den Häftlingen Arbeit und andere Beschäftigungsmöglichkeiten bereitzustellen, hält jedoch die bestehenden Regelungen für die psychologische Behandlung für alles andere als zufriedenstellend, und

es ist eine Anlass für große Sorge, dass ein Psychiater nur neun Stunden pro Woche anwesend war, und das für das gesamte Gefängnis mit einer Gesamtzahl von mehr als 700 Häftlingen.

Das CPT stimmt vollkommen mit den von verschiedenen Gesprächspartnern geäußerten Ansichten überein, dass die Justizanstalt Stein, wie jedes andere „gewöhnliche“ Gefängnis, für die Umsetzung eines sinnvollen Maßnahmenvollzugs, der Personen mit psychischen Störungen entsprechend ihren Bedürfnissen medizinische, psychiatrische, psychotherapeutische, psychohygienische und pädagogische Betreuung bietet, nicht geeignet ist, so wie es von den derzeitigen Gesetzen vorgesehen ist. Das Komitee empfiehlt, dass im Zusammenhang mit der laufenden Reform des Maßnahmenvollzugs ein umfassendes Konzept für Motivation und individuelle Behandlung für alle Insassen erstellt wird und dass spezielle Schulungen für Aufsichtspersonal und multidisziplinäre Zusammenarbeit eingeführt werden.

Psychiatrische Einrichtungen

Während ihres Besuchs in der Psychiatrischen Abteilung des Otto-Wagner-Spitals wurden der Delegation keine Vorwürfe über physische Misshandlungen von Patienten durch das Personal zur Kenntnis gebracht. Außerdem begrüßt das CPT das Verbot von Netzbetten in psychiatrischen und sozialen Wohlfahrtseinrichtungen, das kürzlich vom Bundesministerium für Gesundheit (mit Wirkung ab 1. Juli 2015) eingeführt wurde. Nichtsdestoweniger ist es ein Grund zur Sorge, dass eine Reihe von konkreten Empfehlungen durch das Komitee nach vorangegangenen Besuchen betreffend den Einsatz von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im Otto-Wagner-Spital nicht umgesetzt wurden. Insbesondere hatte das Spital kein zentrales Register zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen und es gab gewöhnlich keine ununterbrochene und direkte Aufsicht von Personen unter Fixierung in Form einer Sitzwache. Außerdem war es immer noch der Fall, dass Patienten manchmal im vollen Blickfeld anderer Patienten einer Fixierung unterworfen oder in Netzbetten untergebracht wurden, und dass Patienten gelegentlich in nacktem Zustand fixiert wurden. Das CPT empfiehlt, solche Praktiken unverzüglich einzustellen.

I. EINFÜHRUNG

A. Besuchstermine und Zusammensetzung der Delegation

1. Gemäß Artikel 7 der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachstehend als „die Konvention“ bezeichnet) führte eine Delegation des CPT vom 22. September bis 1. Oktober 2014 einen periodischen Besuch in Österreich durch. Es war der sechste periodische Besuch des Komitees in Österreich.¹

2. Der Besuch wurde von folgenden Mitgliedern des CPT durchgeführt:

- Wolfgang HEINZ, Leiter der Delegation
- Esther MAROGG
- Ivona TODOROVSKA
- Anton VAN KALMTHOUT
- Hans WOLFF.

Sie wurden begleitet von Jeroen SCHOKKENBROEK, Executive Secretary des CPT, Michael NEURAUTER, Abteilungsleiter, und Elvin ALIYEV, Sekretariat des Komitees, und unterstützt von:

- Veronica PIMENOFF, Psychiaterin, ehemalige Abteilungsleiterin des Psychiatrischen Spitals der Universität Helsinki, Finnland (Expertin)
- Vincent THEIS, Direktor des Gefängnisses Luxemburg, Luxemburg (Experte)
- Georg GAIDOSCHIK (Dolmetscher)
- Alexander ŽIGO (Dolmetscher)

¹ Das CPT führte vorangegangene periodische Besuche in Österreich in den Jahren 1990, 1994, 1999, 2004 und 2009 durch. Alle Besuchsberichte und damit zusammenhängenden Antworten der Regierung wurden auf der Website des Komitees – <http://www.cpt.coe.int/en/states/aut.htm> - veröffentlicht.

B. Besuchte Einrichtungen

3. Die Delegation des CPT besuchte folgende Haftanstalten:

Polizeieinrichtungen

- Polizeiinspektion Feldkirch
- Bezirkspolizeikommando Krems an der Donau
- Polizeiinspektion Leibnitz
- Bezirkspolizeikommando Wien-Fuhrmannsgasse

- Polizeianhaltezentrum (PAZ) Graz
- PAZ Wien-Hernalser Gürtel
- Schubhaftzentrum Vordernberg für ausländische Staatsangehörige

Justizanstalten

- Justizanstalt Feldkirch
- Justizanstalt Graz-Karlau
- Justizanstalt Graz-Jakomini
- Justizanstalt Stein (Einheiten für zwangsweisen Maßnahmenvollzug)
- Justizanstalt Wien-Josefstadt

Psychiatrische Anstalten

- Otto-Wagner-Spital und Pflegezentrum, Wien

C. Informationsgespräche der Delegation und Zusammenarbeit

4. Im Verlauf des Besuchs führte die Delegation des CPT Beratungsgespräche mit Wolfgang BRANDSTETTER, Bundesminister für Justiz, und Konrad KOGLER, Generaldirektor für Öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres, als auch mit hochrangigen Beamten der beiden zuvor erwähnten Ministerien, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und der Landesregierung von Wien.

Die Delegation traf ebenfalls Andreas WIESELTHALER, Direktor des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, um die Vorgehensweisen bei Untersuchungen von Beschwerden wegen Misshandlungen durch die Polizei zu besprechen. Zusätzlich wurden Treffen mit Mitgliedern der österreichischen Volksanwaltschaft, Gertrude BRINEK (Vorsitzende) und Günther KRÄUTER, in deren Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) unter dem Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT), sowie mit Vertretern des Menschenrechtsbeirats und verschiedener regierungsunabhängiger Organisationen abgehalten.

Eine Liste aller Bundes- und Länderbehörden, anderer Einrichtungen und regierungsunabhängiger Organisationen, mit denen die Delegation zusammengetroffen ist, ist im Anhang dieses Berichts angeführt.

5. Während des gesamten Besuchs erfuhr die Delegation sehr gute Zusammenarbeit sowohl von den nationalen Behörden als auch vom Personal der besuchten Einrichtungen. Mit einer Ausnahme konnte sie sich schnellen Zugangs zu allen besuchten Orten erfreuen (einschließlich jener, die nicht im Voraus benachrichtigt worden waren), sie erhielt alle für ihre Aufgabe notwendigen Informationen und konnte vertrauliche Gespräche mit in Haft befindlichen Personen führen.

Das CPT möchte auch seiner Anerkennung für die Unterstützung seines Verbindungsbeamten, Frau Ulrike Nguyen vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, vor, während und nach dem Besuch Ausdruck verleihen.

6. Die oben erwähnte Ausnahme betrifft die psychiatrische Abteilung des Otto-Wagner-Spitals, wo die Delegation wiederholt maßgeblichen Widerständen und manchmal auch unkooperativem Verhalten des Personals begegnete. Bei Ankunft im Spital wurde der Delegation von der Spitalsleitung mitgeteilt, dass sie mit Patienten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des behandelnden Psychiaters sprechen dürfe. Es wurde offensichtlich, dass die Geschäftsführung kurz vor dem Besuch in einer internen Anweisung² das gesamte medizinische Personal und das Pflegepersonal über diese Einschränkung informiert hatte. In derselben Anweisung war das Personal ebenfalls instruiert worden, keine medizinischen Daten von Patienten an Mitglieder der Delegation weiterzugeben und Gespräche mit Patienten nur mit der Genehmigung eines Psychiaters zu erlauben.

Gemäß der Geschäftsführung spiegelten diese Anweisungen die Position der Rechtsabteilung des Krankenhausverbundes der Stadt Wien wider, die der Träger des Spitals ist. Nach Gesprächen zwischen der Delegation und der Geschäftsführung wurden diese unannehmbaren Einschränkungen zurückgenommen. Jedoch hat es in der Folge die Geschäftsführung unterlassen, die verschiedenen Abteilungen von der geänderten Position zu informieren. Als Ergebnis stieß die Delegation in allen besuchten Abteilungen auf erhebliche Verzögerungen bei vertraulichen Gesprächen mit Patienten und beim Zugang zu Krankenakten.

Ferner hat die Delegation die Geschäftsführung zu Beginn ihres Besuchs im Spital gebeten, möglichst kurzfristig eine Liste aller Patienten, die gegen ihren Willen im Spital festgehalten wurden (d.h. sowohl Zivilpatienten als auch Patienten, deren Einweisung gerichtlich angeordnet worden war) zur Verfügung zu stellen. Ungeachtet dessen erhielt sie nur eine Liste aller nicht gerichtlich eingewiesenen Zivilpatienten und das erst am späten Nachmittag (d.h. mehr als sieben Stunden später).³ Obwohl die Geschäftsführung angab, dass eine Liste aller gerichtlich eingewiesenen Patienten am folgenden Tag zur Verfügung stehen würde, hat die Delegation diese Liste niemals erhalten.⁴ Es besteht auch Grund für Bedenken, dass die Delegation bei mehreren Anlässen schriftliche Informationen erhielt, die sich in der Folge als unrichtig oder unvollständig herausstellten (z.B. betreffend die Anzahl der vorhandenen und zur Zeit des Besuchs benutzten Netzbetten).

Die oben erwähnten Vorkommnisse stellen einen ungeheuerlichen Mangel an Kooperation von Seiten der Spitalsleitung und des Personals dar (siehe auch Absatz 121). **Das CPT setzt darauf, dass von den zuständigen Bundes- und Länderbehörden geeignete Schritte unternommen werden, um eine Wiederholung solcher Vorkommnisse während zukünftiger Besuche des CPT in psychiatrischen Spitälern in Wien zu verhindern.**

² Mit Rund-E-Mail vom 19. September 2014, die vom stellvertretenden Medizinischen Direktor und dem Direktor des Pflegedienstes mitunterzeichnet wurde.

³ Die Spitalsleitung hatte kein Zentralregister aller (unfreiwillig) eingewiesenen Patienten.

⁴ Durch die wiederholten Verzögerungen während des Besuchs musste ein Teil der Delegation am folgenden Tag in das Krankenhaus zurückkehren.

7. Außerdem wurde es offensichtlich, dass in mehreren besuchten Einrichtungen (insbesondere in der Justizanstalt Stein und im PAZ Wien-Hernalser Gürtel) Schritte durch das Personal unternommen wurden, alle Namen der von der Delegation befragten inhaftierten Personen aufzunehmen, mit der Absicht, sie den zuständigen Ministerien zu übergeben.⁵

Während Besprechungen mit der Leitung in beiden Einrichtungen als auch während der Schlussbesprechung mit Vertretern der Ministerien für Justiz und Inneres betonte die Delegation, dass solche Vorgangsweisen nicht annehmbar seien, da sie den vertraulichen Charakter der Arbeit des CPT beeinträchtigen könnten.⁶ Die Gesprächspartner der Delegation versicherten der Delegation, dass die vom Personal vorgenommenen Maßnahmen aus einem Missverständnis resultierten und dass keine (weiteren) Namen gesammelt und an die Ministerien weitergeleitet würden. Betreffend die Justizanstalt Stein wurde diese Erklärung von den österreichischen Behörden in deren Schreiben vom 28. Jänner 2015 wiederholt.

Das CPT vertraut darauf, dass die Bundesministerien für Justiz und Inneres die notwendigen Schritte unternehmen werden, eine Wiederholung der oben erwähnten Vorgehensweisen während zukünftiger Besuche in Gefängnissen und Polizeianhaltezentren (PAZ) zu vermeiden.

D. Allgemeines

8. Seit dem letzten Besuch des CPT in Österreich im Jahr 2009 wurde die Methode der Überwachung von Haftanstalten maßgeblichen Änderungen unterzogen. Im Dezember 2012 ratifizierte Österreich das Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT), das im September 2003 unterzeichnet worden war. Schon vor der Ratifizierung hat die österreichische Bundesregierung im Jänner 2012 das OPCAT-Durchführungsgesetz verabschiedet und die österreichische *Volksanwaltschaft* als Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) nominiert. Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 wurden die sechs regionalen Besuchskommissionen des Menschenrechtsbeirats im Bundesministerium für Inneres in die NPM-Struktur der österreichischen Volksanwaltschaft integriert, während der Menschenrechtsbeirat⁷ der Volksanwaltschaft als beratendes Organ angegliedert wurde.⁸

Die Volksanwaltschaft beschäftigt 90 Mitarbeiter (ungefähr die Hälfte davon mit juristischem Hintergrund), und die Überwachungskommission besteht aus 48 Mitgliedern (Rechtsanwälten, Ärzten, Psychologen und Sozialarbeitern), die ihre Aufgaben als

⁵ Ähnlich stellte sich bei Durchsicht der maßgeblichen Unterlagen in der Justizanstalt Stein heraus, dass die Gefängnisleitung zuvor Berichte über Besuche der zuständigen Besuchskommission des NPM, die ebenfalls Listen der von der Kommission befragten Insassen enthielt, verfasst (und an das Bundesministerium für Justiz übermittelt) hatte.

⁶ In seinem 24. Generalbericht (Seite 23) betonte das CPT ebenfalls, dass die Einführung der Regelung, Führung und Personal von Einrichtungen daran zu hindern, Namen von vom Komitee befragten Personen aufzulisten, eine sinnvolle Methode sei, etwaige Vorkommnisse von Einschüchterung (oder Vergeltungsmaßnahmen) zu verhindern.

⁷ Der Menschenrechtsbeirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Bundes- und Länderbehörden und der Zivilgesellschaft zusammen.

⁸ Für weitere Informationen siehe <http://volksanwaltschaft.gv.at/en/preventive-human-rights-monitoring>. Die Volksanwaltschaft agiert ebenfalls als nominiertes Überwachungsorgan unter der UN-Behindertenrechtskonvention.

Nebentätigkeit durchführen. Das Budget für die Arbeit der Überwachungskommission (und des Menschenrechtsbeirats) beträgt etwa 1,5 Millionen Euro. Im Jahr 2013 führte die Überwachungskommission insgesamt etwa 400 (zumeist unangekündigte) Besuche von Haftanstalten (darunter 89 Polizeieinrichtungen, 52 Justizanstalten, 63 psychiatrische Anstalten und 106 soziale Wohlfahrtseinrichtungen) durch.⁹

Das CPT begrüßt diese Entwicklungen.

9. Es ist ebenso lobenswert, dass größere Polizeieinsätze (wie großräumige Razzien oder der Polizeieinsatz bei Massendemonstrationen oder Abschiebungen) weiterhin von Mitgliedern der Überwachungskommission der österreichischen Volksanwaltschaft auf der Grundlage konkreter gesetzlicher Bestimmungen überwacht werden.¹⁰ Gemäß einem Erlass des Bundesministeriums für Inneres ist die Polizei verpflichtet, das Büro der Volksanwaltschaft im Vorfeld derartiger Einsätze zu informieren.¹¹ Letzterer Erlass sieht vor, dass das Büro der Volksanwaltschaft von jedem Todesfall, Selbstmord und Selbstmordversuch in Polizeihaftanstalten, sowie von jedem Vorwurf von Misshandlungen durch die Polizei unterrichtet wird.

Nichtsdestoweniger existiert kein Meldeverfahren betreffend Vorwürfe von Misshandlung durch das Personal in Gefängnissen und anderen Typen von Haftanstalten. Mit Hinblick auf die weitere Verstärkung der Rolle der Volksanwaltschaft zur Verhinderung von Misshandlung, **fordert das CPT die österreichischen Behörden auf, das oben erwähnte Meldeverfahren auf Gefängnisse und andere Haftanstalten auszuweiten.**

10. Außerdem begrüßt das CPT die Tatsache, dass die Straftat der Folter nach einer Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) (neuer § 312a)¹², die am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten ist, in die österreichische Gesetzgebung aufgenommen wurde, so wie es vom Komitee in seinem Besuchsbericht von 2009 empfohlen worden war. Laut dieser neuen Bestimmung sind Folterungshandlungen mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren und, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.¹³

⁹ Für weitere Einzelheiten siehe den Jahresbericht von 2013, der unter http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/144k2/Austria_AOB%Report_2013.EN.pdf veröffentlicht wurde.

¹⁰ Artikel 148a Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz und § 11 Abs. 1 Volksanwaltschaftsgesetz.

¹¹ Unter Referenz BMI-LR1600/0053-II/10/a/2013.

¹² § 312a lautet wie folgt: (1) Wer als Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b oder c, auf Veranlassung eines solchen Amtsträgers oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis eines solchen Amtsträgers einer anderen Person, insbesondere um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem auf Diskriminierung beruhenden Grund große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen [Anm. d. Ü.: Originaltext

(2) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(3) Amtsträger im Sinne dieser Bestimmung ist auch, wer im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch als Amtsträger handelt.

¹³ Bei Fällen von Misshandlung können auch die §§ 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen) und 313 StGB (Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung) zutreffen.

II. WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Polizeigewahrsam

1. Vorbemerkungen

11. Eines der Hauptziele des Besuchs war es, die Behandlung und die Haftbedingungen von Personen mit Freiheitsentzug durch die Polizei zu untersuchen. Zu diesem Zweck besuchte die Delegation mehrere Polizeistationen und Polizeianhaltezentren – PAZ in verschiedenen Teilen Österreichs und befragte eine beträchtliche Anzahl von Personen, die zu diesem Zeitpunkt oder kurz davor in Polizeigewahrsam gehalten wurden. Hinsichtlich der Situation in den PAZ wird auf Abschnitt B verwiesen.

12. Der gesetzliche Rahmen für den Freiheitsentzug von Personen durch die Polizei hat sich im Großen und Ganzen seit dem Besuch 2009 nicht verändert.

Es wird ins Gedächtnis gerufen, dass tatverdächtige Personen für eine Höchstdauer von 48 Stunden in Polizeigewahrsam gehalten werden dürfen, bevor sie in das Untersuchungsgefängnis überstellt werden.¹⁴

Personen die eines Verwaltungsvergehens verdächtigt werden, dürfen bis zu 24 Stunden in Polizeigewahrsam gehalten werden.¹⁵ Sollten diese Personen danach von der zuständigen Behörde schuldig gesprochen werden, können sie einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen¹⁶ unterworfen werden, die in einem PAZ abgeleistet wird.

Personen kann auch laut polizeilicher Gesetzgebung ihre Freiheit zu ihrem eigenen Schutz entzogen werden (zum Beispiel Personen, die psychische Störungen aufweisen, oder unbegleiteten Kindern).¹⁷ In diesen Fällen müssen die betreffenden Personen (nach Feststellung des Sachverhalts) „unverzüglich“ freigelassen oder „unverzüglich“ einer geeigneten Person oder Einrichtung übergeben werden.

Außerdem können ausländische Staatsangehörige für einen maximalen Zeitraum von 24, 48, 72 oder 120 Stunden, abhängig von den in § 39 Fremdenpolizeigesetz festgelegten Umständen, nach fremdenpolizeilichen Bestimmungen in Polizeigewahrsam gehalten werden. Asylwerber können bis zu 48 Stunden in Polizeigewahrsam genommen werden (zum Zweck der Vorführung beim Bundesasylamt) oder bis zu 72 Stunden (wenn sie sich dem Asylverfahren entzogen oder das Aufnahmезentrum ohne begründeten Anlass verlassen haben).¹⁸ Zusätzlich können ausländische Staatsangehörige in einem PAZ bis zu zehn Monate innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten in Schubhaft gehalten werden (siehe Abschnitt B).¹⁹ Unter gewissen Umständen²⁰ können Asylwerber ebenso in Schubhaft gehalten werden.

¹⁴ Siehe Artikel 4 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit; § 172 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) und § 85 Abs. 4 Finanzstrafgesetz. Nach Einweisung in ein Untersuchungsgefängnis muss die betreffende Person unverzüglich einem Richter vorgeführt werden und dieser hat innerhalb der nächsten 48 Stunden zu entscheiden, ob die Untersuchungshaft verhängt wird (§ 174 StPO).

¹⁵ § 4 Artikel Abs. 5 Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der Persönlichen Freiheit und § 36 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz.

¹⁶ § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz.

¹⁷ § 45 Sicherheitspolizeigesetz und § 9 Unterbringungsgesetz.

¹⁸ §§ 26 und 27 Asylgesetz [Anm. d. Ü.: § 26 Asylgesetz ist weggefallen und § 27 betrifft das Ausweisungsverfahren .

¹⁹ § 76 Abs. 1 und § 80 Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz.

2. Misshandlung

13. Wie es auch anlässlich des Besuchs 2009 der Fall war, gab die überwiegende Mehrheit der von der Delegation befragten Häftlinge an, dass sie in Polizeigewahrsam korrekt behandelt worden waren.

Jedoch hat die Delegation von mehreren Anschuldigungen von übermäßiger Anwendung von Gewalt bei der Verhaftung erfahren (wie Tritte und/oder Schläge, nachdem die betreffende Person unter Kontrolle gebracht worden war); einige Anschuldigungen von übermäßiger Gewalt durch Polizeibeamte wurden auch von psychiatrischen Patienten erhoben, die gegen ihren Willen ins Otto-Wagner-Spital verlegt worden waren.

Außerdem wurden einige Anschuldigungen von Häftlingen gemacht, dass sie physischer Misshandlung während der polizeilichen Befragung unterworfen waren.

14. Insgesamt bestätigten die während des Besuchs erfassten Informationen, dass der positive Trend, der bei den jüngsten Besuchen beobachtet wurde, aufrecht bleibt. Dennoch möchte das CPT die Notwendigkeit betonen, dass die österreichischen Behörden wachsam bleiben und ihre Bemühungen, Misshandlungen durch die Polizei zu vermeiden, fortführen.

Zu diesem Zweck wiederholt das CPT seine Empfehlung, dass Polizeibeamte in ganz Österreich in regelmäßigen Abständen daran erinnert werden, dass alle Arten von Misshandlung von Personen in Freiheitsentzug nicht annehmbar sind und entsprechend bestraft werden. Polizeibeamte sollten also daran erinnert werden, dass bei der Verhaftung nicht mehr Gewalt als unbedingt notwendig angewendet werden soll und dass es keine Rechtfertigung geben kann, festgenommene Personen zu schlagen, sobald sie unter Kontrolle gebracht wurden.

Außerdem möchte das CPT von Schulungen für Polizeibeamte über die angemessene Behandlung von Personen, die an psychischen Störungen leiden, unterrichtet werden.

15. Das CPT ist besonders betroffen von der Tatsache, dass mehrere der von der Delegation befragten Häftlinge, die Angaben über Misshandlungen durch die Polizei gemacht haben, ebenfalls angegeben haben, dass sie ihren Anwalt (privat oder von Amts wegen bestellt) über diese Misshandlungen informiert hatten, dieser jedoch von einer offiziellen Beschwerde wegen der Gefahr möglicher Rückwirkungen in ihrem Strafverfahren abgeraten hatte. Es versteht sich von selbst, dass solch eine „Rechtskultur“, wenn sie in breitem Rahmen besteht, ein Klima der Straffreiheit erzeugen könnte.

Das CPT ermutigt die österreichischen Behörden, in Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer, die geeigneten Schritte zu unternehmen, um in Zusammenhang mit der Grund- und weiterführenden Ausbildung eine Kultur zu fördern, bei der es als unprofessionell angesehen wird, Vorwürfe über Misshandlungen durch die Polizei nicht zu verfolgen.

16. Das CPT erinnert, dass ein wesentlicher Teil jeder Strategie zur Vermeidung von Misshandlungen in der gewissenhaften Untersuchung aller vorgebrachten Anschuldigungen von Misshandlungen durch die zuständigen Behörden und gegebenenfalls in der Verhängung einer geeigneten Strafe liegt. In diesem Zusammenhang hat das Komitee auch wiederholt betont, dass für eine zur Gänze wirkungsvolle Untersuchung der

²⁰ § 76 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz.

Anschuldigungen von Misshandlungen durch die Polizei die Vorgehensweisen unabhängig und unparteiisch sein– und auch so erkannt werden müssen.²¹

17. Seit dem Besuch im Jahr 2009 war der gesetzliche Rahmen, der die Behandlung von Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei regelt, einer Reihe von Änderungen unterworfen.

Insbesondere mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (des sogenannten Antikorruptionsamtes – BAK) am 1. Jänner 2010 hat das BAK seinen Dienst aufgenommen und das ehemalige Büro für Interne Angelegenheiten (BIA) als Sonderstrafuntersuchungsbehörde innerhalb des Bundesministeriums für Inneres ersetzt.²² Das BAK ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit angesiedelt und direkt der Leitung der Abteilung für Service und Kontrolle (Sektion IV) des Ministeriums unterstellt. Der Direktor wird vom Bundesminister für Inneres ernannt (nach Absprache mit den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs). Beschwerden über die Tätigkeit des BAK können bei der Rechtsschutzkommission eingebracht werden, die innerhalb des Ministeriums als weisungsfreies Aufsichtsorgan gegründet wurde.

§ 4 Abs. 1 des oben erwähnten Gesetzes enthält eine ausführliche Liste von Straftaten (wie Korruption, Ausnützung einer Amtsstellung und ähnliche Handlungen), für die das BAK zuständig ist (Punkt 1 bis 13). Folter und Misshandlung sind in diesem Katalog nicht aufgeführt, aber das BAK darf strafrechtliche Untersuchungen solcher Fälle gemäß Punkt 15 des zuvor angeführten Gesetzes durchführen, der „andere Straftaten von Beamten des Bundesministeriums“ erfasst, sofern dies von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft verlangt wird.²³

18. Außerdem hat das Bundesministerium für Inneres mehrere neue Erlässe herausgegeben. In einer Weisung²⁴ vom 13. Juni 2013 wurden alle Polizeidienste angewiesen, dem BAK „unverzüglich“ alle Anschuldigungen von Misshandlungen (sowie alle Vorkommnisse in Zusammenhang mit Schusswaffengebrauch), die zu einer schweren Körperverletzung oder dem Tod einer betroffenen Person/von betroffenen Personen geführt haben, sowie alle weiteren Vorwurfsfälle von Misshandlung „soweit möglich innerhalb von 24 Stunden“ zu melden. Zusätzlich müssen gemäß einer Weisung²⁵ des Bundesministeriums für Inneres vom 2. Mai 2013 alle Vorwurfsfälle von Misshandlung durch die Polizei der Volksanwaltschaft (siehe Absatz 9) gemeldet werden. Eine weitere Weisung²⁶ betreffend die Vorgehensweise bei Beschwerden, die Polizeibeamte an ihre Verpflichtungen gemäß der oben angeführten Weisungen erinnert, wurde vom Bundesministerium für Inneres am 1. August 2014 erlassen.

Es sollte hinzugefügt werden, dass in einer Weisung²⁷ vom 6. November 2009 das Bundesministerium für Justiz alle Direktionen von Justizanstalten angewiesen hat, Anschuldigungen von Misshandlungen durch die Polizei unverzüglich bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

²¹ Siehe Absatz 15 bis 19 des Besuchsreports 2009 (CPT/Inf (2010) 5).

²² Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einrichtung und Organisation des BAK (verabschiedet im August 2009)

²³ Unter Punkt 14 desselben Paragraphen kann das BAK auch von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft aufgefordert werden, eine strafrechtliche Untersuchung von Anschuldigungen von Misshandlungen durch die Polizei vorzunehmen, wenn der betreffende Beamte ebenfalls einer Straftat unter Punkt 1 bis 13 verdächtig wird.

²⁴ BMI-OA1300/0017-IV/BAK/2013.

²⁵ BI-LR1600/0053-II/10/a/2013. [Anm. d. Ü.: vermutlich BMI].

²⁶ BMI-OA1300/0068-II/1/c/2014.

²⁷ BMJ-L880.014/0010-II 3/2009.

19. Gemäß der maßgeblichen Bestimmung der StPO²⁸ sind jedes Landeskriminalamt - oder in Wien das Referat für besondere Ermittlungen – sowie das BAK gesetzlich verpflichtet, Anschuldigungen von Misshandlungen durch die Polizei der Staatsanwaltschaft (in Form eines Anfallsberichts) unverzüglich und in jedem Fall nicht später als innerhalb von 24 Stunden zur Kenntnis zu bringen. In der Folge wird eine strafrechtliche Ermittlung hinsichtlich mutmaßlicher Misshandlungen durch die Polizei von Beamten der Landeskriminalämter (oder des BAK) unter der Aufsicht eines Staatsanwalts durchgeführt, der befugt ist, Polizeibeamten Weisungen zu erteilen und, wenn es angemessen erscheint, Ermittlungsmaßnahmen ganz oder teilweise selbst durchzuführen.

20. Im Verlauf des Besuchs führte die Delegation Gespräche mit dem Direktor des BAK, der ausführliche Informationen über die Arbeit des BAK vorlegte. Insgesamt hat das BAK 136 Mitarbeiter (einschließlich 68 Mitarbeiter, die operative Aufgaben erledigen) und alle Ermittler sind aktive Polizeibeamte, die vorübergehend von anderen Polizeidienststellen dem BAK unterstellt wurden. Er informierte die Delegation ebenfalls darüber, dass das BAK seit seiner Gründung nur in Ausnahmefällen strafrechtliche Ermittlungen wegen mutmaßlicher Misshandlungen durch die Polizei durchgeführt hat, insbesondere wenn der (die) betroffene(n) Polizeibeamte(n) ebenfalls Straftaten verdächtigt wurde(n), für die das BAK in erster Linie zuständig war (im Jahr 2010 elf von 434 Fällen; im Jahr 2011 fünf von 365 Fällen; im Jahr 2012 fünf von 357 Fällen; im Jahr 2013 drei von 364 Fällen; während der ersten Hälfte des Jahres 2014 vier von 210 Fällen). Im Gegenzug wurden die meisten Fälle strafrechtlicher Ermittlungen wegen mutmaßlicher Misshandlung durch die Polizei angeblich von Kriminalpolizeibeamten der zuständigen Landeskriminalämter durchgeführt.

21. Außerdem erhielt die Delegation zu Beginn ihres Besuchs von den österreichischen Behörden Statistiken über die Gesamtzahl der Vorwürfe von Misshandlungen durch die Polizei und das Ergebnis der Ermittlungen hinsichtlich dieser Anschuldigungen. Während des Zeitraums von 2010 bis 2013 wurden insgesamt 1394 Anschuldigungen wegen Folter oder Misshandlung durch Polizeibeamte in Österreich vorgebracht. Ermittlungen hinsichtlich dieser Vorwürfe führten zu zwei Verurteilungen und zwei Freisprüchen, während alle anderen Fälle abgewiesen wurden (abgesehen von 23 Fällen, die noch bei Gerichten anhängig waren). Zudem wurden den betroffenen Polizeibeamten in keinem einzigen Fall Verwaltungs- oder Disziplinarstrafen auferlegt.

22. Die Delegation nahm nicht in einzelne Ermittlungsakten Einsicht, um die von den Staatsanwälten, dem BAK bzw. den Landeskriminalämtern unternommenen Schritte zu untersuchen. Ungeachtet dessen hat das CPT aufgrund der Informationen, die die Delegation während ihres Besuchs sammeln konnte, und der maßgeblichen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einige Zweifel, ob die von Ermittlern des BAK durchgeführten Untersuchungen gegen andere Polizeibeamte – und erst recht jene, die von den Kriminalpolizeibeamten der Landeskriminalämter durchgeführt wurden – als völlig unabhängig und unvoreingenommen angesehen werden können.

In diesem Zusammenhang möchte das Komitee die Aufmerksamkeit der österreichischen Behörden auf zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (*Kummer gegen die Tschechische Republik*²⁹ und *Eremiášová und Pechová gegen die Tschechische Republik*³⁰) richten, in denen der Gerichtshof eine Verletzung des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention in seinem verfahrensrechtlichen Aspekt bei Fällen von angeblicher Misshandlung durch die Polizei festgestellt hatte.

²⁸ § 100 Abs. 2.

²⁹ Urteil vom 25. Juli 2013, Antrag Nr. 32133/11.

³⁰ Urteil vom 16. Februar 2012, Antrag Nr. 23944/04.

In *Kummer gegen die Tschechische Republik* urteilte der Gerichtshof unter anderem wie folgt:

„85. Betreffend die Frage der Unabhängigkeit des Polizeiinspektorats stellt der Gerichtshof fest, dass dieses immer noch ein Teil des Ministeriums für Inneres war. Doch anders als die Überwachungsabteilung, die vom Gericht in *Eremiášová* und *Pechová* (oben zitiert) in Betracht gezogen wurde, wurde der Leiter des Polizeiinspektorats von der Regierung ernannt und war auch dieser gegenüber verantwortlich, und nicht gegenüber dem Innenminister. Obwohl der Gerichtshof zustimmt, dass dieser Aspekt die Unabhängigkeit des Polizeiinspektorats gegenüber der Polizei erhöht hat, ist der Gerichtshof nicht der Auffassung, dass dieser einzige Unterschied rechtfertigen kann, dass er zu einer anderen Schlussfolgerung kommt, als jene, zu der er im Fall *Eremiášová* und *Pechová* gelangt ist.

86. Der Gerichtshof muss ebenfalls berücksichtigen, dass Mitglieder des Polizeiinspektorats Polizeibeamte blieben, die aufgefordert waren, Aufgaben im Ministerium für Inneres zu erfüllen. Diese Tatsache allein untergrub deren Unabhängigkeit gegenüber der Polizei wesentlich. Nach Ansicht des Gerichtshofs stellte eine solche Regelung kein Bild von Unabhängigkeit dar und gewährleistete nicht das öffentliche Vertrauen in das alleinige Recht des Staates auf Anwendung von Gewalt (siehe *Eremiášová* und *Pechová* (wie oben zitiert), § 154, und *Ramsahai* und andere, wie oben zitiert, § 325).

87. Der Gerichtshof stellt fest, dass in diesem Fall die Ermittlung durch das Polizeiinspektorat von der Staatsanwaltschaft überwacht wurde. Während die Staatsanwaltschaft jedoch unabhängig von der Polizei war, war ihre Überwachungsrolle nicht ausreichend, um das Prinzip der Unabhängigkeit der Polizeiermittlung zu erfüllen (vergleiche *Ramsahai* und andere, oben zitiert, §§ 342-346, betreffend eine Ermittlung unter der direkten Verantwortung der Staatsanwaltschaft).

88. Demgemäß ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Ermittlung im vorliegenden Fall die Anforderungen einer wirkungsvollen Ermittlung gemäß Artikel 3 der Konvention nicht erfüllte und dass ebenfalls eine Verletzung dieser Bestimmung in ihrem verfahrensrechtlichen Aspekt vorlag.“

Das CPT möchte gern die Stellungnahme der österreichischen Behörden in dieser Angelegenheit erhalten.

23. Um sich ein aktuelles Bild über die Sachlage betreffend die Behandlung von Personen in Polizeigewahrsam machen zu können, **möchte das Komitee außerdem folgende Informationen für den Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis zum heutigen Tag erhalten:**

- (a) Die Anzahl der Beschwerden über Polizeibeamte wegen Misshandlungen und die Anzahl der daraus resultierenden Straf- bzw. Disziplinarverfahren;**
- (b) Die Anzahl der Straf- bzw. Disziplinarverfahren wegen Misshandlung durch Polizeibeamte, die von Amts wegen eröffnet wurden (d.h. ohne formelle Beschwerde);**
- (c) Das Ergebnis der in (a) und (b) genannten Verfahren, einschließlich eines Berichts über strafrechtliche bzw. Disziplinarmaßnahmen, die über die betreffenden Polizeibeamten verhängt wurden.**

3. Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung

24. Insgesamt gewann die Delegation einen positiven Eindruck von der Umsetzung der grundsätzlichen Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung in die Praxis (nämlich das Recht, dass ein Angehöriger oder eine andere Vertrauensperson von einer Verhaftung informiert wird, und das Recht auf Zugang zu einem Anwalt und einem Arzt). Die während des Besuchs gewonnenen Informationen zeigen, dass verhaftete Personen gewöhnlich das entsprechende Informationsblatt über die Rechte von inhaftierten Personen³¹ und (in

Strafsachen) das spezielle Formular für Rechtsbeistand durch die 24-Stunden-Hotline der Rechtsanwaltskammer (sogenannter *Rechtsanwaltschaftlicher Journdienst*) erhielten, obwohl die Erfassung der oben erwähnten Umsetzung der Schutzmaßnahmen manchmal unzureichend war (siehe Absatz 30).

25. Darüber hinaus ist das CPT über die Tatsache besorgt, dass bestimmte langjährige Empfehlungen betreffend grundsätzliche Schutzmaßnahmen noch immer nicht umgesetzt wurden.

Insbesondere, ist es noch immer der Fall, dass manche Jugendliche (einige gerade erst 14 Jahre alt) einer polizeilichen Befragung unterzogen wurden und von ihnen die Unterzeichnung einer Aussage verlangt wurde, ohne Beihilfe durch die Anwesenheit entweder eines Rechtsanwalts oder einer Vertrauensperson. Dieser Zustand ist nicht annehmbar.

Während die Existenz gewisser zusätzlicher Schutzmaßnahmen für Jugendliche (z.B. verpflichtende Benachrichtigung der Eltern³², Recht auf die Anwesenheit einer Vertrauensperson oder eines Rechtsanwalts während der Befragung³³) anerkannt wird, möchte das Komitee nochmals betonen, dass – um besonders diese Altersgruppe effektiv zu schützen - es nicht die Verpflichtung des Jugendlichen sein sollte, die Anwesenheit eines Anwalts oder einer Vertrauensperson zu verlangen. *Diese Anwesenheit sollte verpflichtend sein.*

Das CPT ruft die österreichischen Behörden einmal mehr auf, unverzüglich Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass verhaftete Jugendliche keiner polizeilichen Befragung ohne Beistand eines anwesenden Anwalts und idealerweise einer Vertrauensperson unterzogen werden.

26. Außerdem war es, wie auch bei vorangegangenen Besuchen, der Fall, dass viele von der Delegation befragte Jugendliche angaben, dass sie den Inhalt des Standardinformationsblattes, das ihnen ausgehändigt worden war und dessen Erhalt sie durch ihre Unterschrift bestätigen mussten, nicht (oder nicht völlig) verstanden hatten.

Nach Ansicht des CPT ist dies nicht überraschend angesichts der Länge (drei volle Seiten in A4-Format) und der benutzten verschachtelten und Rechtssprache, die nicht leicht zu verstehen ist, auch nicht für Erwachsene ohne juristischen Hintergrund.

In ihrer Antwort auf den Bericht des Besuchs im Jahr 2009 bestätigten die österreichischen Behörden, „dass sie sich des Problems der mangelnden Verständlichkeit des Informationsblattes aufgrund der rechtlichen Formulierungen bewusst sind. Ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem verstandesgemäßen Erfassungsvermögen der angesprochenen Personen (jugendliche Verdächtige empfinden rechtliche Formulierungen schwerer verständlich als Erwachsene) und den Anforderungen, korrekte und vollständige Informationen zu geben, muss gefunden werden. Bei der Erreichung dieses Zieles muss daran gedacht werden, dass zu viele Vereinfachungen zu einer ungenauen und eventuell auch irreführenden oder sogar falschen (unvollständigen) Information führen könnten. In dem

³¹ Es gab verschiedene Informationsblätter für Verdächtige von Straftaten, für Personen, die aufgrund eines Verwaltungsdeliktes verhaftet wurden, und für ausländische Staatsangehörige, die nach fremdenpolizeilichen Bestimmungen in Gewahrsam genommen wurden.

³² § 35 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz – JGG.

³³ Gemäß § 37 Abs. 2 JGG kommen als Vertrauensperson des Jugendlichen sein gesetzlicher Vertreter, die Eltern, Verwandte, ein Lehrer oder Mitarbeiter der Jugendwohlfahrts- oder Bewährungshilfe in Frage. Ferner ist die Polizei in der Regel gesetzlich verpflichtet, auf das Eintreffen des angeforderten Anwalts oder der Vertrauensperson zu warten, und die Anwesenheit eines Anwalts kann auf Grundlage von § 164 Abs. 2 StPO nicht verwehrt werden (siehe § 37 Abs. 1 und § 46a Abs. 2 JGG).

derzeit verwendeten Informationsblatt wurde ein Versuch gemacht, verständliche Formulierungen zu wählen, die in allen sachlichen Belangen den Bestimmungen der Gesetze entsprechen.“

Das CPT erkennt die Bemühungen der österreichischen Behörden an, ein Informationsblatt zu erarbeiten, das verständlich und in rechtlicher Hinsicht akkurat ist. Wenn man sich jedoch die vorliegende Formulierung des Informationsblattes ansieht, ist das Risiko, dass Jugendliche bestimmte rechtliche Einzelheiten nicht verstehen, dem Risiko, dass sie die wichtigen Elemente überhaupt nicht verstehen, vorzuziehen.

Wenn es die österreichischen Behörden für notwendig erachten, aus gesetzlichen Gründen den Jugendlichen ein sehr langes und eher rechtliches Informationsblatt auszuhändigen, sollten die Jugendlichen *zusätzlich ein Informationsblatt, das sehr kurz, einfach und in simplen Formulierungen geschrieben ist*, erhalten. In diesem Zusammenhang sollten die österreichischen Behörden die Empfehlung Rec(2003)20 des Ministerkomitees des Europarates betreffend neue Wege in der Behandlung von jugendlichen Straftätern und der Rolle der Jugendjustiz berücksichtigen.³⁴

Das CPT wiederholt seine Empfehlung, dass eine spezifische Version des Informationsblattes im Hinblick auf die obigen Bemerkungen erstellt wird, das die besondere Stellung von inhaftierten Jugendlichen berücksichtigt und den Jugendlichen bei Ankunft in einer Polizeieinrichtung unverzüglich ausgehändigt wird. Das Informationsblatt sollte in einer Reihe von Sprachen zur Verfügung stehen. Besondere Vorsorge sollte getroffen werden, die Informationen genau zu erklären, um das Verständnis zu sichern.

27. Außerdem hat sich die Situation hinsichtlich des Zugangs zu einem Rechtsanwalt für inhaftierte Personen nicht verbessert, die sich selbst keinen Anwalt leisten können. Es ist noch immer der Fall, dass solche Personen ein Telefongespräch mit einem kostenlosen Anwalt über die 24-Stunden-Hotline der Rechtsanwaltskammer führen konnten, aber gewöhnlich nicht von der Anwesenheit eines Anwalts während der polizeilichen Befragung profitieren konnten. Das konkrete Informationsblatt, das zur Zeit des Besuchs in Verwendung war, erwähnte ausdrücklich in Fettschrift, dass (nur) die Erstberatung durch einen Anwalt per Telefon kostenlos war. Wie es auch im Jahr 2009 der Fall war, hielten es mehrere von der Delegation befragten Personen für nutzlos, von der Hotline Gebrauch zu machen, da sie kein Geld hatten, um für die Anwesenheit eines Anwalts während der polizeilichen Befragung zu bezahlen.

In diesem Zusammenhang möchte das CPT erneut betonen, dass es eine wichtige Schutzmaßnahme gegen Misshandlung ist, inhaftierten Personen die polizeiliche Befragung im Beisein eines Anwalts zu ermöglichen; diese Sicherheitsvorkehrung sollte allen verhafteten Personen unabhängig von ihrer finanziellen Situation zugänglich sein.

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2015 informierten die österreichischen Behörden das CPT, dass „anwaltschaftliche Leistungen (die über die telefonische Erstberatung hinausgehen) prinzipiell dem Beschuldigten mit einem Stundensatz von 100,00 Euro plus MwSt. in Rechnung gestellt wird, aber sobald Verfahrenshilfe genehmigt ist, übernimmt der Staat die Kosten auf vorläufiger Basis.“

³⁴ Siehe insbesondere Absatz 15: „Wenn Jugendliche in Polizeigewahrsam gehalten werden, sollten ihr Status als Minderjährige, ihr Alter und ihre Verletzlichkeit und Stufe der Reife in Betracht gezogen werden. Sie sollten unverzüglich über ihre Rechte und Schutzvorkehrungen informiert werden, in einer Art und Weise, die ihr Verständnis derselben vollkommen sicherstellt. Während einer Befragung durch die Polizei, sollten sie grundsätzlich von ihren Eltern/Vormund oder einem anderer geeigneten Erwachsenen begleitet werden...“

Es ist in der Tat positiv, dass die zusätzlichen anwaltlichen Leistungen der Rechtsanwaltskammer (wie die Anwesenheit während der polizeilichen Befragung) vom Staat übernommen werden können, solange die Person mittellos ist. Jedoch zeigte der Besuch, dass weder inhaftierte Personen noch Polizeibeamte, mit denen die Delegation zusammengetroffen ist, von solch einer Möglichkeit wussten.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, in Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer, die notwendigen Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass mittellose Personen tatsächlich von der Anwesenheit eines kostenlosen Anwalts während ihres Polizeigewahrsams, einschließlich bei der polizeilichen Befragung profitieren können. Dazu sollte der Text auf dem entsprechenden Informationsblatt über die Hotline der Rechtsanwaltskammer entsprechend geändert werden.

28. Im Bericht über den Besuch im Jahr 2009 drückte das CPT seine ernsthaften Bedenken über bestimmte Bestandteile des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres über telefonische Rechtsberatung aus, der zu diesem Zeitpunkt in Kraft war, und verfasste konkrete Empfehlungen in diesem Zusammenhang³⁵. Nichtsdestoweniger bemerkt das CPT mit Sorge, dass diese Empfehlungen nicht im neuen Erlass berücksichtigt wurden, der vom Bundesministerium für Inneres am 20. September 2012 herausgegeben wurde³⁶.

Insbesondere ist es immer noch der Fall, dass der neue Erlass Polizeibeamte nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Telefongespräche zwischen inhaftierten Personen und Anwälten über die oben erwähnte Hotline vertraulich geführt werden können. Hingegen schreibt der Erlass vor, dass „das Telefongespräch auch durch den Polizeibeamten selbst geführt werden kann, wenn dies die Umstände verlangen (e.g. aus sprachliche Gründen)“. Es sollte ebenso erwähnt werden, dass eine Reihe von der Delegation befragter Personen, die von der Möglichkeit, die Hotline (oder einen privaten Rechtsanwalt) anzurufen, Gebrauch gemacht hatten, angaben, dass sie gezwungen waren, mit dem Anwalt in Anwesenheit eines Polizeibeamten zu sprechen.

Außerdem wurde folgende Bestimmung im neuen Erlass beibehalten: „Gemäß den internen Richtlinien der Österreichischen Rechtsanwaltskammer sollte ein Anwalt, der persönlich zu einer Polizeieinrichtung gebeten wird, dies so rasch wie möglich, und in jedem Fall innerhalb von drei Stunden, tun. Jedoch wird ausdrücklich angeführt, dass im Fall einer erwachsenen inhaftierten Person *dies keine Verpflichtung seitens der Kriminalpolizei begründet, die Befragung bis zur Ankunft des Anwalts zu verschieben*, sondern dass die inhaftierte Person unverzüglich einer formellen Befragung nach § 172 Absatz 2 erster Satz StPO unterzogen werden soll“. Das CPT möchte erneut betonen, dass letztere Bestimmung leicht als Anregung für die Kriminalpolizei (miss)verstanden werden kann, die Befragung der inhaftierten Person ohne Beisein eines Anwalts durchzuführen.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass:

- **verhaftete Personen die Möglichkeit haben, auf vertraulicher Basis mit ihrem Anwalt (von der Hotline oder einem privaten Anwalt) zu sprechen;**
- **außer in besonderen Umständen, wenn die Angelegenheit dringend ist, Polizeibeamte den Beginn der Befragung bis zur Ankunft des Anwalts aufschieben, wann immer eine verhaftete Person um die Anwesenheit eines Anwalts gebeten hat.**

³⁵ Siehe Absatz 22 und 24 des CPT/Inf (2010)5.

³⁶ BMI-EE1500/0102-II/a/2012.

Der oben erwähnte Erlass des Bundesministeriums für Inneres sollte dementsprechend abgeändert werden.

29. In den Berichten über die Besuche in den Jahren 2004 und 2009 hat das CPT bereits seine Sorge dahingehend ausgedrückt, dass während des Polizeigewahrsams Polizeibeamte entscheiden konnten, Kontakte und Gespräche zwischen verhafteten Personen und deren Anwälten zu überwachen (und sie auf die Bereitstellung von allgemeiner Rechtsberatung zu beschränken)³⁷ und/oder die Anwesenheit eines Rechtsanwalts während der Befragung zu verhindern, „soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden“.³⁸

Es blieb etwas unklar, wie oft die oben erwähnten Einschränkungen in der Praxis angewendet worden waren, da die österreichischen Behörden nicht in der Lage waren, diesbezüglich statistische Daten bereitzustellen.

Grundsätzlich möchte das CPT einmal mehr betonen, dass es keine vernünftige Rechtfertigung geben kann, das Recht auf ein vertrauliches Gespräch mit einem Anwalt und die Anwesenheit eines Anwalts während der polizeilichen Befragung während des fraglichen Zeitraums vollständig zu verwehren. Das Komitee räumt ein, dass im vertretbaren Interesse der polizeilichen Ermittlung eine Verzögerung, einer inhaftierten Person Zugang zu einem Anwalt seiner Wahl zu ermöglichen, ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Jedoch sollte in solchen Fällen Zugang zu einem anderen - unabhängigen - Anwalt ermöglicht werden, bei dem darauf vertraut wird, die gerechtfertigten Interessen der Ermittlung nicht zu gefährden.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die österreichischen Behörden, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um Personen unter polizeilicher Freiheitsbeschränkung das Recht auf ein vertrauliches Gespräch mit einem Anwalt und die Anwesenheit eines Anwalts während der Befragung niemals zu versagen.

30. In den meisten der besuchten Polizeieinrichtungen wurden die Haftregister im Allgemeinen gut geführt.

Nichtsdestoweniger hat die Delegation beobachtet, dass in einigen Einrichtungen (insbesondere in der Polizeiinspektion Leibnitz und im Bezirkspolizeikommando Wien-Fuhrmannsgasse) bei mehreren Gelegenheiten die entsprechenden Formulare des standardisierten Haftberichtes nicht vollständig waren. Zum Beispiel fehlte der Zeitpunkt der Verhaftung oder der Ankunft auf dem Polizeirevier; es fehlten die Unterschriften, ob die betreffende Person über ihre Rechte informiert worden war etc. **Das CPT empfiehlt, dass Polizeibeamte in der Polizeiinspektion Leibnitz und im Bezirkspolizeikommando Wien-Fuhrmannsgasse daran erinnert werden, die Haftregister sorgfältig zu führen.**

31. In den meisten der besuchten Polizeieinrichtungen wurden die Haftregister im Außerdem wurde die Delegation in mehreren Polizeistationen davon informiert, dass bei Freiheitsentzug (aus welchen Gründen auch immer) und nachfolgender Freilassung einer Person überhaupt keine Aufzeichnungen geführt wurden. **Das CPT wiederholt seine Empfehlung, Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass über jeden Fall der Verhaftung einer Person in diesen Einrichtungen Aufzeichnungen gemacht und auch aufbewahrt werden.**

4. Haftbedingungen

³⁷ § 59 Abs. 1 und 2 StPO.

³⁸ § 164 Abs. 2 StPO.

32. Die Haftbedingungen in Polizeistationen waren größtenteils zufriedenstellend, berücksichtigt man, dass verhaftete Personen gewöhnlich nur für kurze Zeiträume in Polizeigewahrsam gehalten wurden.

Nichtsdestoweniger funktionierte im Polizeihauptkommando Wien-Fuhrmannsgasse die Lüftungsanlage in einer der beiden Verwahrungszellen nicht. Außerdem stand in den Polizeiinspektionen Krems an der Donau und Leibnitz Personen, die über Nacht festgehalten wurden, nur eine sehr dünne Matratze zur Verfügung. **Das CPT empfiehlt, dass die zuvor erwähnten Mängel behoben werden.**

B. Haft von ausländischen Staatsangehörigen gemäß fremdenpolizeilicher Bestimmungen

1. Vorbemerkungen

33. Eines der Ziele des Besuchs war es, die Lage der ausländischen Staatsangehörigen, die in Schubhaft gehalten werden, zu überprüfen. Zu diesem Zweck besuchte die Delegation das neue Schubhaftzentrum in Vordernberg und führte einen Folgebesuch im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Wien-Hernalser Gürtel³⁹ durch. Zum Zeitpunkt des Besuchs war in diesen beiden Einrichtungen die überwiegende Mehrheit ausländischer Staatsangehöriger, die gemäß fremdenpolizeilicher Bestimmungen in Österreich inhaftiert waren, untergebracht (53 von 66).

34. Das Schubhaftzentrum Vordernberg, das in dem gleichnamigen, ziemlich abgelegenen Dorf in der Steiermark (etwa 70 km nordwestlich von Graz) gelegen ist, wurde am 1. März 2014 auf der Grundlage eines Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Gemeinde Vordernberg eröffnet. Obwohl die allgemeine Verantwortung beim Landeskriminalkommando Steiermark liegt, wurden alle Leistungen, die sich mit der Führung des Zentrums (einschließlich der Bereitstellung medizinischer Versorgung) befassen, an ein privates Unternehmen ausgelagert (auf der Grundlage eines Vertrages zwischen diesem Unternehmen und der Gemeinde Vordernberg). Generell beherbergt das Zentrum nur ausländische Staatsangehörige (aus ganz Österreich), die zuvor in einem PAZ untergebracht waren.⁴⁰

Das Schubhaftzentrum hat eine offizielle Kapazität von 200 Plätzen. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 25 ausländische Staatsangehörige (alle männlich, keine Jugendlichen) untergebracht, wovon die meisten zwei bis vier Wochen zuvor (in einem Fall sechs Wochen) angekommen waren.

35. Im PAZ Wien-Hernalser Gürtel (wie in allen anderen PAZ in Österreich) hatte sich die Anzahl der Schubhäftlinge in den letzten Jahren deutlich verringert. Mit einer theoretischen offiziellen Kapazität von 299 Plätzen⁴¹ (einschließlich 48 Plätzen in der offenen Abteilung im Erdgeschoss) waren im PAZ 28 ausländische Staatsangehörige (alle männlich, keine Jugendlichen) und 13 Personen, die eine Verwaltungsstrafe in einem abgetrennten Haftbereich ableisteten, untergebracht. Aufgrund der andauernden geringen Auslastung waren einige Teile des Polizeianhaltezentrums vorübergehend stillgelegt worden. Die Delegation wurde informiert, dass es Pläne gab, die gesamte Einrichtung umzustrukturieren.

Laut Aussage des Personals war die Fluktuation im PAZ sehr hoch, weil viele Schubhäftlinge aus anderen PAZ in Österreich vor ihrer Abschiebung per Luft vom Flughafen Wien im PAZ Hernalser Gürtel im „Transit“ gehalten wurden. Die meisten ausländischen Staatsangehörigen, die zum Zeitpunkt des Besuchs anwesend waren, waren im Zentrum nicht mehr als einige Wochen untergebracht gewesen, der längste Aufenthalt war in einem Fall zwei Monate.

2. Misshandlung

³⁹ Das PAZ Hernalser Gürtel wurde zuvor vom CPT mehrere Male besucht, zuletzt im Jahr 2009 (siehe Absatz 34 bis 64 des CPT/Inf(2010)5).

⁴⁰ Ausnahmsweise können im Zentrum auch ausländische Staatsangehörige untergebracht werden, die gemäß fremdenpolizeilicher Bestimmungen in Polizeigewahrsam genommen werden (z.B. ausländische Staatsangehörige, die in einem Zug verhaftet wurden, nachdem sie die Grenze illegal passiert haben).

⁴¹ Zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahr 2009 gab es 165 Schubhäftlinge.

36. In keiner der beiden Einrichtungen wurden der Delegation Anschuldigungen von Misshandlungen durch das Personal zur Kenntnis gebracht. Im Gegenteil, alle befragten ausländischen Staatsangehörigen äußerten sich positiv über die Art, wie sie sowohl von den Polizeiaufsichtsbeamten als auch dem privaten Sicherheitspersonal behandelt wurden.

3. Haftbedingungen

37. Die Delegation war sehr beeindruckt vom hohen Standard der Haftbedingungen im Schubhaftzentrum Vordernberg, sowohl hinsichtlich der materiellen Bedingungen als auch der den ausländischen Staatsangehörigen angebotenen Aktivitäten.

Das Zentrum hat acht Wohneinheiten (einschließlich einer für Frauen, einer für Jugendliche und einer für Familien), von denen jede mehrere gut eingerichtete Aufenthaltsräume, einen großen Speisebereich mit Sofas, eine kleine Küche und einen Balkon aufweist. Insbesondere war die Einheit für Familien wie ein Apartment angelegt, mit einem Zugang zu einer großen Terrasse. Zusätzlich gibt es eine Reihe von Räumen für Aktivitäten (für Tischtennis, Tischfußball, Gymnastik, Fernsehen/DVD etc.), eine Bibliothek mit sieben Computern und einen konfessionsübergreifenden Gebetsraum.

Während des Tages konnten sich ausländische Staatsangehörige frei innerhalb ihrer Wohneinheit bewegen, die Zimmer wurden nur in der Nacht abgesperrt (von 21.30 bis 07.15 Uhr). Kontakte zu Insassen von anderen Einheiten waren gewöhnlich während sportlicher Aktivitäten möglich. Zusätzlich wurde den Häftlingen eine Auswahl von Brettspielen zur Verfügung gestellt.

Das Zentrum beschäftigte mehrere Betreuer, die jeden Tag von 10.30 bis mittags und von 15.30 bis 17.00 Uhr ein umfassendes Aktivitätenprogramm organisierten. Abhängig von der Nachfrage wurden folgende Aktivitäten angeboten:

- Sportaktivitäten draußen und drinnen: Fußball oder Tischtennis/Tischfußball (1 ½ Stunden, viermal pro Woche), Basketball/Volleyball (1 ½ Stunden, viermal pro Woche), Fitness/Tanz (1 ½ Stunden, viermal pro Woche);
- Sprachkurse in Deutsch und Englisch (mindestens einmal pro Woche für 1 ½ Stunden);
- Computerschulung: mehrere Sitzungen pro Woche;
- Werken und Malen: mehrere Sitzungen pro Woche.

38. Im PAZ Hernalser Gürtel, waren die materiellen Haftbedingungen generell annahmbar, sowohl in den offenen als auch den geschlossenen Haftenheiten; alle ausländischen Staatsangehörigen waren in Zellen mit Mehrfachbelegung (mit vier, sechs oder acht Betten) untergebracht.

Nichtsdestoweniger wurden einige der sanitären Einrichtungen in der offenen Einheit in einem sehr schlechten baulichen Zustand und in einem entsetzlichen hygienischen Zustand vorgefunden.

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2015 informierten die österreichischen Behörden das CPT, dass unmittelbar nach dem Besuch Schritte unternommen worden waren, die oben erwähnten sanitären Einrichtungen zu säubern. **Es sollten auch Schritte unternommen werden, diese Einrichtungen zu renovieren.**

39. Das CPT begrüßt die Tatsache, dass sich die Anzahl der Schubhäftlinge im PAZ Hernalser Gürtel seit dem letzten Besuch drastisch verringert hatte und dass ausländische Staatsangehörige gewöhnlich nur für kurze oder sogar nur für sehr kurze Zeit im PAZ festgehalten wurden.

Jedoch schien es noch immer der Fall zu sein, dass nur eine kleine Anzahl (6 von 17) der ausländischen Staatsangehörigen, die im PAZ für länger als sieben Tage festgehalten worden waren, in der offenen Einheit untergebracht waren⁴²; demnach wurde die überwiegende Mehrheit der ausländischen Staatsangehörigen in geschlossenen Einheiten festgehalten, in denen regelmäßige Aktivitäten außerhalb der Zelle meistens auf eine Stunde Bewegung im Freien pro Tag begrenzt waren (siehe unten). Wie wiederholt vom CPT betont, sollte die Unterbringung von ausländischen Staatsangehörigen in einer offenen Einheit die Regel und die geschlossene Einheit die Ausnahme sein. **Das Komitee fordert die österreichischen Behörden eindringlich auf, die Führungsbedingungen im PAZ Hernalser Gürtel entsprechend zu überprüfen.**

40. Ausländische Staatsangehörige in offenen Einheiten konnten sich während des Tages (von 7 bis 17 Uhr) frei innerhalb ihrer Haftenheit bewegen und hatten unbegrenzten Zugang zum angrenzenden Sportplatz im Freien. Zusätzlich gab es mehrere Gemeinschaftsräume, in denen die Häftlinge Tischtennis und Tischfußball spielen konnten. Einem ausländischen Staatsangehörigen wurde eine unbezahlte Arbeit als Hausarbeiter angeboten.

Im Gegensatz dazu blieben die Bedingungen für die ausländischen Staatsangehörigen in den geschlossenen Einheiten erbärmlich. Abgesehen von einer oder gelegentlich zwei Stunden Bewegung im Freien in einem abgetrennten Hof (mit Basketball-Ausrüstung), waren die Häftlinge den ganzen Tag in ihren Zellen eingesperrt, ihre einzige Beschäftigung war Lesen, das Spielen von Brettspielen oder Fernsehen⁴³. Dies ist nicht annehmbar.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die österreichischen Behörden, Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass ausländische Staatsangehörige nur in Ausnahmefällen einer geschlossenen Führung unterworfen werden und dass ihnen eine größere Auswahl an Aktivitäten außerhalb der Zelle angeboten wird.

41. Außerdem ist es ein Grund zur Sorge, dass beide Sportplätze im PAZ Hernalser Gürtel ohne Schutz gegen Schlechtwetter ausgerüstet waren. **Schritte sollten unternommen werden, diesen Mangel zu beseitigen.**

4. Medizinische Versorgung

42. Die Delegation gewann einen allgemein günstigen Eindruck von der medizinischen Versorgung im Schubhaftzentrum Vordernberg. Das medizinische Personal bestand aus vier Allgemeinmediziner⁴⁴ in Teilzeit, von denen einer an jedem Werktag den ganzen Tag anwesend war (während ein anderer in Rufbereitschaft außerhalb der normalen Arbeitszeit war), und einem Psychiater, der für drei Tage pro Woche angestellt war. Es ist lobenswert, dass ein diplomierter Krankenpfleger rund um die Uhr anwesend war und dass das Zentrum auf einen täglich anwesenden Psychologen zurückgreifen konnte. Im Bedarfsfall konnten ausländische Staatsangehörige in das nahegelegene Bezirkskrankenhaus Leoben verlegt werden.

⁴² Gemäß § 5a Abs. 2 Anhalteordnung hat die Schubhaft in einer offenen Einheit sofort oder erst nach Ablauf eines Beobachtungszeitraums zu erfolgen, wenn ihr weder medizinische noch sicherheitsrelevante Gründe (z.B. gewalttätiges Verhalten) entgegenstehen.

⁴³ Auch in der geschlossenen Einheit wurde einem ausländischen Staatsangehörigen unbezahlte Arbeit angeboten.

⁴⁴ Ein Arzt war ein HNO-Facharzt HNO, einer ein Lungenfacharzt und einer Kinderarzt.

Zusätzlich wurde das Zentrum täglich von einem Amtsarzt betreut, und die medizinische Abteilung beschäftigte ebenfalls zwei Polizeibeamte, die als Sanitätsbeamte arbeiteten.

Es ist insbesondere erwähnenswert, dass die Rolle und Aufgaben des Amtsarztes und der anderen Ärzte getrennt waren (siehe diesbezüglich Absatz 47).

43. Im PAZ Wien-Hernalser Gürtel gehörten zum medizinischen Personal ein Amtsarzt⁴⁵ (werktags von 7 bis 13 Uhr anwesend und während des Wochenendes in Rufbereitschaft) und mehrere uniformierte Polizeibeamte mit grundlegenden medizinischen Kenntnissen, die der medizinischen Abteilung als Sanitätsbeamte zugeteilt worden waren und eine 24-Stunden-Anwesenheit (mit üblicherweise zwei Beamten, die während des Tages anwesend waren) sicherten. Zusätzlich war ein Psychiater vom Verein Dialog von Montag bis Freitag für drei Stunden pro Tag anwesend.

Es ist ein Grund zur Sorge, dass im Gegensatz zur im Jahr 2009 im PAZ Hernalser Gürtel vorgefundenen Situation kein Krankenpfleger (in Teilzeit) mehr angestellt war. In der Praxis führten die Sanitätsbeamten die Arbeit aus, die normalerweise von einem Krankenpfleger erledigt würde (z.B. Ausgabe und Einsammeln eines *Anamnesebogens* in Zusammenhang mit der medizinischen Erstuntersuchung, Vorbereitung und Verteilung der verschriebenen Medikamente, Blutdruckmessungen etc.).

Das CPT empfiehlt, das gegenwärtige System, Pflegeaufgaben an Sanitätsbeamte zu delegieren, zu beenden (wie es im Schubhaftzentrum Vordernberg geschehen ist). Stattdessen sollten regelmäßige Besuche durch einen diplomierten Krankenpfleger vorgesehen werden, deren Umfang sich dem Bedarf anpasst. Der Krankenpfleger könnte dann auch für die Verteilung der Medikamente verantwortlich sein.

44. In beiden besuchten Einrichtungen wurden neu angekommene ausländische Staatsangehörige innerhalb von 24 Stunden einer medizinischen Untersuchung durch einen Arzt auf der Grundlage des oben erwähnten Anamnesebogens unterzogen (der in 42 Sprachen zur Verfügung stand).

Jedoch gab es trotz konkreter Empfehlungen nach vorangegangenen Besuchen keine regelmäßige Untersuchung auf übertragbare Krankheiten außer Tuberkulose (Röntgenuntersuchungen wurden einmal pro Woche durchgeführt).

Außerdem wurden im Fall der Ankunft von ausländischen Staatsangehörigen mit sichtbaren Verletzungen diese aufgezeichnet, gemeinsam mit den Aussagen des betreffenden ausländischen Staatsangehörigen, aber die Ärzte hielten niemals irgendwelche Schlussfolgerungen hinsichtlich der Übereinstimmung zwischen der Aussage der Person und den medizinischen Befunden schriftlich fest. Tatsächlich enthält das entsprechende Formular (Teil III des Haftberichts) keinen konkreten Abschnitt für diesen Zweck.

Es sollte ebenso hinzugefügt werden, dass im PAZ Hernalser Gürtel der Amtsarzt der Delegation gegenüber andeutete, dass er nicht wisse, ob und an wen Verletzungen und damit verbundene Anschuldigungen von Misshandlungen durch die Polizei zu melden seien.

45. Bedauerlicherweise hat sich die Situation hinsichtlich medizinischer Vertraulichkeit seit dem Besuch im Jahr 2009 trotz der konkreten Empfehlungen durch das Komitee in vorangegangenen Besuchsberichten nicht verbessert. Im PAZ Hernalser Gürtel und im Schubhaftzentrum Vordernberg waren Polizeibeamte gewöhnlich während der

⁴⁵ Der Amtsarzt war auch für die medizinische Versorgung im PAZ Rossauer Lände zuständig.

medizinischen Konsultationen/Untersuchungen anwesend. Außerdem, insbesondere im PAZ Hernalser Gürtel, hatten Polizeibeamte Zugang zu den Krankenakten.

46. Angesichts des oben Erwähnten **wiederholt das CPT seine Empfehlung an die österreichischen Behörden, eine gründliche Überprüfung der medizinischen Versorgung in allen PAZ in Österreich durchzuführen, ebenso wie im Schubhaftzentrum Vordernberg. Insbesondere sollten Schritte unternommen werden, um zu gewährleisten, dass:**

- **neu aufgenommenen Häftlingen automatisch eine Untersuchung auf übertragbare Krankheiten (zusätzlich zur Röntgenuntersuchung) angeboten wird;**
- **die Aufzeichnungen nach einer medizinischen Untersuchung eines Häftlings, neu aufgenommen oder nicht, Folgendes enthalten: (i) eine vollständige und objektive Aufzählung der medizinischen Befunde auf Grundlage einer gründlichen Untersuchung, (ii) einen Bericht der Aussagen der betreffenden Person, die für die medizinische Untersuchung relevant sind, einschließlich jeder von ihr vorgebrachten Anschuldigung von Misshandlung, (iii) die Beobachtungen des Arztes angesichts von (i) und (ii), mit Angaben über den Zusammenhang zwischen jeder vorgebrachten Anschuldigung und der objektiven medizinischen Befunde; zusätzlich sollten die Ergebnisse jeder Untersuchung, einschließlich der oben erwähnten Aussagen und der Beobachtungen des Arztes, dem Häftling und dessen Anwalt zur Verfügung gestellt werden;**
- **wann immer Verletzungen erfasst werden, die einen Zusammenhang mit von einem Häftling gemachten Anschuldigungen von Misshandlungen aufweisen (oder die, auch bei Fehlen von Anschuldigungen, auf Misshandlung hinweisen), diese Information unverzüglich und automatisch dem zuständigen Staatsanwalt zur Kenntnis gebracht wird, unabhängig von den Wünschen der betroffenen Person;**
- **medizinische Vertraulichkeit im gleichen Maße wie in der Außenwelt eingehalten wird; insbesondere sollten alle medizinischen Untersuchungen außer Hörweite und – außer der betreffende Arzt wünscht dies in einem bestimmten Fall ausdrücklich – außer Sichtweite der Polizeibeamten durchgeführt werden; die Akten der Häftlinge sollten nicht-medizinischem Personal nicht zugänglich sein, sondern in der Verantwortung des Arztes liegen.**

47. Im Bericht über den Besuch im Jahr 2009 äußerte das CPT seine Bedenken über die Doppelrolle von Amtsärzten als behandelnder Arzt und Amtsarzt in allen PAZ in Österreich. Die potenzielle Gefahr von Interessenskonflikten ist offensichtlich, wenn ein behandelnder Arzt die Aufgabe hat, einerseits auch festzustellen, ob ein Häftling haftfähig (einschließlich in Zusammenhang mit Hungerstreiks) oder sogar abschiebungstauglich ist, und andererseits Verletzungen, die das Ergebnis von Misshandlungen durch die Polizei sein können, aufzunehmen und zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung im Schubhaftzentrum Vordernberg begrüßenswert, nämlich dass dort die Rolle des behandelnden Arztes und des Amtsarztes nun getrennt wurden; **das CPT empfiehlt, dass im PAZ Wien Hernalser Gürtel und auch in allen anderen PAZ in Österreich dasselbe Vorgehen angewendet wird.**

5. Sonstige Belange

48. In beiden besuchten Einrichtungen wurden bei Bedarf Dolmetscher herangezogen. Zusätzlich konnten Ärzte auf einen kürzlich eingerichteten Telefondolmetschdienst mit qualifizierten Dolmetschern (für verschiedene Sprachen)

zugreifen. Im Schubhaftzentrum Vordernberg wurden Schritte unternommen, Dolmetschungen über Videokonferenzen einzuführen. Es ist ebenso erwähnenswert, dass in Vordernberg Angehörige des Personals verschiedene ausländische Sprachen beherrschten (einschließlich Englisch, Französisch, Russisch und Chinesisch).

Das CPT begrüßt diese Entwicklungen.

49. Das Komitee gewann auch einen positiven Eindruck von den bestehenden Regelungen im Schubhaftzentrum Vordernberg bezüglich des Kontakts der Schubhäftlinge mit der Außenwelt. Insassen konnten zweimal pro Woche Besuche ohne bestimmtes Zeitlimit in einem freundlich eingerichteten Raum mit Tischen und Stühlen empfangen. Dort gab es auch fünf Zellen für Besuche mit einer Glastrennwand, die nach Aussagen des Personals seit der Eröffnung des Zentrums noch nie benutzt worden waren. Es ist besonders erwähnenswert, dass ausländischen Staatsangehörigen die Möglichkeit geboten wurde, ihre Familien einmal pro Woche für zehn Minuten kostenlos anzurufen und dass es ihnen erlaubt war, ihr Mobiltelefon in einem dafür bestimmten Raum zu benutzen.

Im PAZ Hernalser Gürtel wurden den ausländischen Staatsangehörigen zwei Besuche von je einer halben Stunde pro Woche angeboten und sie konnten täglich telefonieren (einschließlich eines kostenlosen Anrufes pro Woche).

Nichtsdestoweniger ist es ein Grund zur Sorge, dass es trotz der vom Komitee nach vorangegangenen Besuchen abgegebenen konkreten Empfehlung noch immer der Fall war, dass ausländische Staatsangehörige nur Besuche getrennt durch eine Wand empfangen durften. Das CPT hat wiederholt betont, dass es die Regel sein sollte, dass ausländischen Staatsangehörigen offene Besuche erlaubt sind und Besuche hinter einer Trennwand auf Ausnahmefälle beschränkt sein sollten. **Das Komitee fordert die österreichischen Behörden auf, die Regelungen für Besuche im PAZ Hernalser Gürtel entsprechend abzuändern.**

Außerdem wurde ausländischen Staatsangehörigen im PAZ Hernalser Gürtel, im Gegensatz zu Vordernberg, der Gebrauch von Mobiltelefonen nur in Ausnahmefällen gestattet. **Das CPT fordert die österreichischen Behörden auf, Schritte zu unternehmen, dass die im Schubhaftzentrum Vordernberg gängige Vorgehensweise betreffend den Gebrauch von Mobiltelefonen auch im PAZ Hernalser Gürtel eingeführt wird.**

50. Im PAZ Hernalser Gürtel und im Schubhaftzentrum Vorderberg wurden neu angekommenen ausländischen Staatsangehörigen bei Ankunft Informationen über die Hausordnung und die entsprechenden Abläufe ausgehändigt. Zu diesem Zweck lagen umfassende Broschüren in mehr als 25 Sprachen vor.

Außerdem profitierten in beiden besuchten Einrichtungen ausländische Staatsangehörige von der täglichen Anwesenheit verschiedener NGOs, die Rechtsberatung und soziale Dienste anboten.

Es ist auch erwähnenswert, dass im Schubhaftzentrum Vordernberg Schritte unternommen wurden, Informationsterminals (sogenannte „Infomate“) einzuführen, an denen ausländische Staatsangehörige entsprechende Informationen mit einem persönlichen Pin-Code abrufen konnten.

51. Hinsichtlich der Beschäftigung von privatem Sicherheitspersonal im Schubhaftzentrum Vordernberg wurde die Delegation informiert, dass im Einklang mit den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen das private Personal seine Aufgaben unter der Aufsicht von Polizeibeamten durchführte und es ihnen nicht erlaubt war, physische Gewalt gegenüber Insassen (mit Ausnahme von Selbstverteidigung) anzuwenden. Die Delegation

wurde außerdem darüber informiert, dass das gesamte private Personal ein Schulungsprogramm von mehr als 300 Stunden absolvieren hatte müssen (einschließlich Krisenintervention, Deeskalation, Erste Hilfe, Menschenrechte etc.). Es ist auch erwähnenswert, dass die „Uniform“ des privaten Personals aus Jeans und einem Polohemd bestand (siehe Absatz 135).

Nichtsdestoweniger trägt das gesamte Sicherheitspersonal Pfefferspraydosen bei sich. In diesem Zusammenhang **wird auf die Stellungnahmen und Empfehlung in Absatz 98 verwiesen.**

52. Gemäß § 24 der Anhalteordnung können ausländische Staatsangehörige, die gegen die Hausordnung verstoßen haben, einer Disziplinarmaßnahme in Form von Einzelhaft von bis zu drei Tagen unterworfen werden. Die Entscheidung muss nach Anhörung der betreffenden Person vom Kommandanten getroffen werden. Die entsprechenden Dienstanweisungen über die Anwendung der Anhalteordnung, herausgegeben von den Landeskriminalämtern Wien bzw. Steiermark, sehen auch vor, dass disziplinarische Entscheidungen begründet und dokumentiert werden müssen.

Nach Durchsicht der entsprechenden Dokumente entstand der Eindruck, dass ausländische Staatsangehörige nur in seltenen Fällen mit Einzelhaft bestraft wurden. Nichtsdestoweniger wurden die betreffenden Insassen vor der Verhängung der Strafe offensichtlich nicht immer persönlich vom diensthabenden Beamten angehört. Zusätzlich erhielten die betreffenden Personen gewöhnlich keine Kopie der Entscheidung.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, Schritte zu unternehmen, dass in allen PAZ in Österreich sowie im Schubhaftzentrum Vordernberg ausländische Staatsangehörige, die einer Disziplinarmaßnahme in Form von Einzelhaft unterworfen werden, automatisch persönlich angehört werden und eine Kopie der Entscheidung (mit Informationen über die Gründe für die Entscheidung und auch die Möglichkeiten eines Einspruchs) erhalten.

C. Justizanstalten

1. Vorbemerkungen

53. Die Delegation des CPT führte umfassende Besuche in den Justizanstalten Feldkirch, Graz-Karlau und Graz-Jakomini⁴⁶ sowie gezielte Besuche in den Justizanstalten Stein und Wien-Josefstadt durch. In Stein konzentrierte sich die Delegation auf die Einheiten für zwangsweisen Maßnahmenvollzug (siehe Abschnitt D), während sie in Wien-Josefstadt insbesondere die Führungsbedingungen für erwachsene Untersuchungshäftlinge und die Situation von Jugendlichen untersuchte.

54. Das Gefängnis in Feldkirch wurde im Jahr 1904 erbaut und befindet sich in einem fünfstöckigen Gebäude im Stadtzentrum, angrenzend an das Landesgericht. Mit einer offiziellen Kapazität von 121 Plätzen waren zum Zeitpunkt des Besuchs 129 Häftlinge (alle erwachsen), darunter fünf Frauen, untergebracht. Obwohl es vorwiegend als Untersuchungsgefängnis geführt wird, verbüßten etwa 45% der Häftlinge eine Haftstrafe (in der Regel von bis zu 18 Monaten).

In Graz-Karlau wurde der Gefängnisbetrieb im Jahr 1803 begonnen; der älteste Teil der Einrichtung, ursprünglich ein Schloss, geht auf das 16. Jahrhundert zurück. Zum

⁴⁶ Diese drei Gefängnisse wurden vom Komitee zum ersten Mal besucht. Diese Einrichtungen umfassten auch abgetrennte Einheiten, die von der Delegation nicht besucht wurden.

Zeitpunkt des Besuchs waren, bei einer offiziellen Kapazität von 450 Plätzen, 459 Häftlinge (alle männliche Strafgefangene), untergebracht. Von allen Häftlingen gab es 69 lebenslänglich Verurteilte sowie 74 Personen im gerichtlich angeordneten zwangsweisen Maßnahmenvollzug, die getrennt von anderen Häftlingen untergebracht waren.

Das Gefängnis Graz-Jakomini wurde 1895 eröffnet. Die Unterbringung der Häftlinge erfolgt im dreistöckigen Hauptgebäude, das aus dem späten 19. Jahrhundert stammt, und in zwei anderen Gebäuden, die in jüngerer Zeit errichtet wurden. Bei einer offiziellen Kapazität von 443 Plätzen waren im Gefängnis zum Zeitpunkt des Besuchs 434 Häftlinge untergebracht (darunter 25 Frauen⁴⁷ und fünf männliche Jugendliche), ungefähr ein Drittel von ihnen in Untersuchungshaft.

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde vom CPT bereits mehrmals besucht, zuletzt im Jahr 2009.⁴⁸ Sie bleibt die größte Gefängnisanstalt in Österreich mit einer offiziellen Kapazität von 990 Plätzen. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren im Gefängnis etwa 1200 Häftlinge untergebracht (die meisten von ihnen in Untersuchungshaft), darunter 21 Jugendliche (eine davon weiblich⁴⁹).

55. Seit dem letzten Besuch des CPT im Jahr 2009 wurde die offizielle Kapazität der österreichischen Justizanstalten von 8501 auf 8635 Plätze erhöht. Gleichzeitig ist die Gesamtzahl der Häftlinge um etwa 10% auf ca. 8800 zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahr 2014 gestiegen. Diese Zahlen würden darauf hindeuten, dass es derzeit kein großes Problem der Überbelegung im österreichischen Gefängnisystem gibt. Dennoch, wie die Zahlen in Absatz 54 zeigen, wurden die meisten vom CPT besuchten Gefängniseinrichtungen über ihrer offiziellen Kapazität geführt, was zu beengten Haftbedingungen in gewissen Teilen einiger der besuchten Einrichtungen führte (siehe beispielsweise Absatz 65).

56. Das CPT begrüßt verschiedene Initiativen, die von den österreichischen Behörden in den letzten Jahren unternommen wurden um sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Häftlinge auf einem kontrollierbaren Niveau bleibt. Insbesondere sollte auf ein System des Hausarrests von Häftlingen unter elektronischer Überwachung hingewiesen werden, das im September 2010 eingeführt wurde. Aus von den Behörden bereitgestellten Informationen geht hervor, dass die Anzahl der Personen, denen diese Maßnahme zugute kommt, langsam aber stetig ansteigt (d.h. von durchschnittlich 227 Häftlingen im Jahr 2013 auf 249 im Jahr 2014), wobei die überwiegende Mehrheit von ihnen Strafgefangene waren. Es wurde auch angegeben, dass beabsichtigt werde, die elektronische Überwachung vermehrt auch auf Untersuchungshäftlinge auszudehnen.⁵⁰

57. Ferner ist es lobenswert, dass die österreichischen Behörden mit einer Neugestaltung der Haftabläufe bei Jugendlichen begonnen haben, mit dem Ziel, die Anwendung von Freiheitsstrafen auf ein absolutes Minimum zu verringern. Zu diesem Zweck wurde eine Reihe von Pilotprojekten gestartet.

Der Delegation wurde berichtet, dass eine Reihe von jugendlichen Untersuchungshäftlingen in sogenannten Wohngruppen in Wien untergebracht waren, die von privaten Vereinen unter aktiver Beteiligung von Sozialarbeitern, Psychologen und Pädagogen geleitet wurden. In diesem Zusammenhang können Jugendliche auch elektronischer Überwachung unterstellt werden. Zusätzlich war kürzlich ein Programm

⁴⁷ Die Frauenabteilung umfasste auch eine geräumige und gut ausgestattete Mutter-Kind-Einheit.

⁴⁸ Siehe CPT/Inf (2010) 5.

⁴⁹ Die weibliche Jugendliche wurde in der Frauenabteilung festgehalten und teilte sich eine Zelle mit einer jungen Erwachsenen.

⁵⁰ Bis zum Zeitpunkt des Besuchs hatten nur etwa 30 Untersuchungshäftlinge Hausarrest unter elektronischer Überwachung in Anspruch genommen.

namens „Sozialnetz-Konferenz“ in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und zuständigen Sozialfürsorgebehörden ins Leben gerufen worden, mit dem Ziel, Freiheitsstrafen von jugendlichen Rechtsbrechern (sowohl als Strafgefangene als auch in U-Haft) zu vermeiden. Im Rahmen dieses Programms können jugendliche Rechtsbrecher individuelle Beratung unter Beteiligung eines Sozialarbeiters, verschiedener Personen, die Teil des sozialen Netzes des Jugendlichen sind (wie Familienmitglieder, Freunde und Lehrer), sowie der Opfer nutzen.

Die Delegation wurde informiert, dass als Folge der vorgenannten Maßnahmen die Anzahl der Jugendlichen in Gefängnissen in den letzten Jahren deutlich gesunken war (von 5% auf 1% der Gesamtzahl der Häftlinge, d.h. 96 Jugendliche zum Zeitpunkt des Besuchs, davon ein Drittel in U-Haft).

58. Hinsichtlich der Justizanstalt Wien-Josefstadt (der einzigen U-Haft-Einrichtung für Jugendliche in Wien) wurde der Delegation vom Justizminister mitgeteilt, dass Vorkehrungen getroffen worden waren um sicherzustellen, dass ab 1. Jänner 2015 alle neu ankommenden jugendlichen Untersuchungshäftlinge innerhalb von zwei Wochen einer Beurteilung unterzogen würden, ob sie für die Unterbringung in einer der vier bestehenden Wohngruppen geeignet seien. Bei einem negativen Ergebnis würde der Jugendliche in das Jugendgefängnis Gerasdorf überstellt werden. Laut dem Minister sei es das Ziel, in der Justizanstalt Wien-Josefstadt Jugendliche nicht mehr für länger als zwei Wochen unterzubringen. Das CPT begrüßt diese Entwicklung; **es hätte dazu gern aktuelle Informationen.**

59. Die Personalsituation in österreichischen Gefängnissen war Gegenstand schwerwiegender Kritik im Bericht über den Besuch des CPT im Jahr 2009.⁵¹ Leider zeigte der Besuch im Jahr 2014, dass in dieser Hinsicht keine Fortschritte gemacht worden waren. Einmal mehr wurde Personalknappheit – besonders bei Personal, das für die Verwahrung von Häftlingen zuständig ist – in allen besuchten Gefängnissen beobachtet, was sich unter anderem unweigerlich negativ auf den Zugang der Häftlinge zu Aktivitäten außerhalb der Zelle auswirkte (siehe diesbezüglich Absatz 68). Die Situation wurde durch das bestehende Schichtsystem des Personals weiter verschärft: es war immer noch der Fall, dass die „Nachtschicht“ der Vollzugsbeamten gewöhnlich gegen 15 Uhr (und an Freitagen und Wochenenden sogar mittags) begann, mit dem Ergebnis, dass die meisten Häftlinge bis zum nächsten Morgen in ihrer Zelle eingesperrt blieben. Solch eine Situation ist unannehmbar.

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2015 teilten die österreichischen Behörden dem Komitee mit, dass der Vollzugsdirektion zusätzliche 100 Dienststellen für Vollzugsbeamte und 55 Dienststellen für zivile Mitarbeiter zugeteilt worden waren, die in den nächsten eineinhalb Jahren besetzt werden würden. Dies ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Jedoch sind weitere rigorosere Maßnahmen erforderlich, um eine zufriedenstellende Situation zu erreichen.

Das CPT möchte erneut betonen, dass das Gefängnispersonal so anzusehen ist, dass es eine öffentliche Aufgabe und keine Verwaltungsfunktion ausübt (siehe auch Regel 8 und 71 bis 91 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze⁵²). In der Tat kann eine echte Verbesserung der Führungsbedingungen für Häftlinge nur durch eine grundlegende Änderung der Personalpolitik in Bezug auf das Gefängnispersonal erreicht werden, damit die Hauptschichten untertags geleistet werden (d.h. vom Frühstück bis zum Abend) und die Nachtschicht nicht vor 19 Uhr oder vorzugsweise später beginnt.

⁵¹ Siehe CPT/Inf (2010) 5, Absatz 71.

⁵² Regel 8 lautet insbesondere folgendermaßen: „Das Personal in den Justizvollzugsanstalten erbringt eine wichtige öffentliche Dienstleistung und ist durch Auswahl, Ausbildung und Arbeitsbedingungen in die Lage versetzen, bei der Behandlung der Gefangenen hohe Standards einzuhalten“. [Anm. d. Ü.: Originaltext

Im Lichte der vorstehenden Anmerkungen fordert das CPT die österreichischen Behörden auf, eine vollständige genaue Überprüfung der Personalsituation in den besuchten Gefängnissen und gegebenenfalls in anderen österreichischen Gefängnissen durchzuführen.

2. Misshandlung

60. Der Delegation des CPT wurden kaum Anschuldigungen über körperliche Misshandlungen von Gefangenen durch das Personal in den besuchten Gefängnissen zur Kenntnis gebracht; in der Tat gab die Mehrheit der befragten Häftlinge eine positive Beurteilung ihrer Behandlung durch das Aufsichtspersonal ab, und die Delegation beobachtete, dass die Beziehungen zwischen dem Personal und den Häftlingen im Allgemeinen entspannt waren.

Abgesehen davon wurde in den Justizanstalten Feldkirch und Graz-Karlau über eine Reihe von Beschimpfungen (einschließlich rassistischer Natur) von Häftlingen durch Vollzugsbeamte berichtet. **Das CPT empfiehlt, die Leitung dieser Gefängnisse anzuweisen, ihr Personal daran zu erinnern, dass Beschimpfungen von Häftlingen nicht annehmbar sind und entsprechend bestraft werden.**

61. Die Delegation wurde informiert, dass eine strafrechtliche Ermittlung gegen einen Vollzugsbeamten in Graz-Karlau eingeleitet worden war, der verdächtigt wurde, im Juli 2014 einen erregten Häftling geschlagen zu haben, nachdem dieser durch Mitglieder des Interventionsteams der Einrichtung unter Kontrolle gebracht worden war. Es ist erwähnenswert, dass die Ermittlung durch eine Anzeige eines anderen Beamten eingeleitet wurde, der Zeuge des Vorfalls gewesen war. **Das CPT möchte zu gegebener Zeit über das Ergebnis des Strafverfahrens in Bezug auf diesen Fall und alle nachfolgend getroffenen Maßnahmen (einschließlich auf disziplinarer Ebene) informiert werden.**

62. Aus Informationen, die während des Besuchs gesammelt wurden, schien es, dass Gewalt zwischen Häftlingen kein maßgebliches Problem in irgendeiner der Einrichtungen darstellte. Die Delegation gewann den Eindruck, dass Bemühungen seitens des Personals unternommen würden, Fälle von Gewalt zwischen Häftlingen zu verhindern (z.B. durch Identifizieren potenzieller Gewalttäter) und dass Vollzugsbeamte generell rechtzeitig und in entsprechender Weise intervenierten, wenn sie mit solchen Fällen konfrontiert waren. Überdies wurden Verdachtsfälle von Gewalt zwischen Häftlingen vom Gefängnispersonal gut dokumentiert und automatisch der Staatsanwaltschaft angezeigt.

63. Was konkret die Justizanstalt Wien-Josefstadt betrifft, wurde die Delegation informiert, dass nach einer Serie von gewaltsamen Zwischenfällen (darunter ein Fall von Vergewaltigung) unter Jugendlichen in den letzten Jahren die Behörden verschiedene Maßnahmen verabschiedet hatten, um Gewalt zwischen Häftlingen in der Einrichtung zu verhindern. Insbesondere war eine Vorschrift eingeführt worden, nicht mehr als zwei Jugendliche pro Zelle unterzubringen,⁵³ und Schritte waren unternommen worden, um in den Jugendabteilungen die ständige Anwesenheit eines Vollzugsbeamten, auch während der Nacht, sicherzustellen und besondere Schulung für Personal, das mit Jugendlichen arbeitet, bereitzustellen (siehe auch Fußnote 63). Als Folge davon dürften die zuvor erwähnten Maßnahmen zur Verringerung der Fälle von Gewalt zwischen Häftlingen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt geführt haben.

⁵³ Zu diesem Zweck wurde am 28. Juni 2013 der Erlass BMJ-VD41704/0009-VD 2/2013 von der Vollzugsdirektion an den Leiter der Justizanstalt Josefstadt geschickt. Die Weisung enthält auch eine Erinnerung, dass das Alter und der Entwicklungsstand zu berücksichtigen sind, wenn über die Unterbringung von Jugendlichen in einer Zelle entschieden wird.

3. Haftbedingungen für die allgemeine Gefängnispopulation

a. Materielle Bedingungen

64. Die materiellen Haftbedingungen waren insgesamt in allen besuchten Gefängnissen in Bezug auf den baulichen und hygienischen Zustand, die Zellenausstattung, Lüftung, den Zugang zu Tageslicht und Wohnraum zufriedenstellend (siehe jedoch Absatz 65).⁵⁴

Abgesehen davon, hatten in der Justizanstalt Graz-Karlau die meisten Zellen in Einheiten A, B und C des Hauptgebäudes aufgrund der Größe und der Position der Zellenfenster nicht genug Tageslicht.

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2015 informierten die österreichischen Behörden das CPT, dass die „Gefängnisleitung [der Justizanstalt Graz-Karlau] bereits Abmessungen durchgeführt und eine Machbarkeitsstudie beauftragt hat. Es gibt Pläne, die Fenster in den erwähnten Bereichen zu vergrößern, um genügend Tageslicht für die Zellen zu ermöglichen.“ **Das CPT möchte über die Umsetzung dieser Pläne informiert werden.**

65. In der Justizanstalt Feldkirch hatten die Doppelzellen im Erdgeschoß eine Größe von etwa 9,3 m². Jedoch entfiel der Großteil der Grundfläche in diesen Zellen auf die in der Zelle befindliche Toilette (die ca. 1,4 m² misst) und andere Zellenausstattung (wie z.B. ein Stockbett, ein Tisch, Sessel, Spinde etc.), wodurch kaum Platz innerhalb der Zelle bleibt, um sich zu bewegen. **Nach Ansicht des CPT sollten die erwähnten Zellen vorzugsweise für die Unterbringung von nur einem Häftling verwendet werden.**

66. Überdies wurden zahlreiche Beschwerden von nicht arbeitenden Häftlingen in der Justizanstalt Feldkirch geäußert, dass sie nur einmal in der Woche berechtigt waren zu duschen, im Gegensatz zu den arbeitenden Häftlingen, die jeden Tag duschen durften, was für die Aufrechterhaltung ihrer persönlichen Hygiene nicht ausreichend sei. **Das CPT empfiehlt, dass in der Justizanstalt Feldkirch Schritte unternommen werden, die Frequenz des Zugangs zu einer Dusche für nicht arbeitende Häftlinge zu erhöhen, unter Berücksichtigung der Regel 19.4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.**⁵⁵

b. Führungsbedingungen

67. Hinsichtlich Strafgefangener erhielt die Delegation einen allgemein positiven Eindruck von den in der Justizanstalt Graz-Karlau angebotenen Aktivitäten. Für etwa 70% der Häftlinge (einschließlich aller lebenslänglich Verurteilten) gab es Arbeit entweder in Werkstätten oder bei den allgemeinen Diensten der Einrichtung (z.B. Reinigung, Küche, Wäscherei etc.).⁵⁶ Die Justizanstalt hatte insgesamt 21 gut ausgestattete Werkstätten (z.B. Tischlerei, Schlosserei, Installationsbetrieb, Druckerei, Kfz-Werkstätte etc.), in denen auch an jedem Wochentag Berufsausbildungskurse für ca. 40 Häftlinge organisiert wurden. Ferner

⁵⁴ In der Justizanstalt Feldkirch hatten beispielsweise die meisten Doppelzellen ca. 14 m² und Zellen mit vier Betten zwischen 17 und 19 m²; in der Justizanstalt Graz-Karlau hatten Einzelzellen zwischen 8 und 9 m² und Zellen mit vier Betten ca. 40 m²; in der Justizanstalt Graz-Jakomini hatten Zellen mit drei und vier Betten ca. 16 bzw. 19 m².

⁵⁵ Regel 19.4 lautet folgendermaßen: „Es sind angemessene Einrichtungen vorzusehen, damit alle Gefangenen bei einer dem Klima angemessenen Temperatur möglichst täglich, mindestens jedoch zweimal wöchentlich (oder, wenn nötig, häufiger) im Interesse der allgemeinen Hygiene baden oder duschen können.“ [Anm. d. Ü.: Originaltext]

⁵⁶ Gemäß § 44 Strafvollzugsgesetz (StVG) sind Strafgefangene verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Delegation wurde informiert, dass Strafgefangene, die nicht die Möglichkeit hatten, Arbeit zu leisten, eine monatliche Zuwendung von EUR 35 erhielten.

nahmen ca. 25 Gefangene an handwerklichen, künstlerischen oder musikalischen Kursen teil, die zwei- oder dreimal pro Woche abgehalten wurden. Es wurden auch Bemühungen unternommen, um so viele Häftlinge wie möglich an verschiedenen Freizeit- und Sportaktivitäten zu beteiligen (beispielsweise Gewichtheben, Fußball, Tischtennis, Schach, Yoga), die mehrmals pro Woche stattfanden.

In der Justizanstalt Graz-Jakomini war die große Mehrheit der Strafgefangenen (d.h. ca. 200) in einer Reihe von Werkstätten beschäftigt oder führte häusliche Aufgaben innerhalb der Einrichtung aus. Ferner besuchten ca. 20 von ihnen Schreib- und Lese- oder Deutschkurse und etwa 35 durften untertags außerhalb des Gefängnisses arbeiten. Es ist auch erwähnenswert, dass Strafgefangene häufig Zugang zu verschiedenen Sport- und Freizeitaktivitäten hatten.

In ähnlicher Weise wurden für die Mehrheit der Strafgefangenen in den Justizanstalten Feldkirch und Wien-Josefstadt Arbeit und andere organisierte Aktivitäten außerhalb der Zelle (Sport, Kunst, Musik, Deutschkurse etc.) bereitgestellt.

68. Grund zur Sorge bereitet jedoch, dass aufgrund des bestehenden (niedrigen) Personalbestands und des Personalplans der Arbeitstag in allen besuchten Haftanstalten am frühen Nachmittag endete (d.h. gegen 14.30 Uhr an Wochentagen und sogar noch früher an Freitagen) und für den Rest des Tages nur beschränkte Aktivitäten zur Verfügung standen. Ferner wurden an den Wochenenden, an denen die Nachtschicht der Vollzugsbeamten zu Mittag begann, den Häftlingen außer Bewegung im Freien kaum andere Aktivitäten angeboten.⁵⁷

In der Tat räumten die Gefängnisleitungen ein, dass die ihnen zur Verfügung stehende beschränkte Anzahl an Mitarbeitern ein wesentliches Hindernis für die Entwicklung von Aktivitäten von Häftlingen außerhalb der Zelle darstellte. Die Delegation stellte fest, dass insbesondere in den Justizanstalten Graz-Karlau und Graz-Jakomini die verfügbaren Werkstätten und anderen Einrichtungen aufgrund von personeller Unterbesetzung größtenteils unausgelastet waren; im früheren Gefängnis mussten sogar einige Werkstätten geschlossen werden. Ferner stellte die Delegation fest, dass die bestehenden Einrichtungen für Sport und andere organisierte Aktivitäten in den Justizanstalten Feldkirch und Wien-Josefstadt für die Anzahl der festgehaltenen Häftlinge eindeutig unzureichend waren.

69. Die Führungsbedingungen für Untersuchungshäftlinge in den Justizanstalten Feldkirch, Graz-Jakomini (einschließlich für Frauen) und Wien-Josefstadt waren extrem schlecht; nur sehr wenige Häftlinge hatten die Möglichkeit zu arbeiten oder an einer Berufsausbildung teilzunehmen. Was Sport- und Freizeitaktivitäten angeht, bestand das Angebot im Allgemeinen aus einer oder bestenfalls zwei 90-minütigen Einheiten pro Woche. Daher war für die überwiegende Mehrheit der Untersuchungshäftlinge die einzige tägliche Aktivität außerhalb der Zelle eine Stunde Bewegung im Freien (und selbst die wurde nicht regelmäßig angeboten; siehe Absatz 71); für den Rest der Zeit waren sie in ihren Zellen eingesperrt und sich selbst überlassen, und das gewöhnlich monatelang. Solch ein Zustand ist unannehmbar.

70. **Im Lichte der vorstehenden Anmerkungen wiederholt das CPT seine Empfehlung an die österreichischen Behörden, ihre Bemühungen zu verdoppeln, das den Häftlingen in den Justizanstalten Feldkirch, Graz-Karlau, Graz-Jakomini und Wien-Josefstadt angebotene Aktivitätenprogramm zu verbessern. Insbesondere sollten Schritte unternommen werden, um den Häftlingen mehr Zeit für Aktivitäten außerhalb der Zelle, einschließlich an Freitagen und Wochenenden, zu bieten.** Wie das Komitee in

⁵⁷ In dieser Hinsicht war die in der Justizanstalt Graz-Karlau vorgefundene Situation wohl die vorteilhafteste: die Zeit außerhalb der Zelle an Wochenenden bestand aus täglicher zweistündiger Bewegung im Freien sowie aus einstündigen Sporteinheiten, die einer beschränkten Anzahl von Häftlingen zur Verfügung standen.

der Vergangenheit wiederholt betont hat, sollte es das Ziel sein sicherzustellen, dass alle Häftlinge, einschließlich Untersuchungshäftlingen, in der Lage sind, einen angemessenen Teil des Tages außerhalb ihrer Zellen mit zweckmäßigen Aktivitäten unterschiedlicher Natur zu verbringen (Arbeit, vorzugsweise mit beruflichem Aspekt; Ausbildung; Sport; Freizeit//soziale Kontakte).

71. Trotz gegenteiliger Zusicherungen seitens der österreichischen Behörden nach dem Besuch im Jahr 2009 schien es in der Justizanstalt Wien-Josefstadt und in den anderen besuchten⁵⁸ Gefängnissen noch immer üblich zu sein, dass Häftlingen (einschließlich Jugendlichen) an Regentagen Bewegung im Freien nicht erlaubt war. In diesem Zusammenhang sollte festgehalten werden, dass in keiner der besuchten Einrichtungen die Sportplätze im Freien irgendeine Form von Schutz gegen Schlechtwetter aufwiesen.

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2015 teilten die österreichischen Behörden dem CPT mit, dass „die Leitung der Justizanstalt Wien-Josefstadt Einweg-Regenanzüge gekauft hat, die bereits in der Justizanstalt Feldkirch erfolgreich getestet wurden“. **Das CPT möchte eine Bestätigung, dass in allen besuchten Gefängnissen und gegebenenfalls in anderen österreichischen Gefängnissen täglich Bewegung im Freien, auch bei Schlechtwetter, angeboten wird.**

4. Haftbedingungen für jugendliche Häftlinge

72. Im Zuge des Besuchs legte die Delegation besondere Aufmerksamkeit auf die Situation von jugendlichen Häftlingen in den Justizanstalten Wien-Josefstadt und Graz-Jakomini.

Wie bereits angedeutet, waren zum Zeitpunkt des Besuchs in der Justizanstalt Wien-Josefstadt 21 Jugendliche (neun Strafgefangene⁵⁹ und zwölf Untersuchungshäftlinge) untergebracht; dies stellt eine deutliche Veränderung zur Situation im Jahr 2009 dar, als noch 79 Jugendliche in der Einrichtung untergebracht waren.

Die Jugendabteilung in der Justizanstalt Graz-Jakomini hatte eine Kapazität von 33 Plätzen und beherbergte zum Zeitpunkt des Besuchs zwei Strafgefangene und drei Untersuchungshäftlinge.⁶⁰

73. Die materiellen Bedingungen, unter denen Jugendliche festgehalten wurden, waren in der Justizanstalt Wien-Josefstadt ausreichend⁶¹ und in der Justizanstalt Graz-Jakomini zufriedenstellend. Eine Standardzelle in der Jugendabteilung der Justizanstalt Graz-Jakomini war etwa 17 m² groß und enthielt zwei oder drei Betten, eine vollkommen abgetrennte Toilette, ein Fernsehgerät, einen Kühlschrank und eine Gegensprechanlage.⁶²

74. Hinsichtlich der Führungsbedingungen stellt das CPT fest, dass im Dezember 2014 von der Vollzugsdirektion ein Erlass herausgegeben wurde, der die Mindestanforderungen für Aktivitäten anführt, die Jugendlichen anzubieten sind.⁶³

⁵⁸ Die einzige Ausnahme war die Justizanstalt Feldkirch, wo jeder Häftling am Tag der Ankunft einen Regenmantel erhielt.

⁵⁹ Die Haftdauer aller jugendlichen Strafgefangenen hatte maximal einige Monate betragen.

⁶⁰ Die Einheit beherbergte auch fünf junge Erwachsene (d.h. im Alter zwischen 18 und 22 [sic] Jahren).

⁶¹ Für eine detaillierte Beschreibung siehe CPT/Inf (2005) 13, Absatz 85 und 86.

⁶² Es gab zwei größere Zellen (mit je sechs Betten und ca. 35 m²), die auch mit einem Tischtennistisch ausgestattet waren.

⁶³ Die Weisung (BMJ-VD41704/0009-VD 2/2013) bestimmt unter anderem, dass bei Jugendlichen in der Regel gelockerter Vollzug angewendet werden sollte und dass es für jeden Jugendlichen einen Vollzugsplan geben müsse. Ferner muss in Jugendabteilungen in Erwachsenengefängnissen in der Unterbringungseinheit ein

75. In der Justizanstalt Wien-Josefstadt beobachtete die Delegation wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Führungsbedingungen, verglichen mit der im Jahr 2009 vorgefundenen Situation. In der Tat wurde allen Jugendlichen zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahr 2014 ein strukturiertes Programm zweckmäßiger Aktivitäten angeboten und sie waren daher in der Lage, den Großteil des Tages außerhalb ihrer Zellen zu verbringen.

Die Delegation stellte fest, dass die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen während der Woche jeden Morgen für vier oder fünf Stunden pro Tag an allgemeinem Schulunterricht oder Computerunterricht, Berufsausbildung oder beschäftigungstherapeutischen Aktivitäten teilnahm.⁶⁴ Ferner waren die Zellen an Wochentagen bis 17.30 Uhr geöffnet und am Nachmittag (gewöhnlich zwischen 13.30 und 17 Uhr) hatten die Jugendlichen ein bis zwei Stunden lang Zugang zu einem Hof (wo sie einige Male pro Woche Fußball spielen konnten) sowie zu einem Freizeitraum, der mit Brettspielen ausgestattet war. Es ist auch erwähnenswert, dass an jedem Wochentag ein Psychologe mit Jugendlichen sowohl in Einzel- als auch in Gruppensitzungen arbeitete.

Wie bereits erwähnt, haben die österreichischen Behörden beschlossen, dass sie über einen anfänglichen Beurteilungszeitraum von maximal zwei Wochen hinaus jugendliche Gefangene nicht mehr in der Justizanstalt Wien-Josefstadt unterbringen werden. In dieser Hinsicht **wird auf die in Absatz 58 gemachten Anmerkungen und das Ersuchen um Informationen verwiesen.**

76. Das CPT begrüßt die in der Justizanstalt Graz-Jakomini unternommenen Bemühungen, für die wenigen jugendlichen Strafgefangenen schulische und berufliche Aktivitäten bereitzustellen. Der allgemeine Schulunterricht fand am Morgen von Montag bis Donnerstag bis zu drei Stunden lang statt und wurde von allen Jugendlichen besucht. Am Nachmittag verbrachten sie täglich bis zu zwei Stunden im Freien und spielten Brettspiele. Ferner hatten die Jugendlichen jeden Freitag für eineinhalb Stunden Zugang zum Fitnessraum im Inneren des Gefängnisses. An den Wochenenden waren sie mit Töpfern und Holzarbeiten im Gemeinschaftsraum der Abteilung beschäftigt.

Diese positive Situation wurde jedoch von der Tatsache getrübt, dass die Jugendlichen an den meisten Tagen der Woche (darunter an den Wochenenden) ab 15.30 Uhr bis zum folgenden Morgen in ihren Zellen eingesperrt waren.⁶⁵

Im Lichte des Vorstehenden **empfiehlt das CPT den österreichischen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen, das den jugendlichen Strafgefangenen in der Justizanstalt Graz-Jakomini angebotene Aktivitätenprogramm weiterzuentwickeln, um damit sicherzustellen, dass diese Gefangenen Aktivitäten außerhalb der Zelle an Wochentagen während des ganzen Tages bis zum frühen Abend in Anspruch nehmen können.**

5. Medizinische Versorgung

Mitglied des Personals an einem Tag am Wochenende anwesend sein und die Zellentüren müssen an diesem Tag mindestens drei Stunden lang offen gehalten werden. Jugendlichen Häftlingen sind Computerkurse und Aktivitäten zur Verbesserung ihrer sozialen Fähigkeiten (Kochen, Hygiene, gesunde Ernährung etc.) anzubieten. Ferner sind Jugendlichen zumindest einmal pro Woche überwachte Freizeitaktivitäten pädagogischer Natur anzubieten und jugendliche Strafgefangene müssen in den Genuss von begleiteten Gruppenausgängen kommen.

⁶⁴ Konkret besuchten drei Jugendliche allgemeinen Schulunterricht, vier erhielten eine Berufsausbildung (in Kochen, Kunst, in der Schlosserei), drei nahmen an Computerkursen und vier an Beschäftigungstherapie teil. Ferner waren drei Jugendliche an häuslichen Pflichten (z.B. Reinigung, Essensverteilung etc.) beteiligt.

⁶⁵ Die einzige Ausnahme war an Dienstagen, wo die Einschließzeit 18.30 Uhr war.

77. Die Delegation führte eine umfassende Bewertung der Gesundheitsleistungen in den Justizanstalten Feldkirch, Graz-Karlau und Graz-Jakomini durch. Sie untersuchte auch gewisse mit medizinischer Versorgung zusammenhängende Belange in der Justizanstalt Wien-Josefstadt, insbesondere in Bezug auf medizinische Untersuchungen und die Erfassung von Verletzungen.

78. Die den Häftlingen in den Justizanstalten Feldkirch, Graz-Karlau und Graz-Jakomini bereitgestellte medizinische Versorgung war in vielerlei Hinsicht zufriedenstellend. Abgesehen davon, ist das CPT über den fast vollständigen Mangel medizinischer Vertraulichkeit in allen besuchten Einrichtungen sehr besorgt. Insbesondere war es immer noch der Fall, dass in jedem Gefängnis verschiedene Aufgaben in Zusammenhang mit medizinischer Versorgung, die normalerweise diplomierten Krankenpflegern vorbehalten sind, von Sanitätsbeamten, d.h. Vollzugsbeamten mit nur grundlegender medizinischer Ausbildung ausgeführt wurden. Diese Sanitätsbeamten waren gewöhnlich bei medizinischen Konsultationen anwesend, hatten Zugang zu den Krankenakten (einschließlich der elektronischen Datenbank) und waren für die Verteilung der verschriebenen Medikamente verantwortlich. Gleichzeitig führten sie weiterhin ihre Aufsichtsfunktionen durch. Wie das CPT in der Vergangenheit betont hat, ist diese Vorgehensweise eine Verletzung des Prinzips der medizinischen Vertraulichkeit und gefährdet die Wahrnehmung der professionellen Unabhängigkeit des für medizinische Versorgung zuständigen Gefängnispersonals.

Grund zur Sorge bereitet auch, dass mit einigen Ausnahmen⁶⁶ in keiner der oben erwähnten Justizanstalten in der Nacht und an Wochenenden ein Krankenpfleger anwesend war.⁶⁷

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, in allen Justizanstalten in Österreich die Abschaffung der Vorgehensweise, Vollzugsbeamte in die Ausübung medizinischer Aufgaben einzubinden, in die Wege zu leiten. Dadurch wird sich unweigerlich der Umfang des Pflegepersonals erhöhen.

Ferner empfiehlt das CPT, dass unmittelbare Schritte unternommen werden um sicherzustellen, dass:

- **Sanitätsbeamte in allen Justizanstalten keine Aufsichtsfunktionen mehr ausüben;**
- **in den Justizanstalten Feldkirch, Graz-Karlau und Graz-Jakomini an Wochenenden ein Krankenpfleger (zumindest auf Teilzeitbasis) anwesend ist.**

79. Was das medizinische Personal betrifft, waren in der Justizanstalt Feldkirch zweimal in der Woche ein Allgemeinmediziner als Gastarzt für insgesamt acht Stunden und ein Psychiater einmal pro Woche für vier Stunden anwesend. Zusätzlich besuchte ein Zahnarzt die Einrichtung ein- oder zweimal pro Woche für je vier Stunden.

In der Justizanstalt Graz-Karlau gab es zwei Allgemeinmediziner in Teilzeit, die insgesamt 26 Stunden pro Woche arbeiteten, und einen Psychiater auf Teilzeitbasis, der 27 Stunden pro Woche arbeitete.⁶⁸ Das Gefängnis wurde auch von einem Zahnarzt (bis zu

⁶⁶ An Samstagvormittagen war ein Krankenpfleger in der Justizanstalt Graz-Karlau anwesend.

⁶⁷ In der Justizanstalt Feldkirch war ein Krankenpfleger vollzeitbeschäftigt und der Delegation wurde mitgeteilt, dass die Aufnahme eines weiteren Krankenpflegers auf Teilzeitbasis (50%) im Laufen war. Ferner gab es in der Justizanstalt Graz-Karlau fünf Teilzeit-Krankenpfleger (die eineinhalb Vollzeitkräften entsprachen) und in der Justizanstalt Graz-Jakomini zwei Vollzeit-Krankenpfleger.

⁶⁸ Die Justizanstalt hatte auch zwei Gast-Psychiater, die hauptsächlich mit Gefangenen im gerichtlich

zehn Stunden pro Woche) sowie von einer Reihe anderer Fachärzte (z.B. Augenarzt, Orthopäde, HNO-Arzt, Hautarzt etc.) auf monatlicher Basis besucht.

In der Justizanstalt Graz-Jakomini umfasste das medizinische Personal einen Allgemeinmediziner in Vollzeit und einen Psychiater auf Teilzeitbasis (15%). Ferner wurden in Graz-Karlau regelmäßig Besuche externer Fachärzte (darunter ein Zahnarzt) organisiert.

Nach Ansicht des CPT waren die Ordinationsstunden der Allgemeinmediziner in den Justizanstalten Feldkirch und Graz-Karlau nicht ausreichend.⁶⁹ Letztere Einrichtung sollte beispielsweise angesichts der Anzahl ihrer Häftlinge das Äquivalent von zumindest einem Allgemeinmediziner auf Vollzeitbasis aufweisen. Hinsichtlich der Anwesenheit eines Psychiaters sollte diese in den Justizanstalten Feldkirch und Graz-Jakomini erhöht werden.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die Anwesenheit von Allgemeinmedizinern und Psychiatern in den Justizanstalten Feldkirch, Graz-Karlau und Graz-Jakomini im Lichte der vorstehenden Anmerkungen zu überprüfen.

80. In allen besuchten Gefängnissen war die medizinische Ausstattung generell auf einem guten Stand. Es ist auch erwähnenswert, dass in jedem Gefängnis die Krankenakten elektronisch geführt wurden. Abgesehen davon, schien es für die Ärzte schwierig zu sein, dem elektronischen System relevante Informationen zu entnehmen, um einen besseren Überblick über die Gesundheitssituation der Häftlinge zu haben (z.B. epidemiologische Übersicht über durch Blut übertragene Virusinfektionen). **Das CPT fordert die österreichischen Behörden auf, dieses System im Lichte der vorstehenden Anmerkungen weiterzuentwickeln.**

81. In der Justizanstalt Feldkirch erhielt eine sehr große Anzahl von Häftlingen (mehr als 70%) pharmakologische Behandlung. Es sollte festgehalten werden, dass dieser Anteil fast zweimal so hoch war wie in den Justizanstalten Graz-Karlau oder Graz-Jakomini. Die Delegation konnte keinerlei Hinweis auf abnormal hohe Morbiditätsraten unter den Häftlingen in Feldkirch finden, der diese eher ungewöhnliche Situation rechtfertigen würde. **Das CPT würde dazu gern die Beobachtungen der österreichischen Behörden erhalten.**

82. In allen besuchten Einrichtungen waren die Verfahren für medizinische Untersuchungen bei der Aufnahme insgesamt zufriedenstellend. Neu eingetrossene Häftlinge wurden gewöhnlich innerhalb von 24 Stunden nach Aufnahme von einem Arzt (oder einem Krankenpfleger, der einem Arzt unterstellt war) untersucht. Zusätzlich wurden automatisch Untersuchungen auf verschiedene übertragbare Krankheiten (wie Tuberkulose, Hepatitis C, HIV etc.) angeboten.

In der Justizanstalt Feldkirch war die medizinische Erstuntersuchung von neu eingetrossenen Häftlingen jedoch alles andere als umfassend (d.h. keine ordnungsgemäße physische Untersuchung und keine automatischen Tests auf übertragbare Krankheiten).

Hinsichtlich der Erfassung von Verletzungen von neu eingetrossenen Häftlingen wurden die Verletzungen in einem speziellen Formular erfasst, mit einer Beschreibung der Verletzungen sowie Informationen über deren Ursachen durch den Arzt und den betreffenden Häftling; „Körper-Grafiken“ zur Kennzeichnung der Verletzungen wurden für diesen Zweck ebenfalls verwendet. Die Ärzte notierten jedoch gewöhnlich keine Beobachtungen hinsichtlich der Übereinstimmung zwischen den beobachteten Verletzungen und den vom betreffenden Häftling gemachten Aussagen.

angeordneten zwangsweisen Maßnahmenvollzug arbeiteten.

⁶⁹ Es überrascht nicht, dass die Allgemeinmediziner in diesen beiden Gefängnissen mit den Anfragen nach medizinischer Betreuung überfordert waren und gewöhnlich zehn oder sogar mehr Häftlinge pro Stunde behandeln mussten.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die notwendigen Schritte zu unternehmen (einschließlich durch den Erlass von Weisungen und die Bereitstellung von regelmäßigen Schulungen für das zuständige Personal) um sicherzustellen, dass in allen besuchten Einrichtungen sowie in anderen Gefängnissen in Österreich:

- alle neu eingetroffenen Häftlinge innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Aufnahme einer umfangreichen medizinischen Untersuchung durch einen Arzt (oder einen diplomierten Krankenpfleger, der einem Arzt unterstellt ist) unterzogen werden, einschließlich der Untersuchung auf übertragbare Krankheiten;
- die Akte, die nach der medizinischen Untersuchung eines Häftlings (bei der Aufnahme und während der Haft) erstellt wird, Folgendes enthält: i) einen vollständigen Bericht der objektiven medizinischen Befunde auf Grundlage einer gründlichen Untersuchung, ii) einen Bericht über die Aussagen der Person, die für die medizinische Untersuchung maßgeblich sind (einschließlich seiner/ihrer Beschreibung ihres Gesundheitszustands und jeglicher Misshandlungsvorwürfe), und iii) die Beobachtungen des Arztes angesichts von i) und ii), die die Übereinstimmung zwischen etwaigen gemachten Vorwürfen und den objektiven medizinischen Befunden zeigen. Zusätzlich sollten die Ergebnisse jeder Untersuchung, einschließlich der oben erwähnten Aussagen und der Beobachtungen des Arztes, dem Häftling und seinem Anwalt verfügbar gemacht werden.

83. Soweit die Delegation feststellen konnte, wurden erfasste Verletzungen und Misshandlungsvorwürfe ordnungsgemäß und unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt angezeigt (siehe auch Absatz 18).

84. Schließlich war in jedem der besuchten Gefängnisse eine gewisse Anzahl von Häftlingen mit Drogensucht untergebracht. Üblicherweise wurde solchen Häftlingen eine Opiat-Substitutionstherapie (Methadon, Buprenorphin etc.) angeboten und sie konnten professionelle psychologische Unterstützung in Anspruch nehmen. Ferner wurden verschiedene Präventivmaßnahmen gegen die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten getroffen, beispielsweise Beratung für Neuankömmlinge mit Suchtproblemen und freier Zugang für Häftlinge zu Kondomen.

Abgesehen davon, gab es in keinem der besuchten Gefängnisse ein Nadelaustauschprogramm (wobei, wie das Personal einräumte, in den Einrichtungen regelmäßig gebrauchte Spritzen und Nadeln gefunden wurden). **Angesichts des Bestehens von Nadelaustauschprogrammen außerhalb der Gefängnisse ermutigt das CPT die österreichischen Behörden, solche Programme in das Gefängnissystem aufzunehmen.**

6. Sonstige Belange

a. Kontakt zur Außenwelt

85. Erwachsenen Untersuchungshäftlingen sind im Prinzip zwei halbstündige Besuche pro Woche gestattet.⁷⁰ Nach dem Gesetz unterliegen jedoch Besuche bei

⁷⁰ Jugendlichen Gefangenen ist ein wöchentlicher Besuch von zumindest einer Stunde, ungeachtet ihres Rechtsstatus (§ 58 JGG) gestattet.

Untersuchungshäftlingen, ebenso wie ihre telefonischen Kontakte, der Genehmigung durch den zuständigen Staatsanwalt oder Richter.

Das CPT ist der Meinung, dass Untersuchungshäftlinge grundsätzlich berechtigt sein sollten, ohne Genehmigung durch einen Staatsanwalt oder Richter Besuche zu empfangen und Telefongespräche zu führen. Dieser Grundsatz ist auch in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen angeführt.⁷¹ Jede Weigerung in irgendeinem Fall, solche Kontakte zu gestatten, sollte konkret durch die Bedürfnisse der Ermittlung begründet werden und für einen bestimmten Zeitraum gelten. Bei Verdacht auf akute Verabredungsgefahr können bestimmte Besuche oder Telefonate immer überwacht/abgehört werden. **Das CPT empfiehlt, die Grundsätze, die den Zugang von Untersuchungshäftlingen zur Außenwelt regeln, im Lichte dieser Anmerkungen zu überarbeiten.**

86. Grund zur Sorge bereitet auch, dass, mit einigen Ausnahmen,⁷² Untersuchungshäftlinge (einschließlich Jugendliche) in den besuchten Einrichtungen gewöhnlich Besuche nur getrennt durch eine Glaswand empfangen konnten.

Das CPT akzeptiert, dass es in Ausnahmefällen aus sicherheitstechnischen Gründen gerechtfertigt sein kann, den physischen Kontakt zwischen Gefangenen und ihren Besuchern zu verhindern. Offene Besuche sollten jedoch die Regel und geschlossene Besuche die Ausnahme sein. **Das Komitee empfiehlt, dass Untersuchungshäftlinge in der Regel in der Lage sein sollten, Besuche von ihren Familienmitgliedern ohne physische Trennung zu empfangen; Besuche mit einer Trennung sollten die Ausnahme sein und in Einzelfällen angewendet werden, wenn es eindeutig im Interesse der Sicherheit ist.**

87. In Übereinstimmung mit den maßgeblichen Gesetzen konnten erwachsene Strafgefangene zumindest einen halbstündigen Besuch jede Woche und einen einstündigen Besuch alle sechs Wochen erhalten.⁷³

Das CPT möchte betonen, dass Kontakte mit der Außenwelt, insbesondere Besuche von Familien und anderen Verwandten, von entscheidender Bedeutung in Zusammenhang mit der sozialen Rehabilitation von Gefangenen sind. Das Komitee ist daher der Ansicht, dass alle Gefangenen zu einem Besuch in der Dauer von zumindest einer Stunde jede Woche (was derzeit bei Untersuchungshäftlingen der Fall ist) berechtigt sein sollten. **Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, alle notwendigen Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass dieser Grundsatz hinsichtlich aller Strafgefangenen effektiv umgesetzt wird.**

88. In der Justizanstalt Graz-Karlau empfangen fast alle Häftlinge ihre wöchentlichen Besuche unter offenen Bedingungen (d.h. rund um einen Tisch). Zusätzlich konnten Gefangenen eheliche Besuche von bis zu 14 Stunden gestattet werden. In diesem Zusammenhang war die Delegation von der hohen Qualität der brandneuen Besuchseinrichtung des Gefängnisses beeindruckt (sowohl für die Tisch- als auch für die ehelichen Besuche). Ferner zeigte sich, dass Strafgefangene in den Justizanstalten Feldkirch und Graz-Jakomini die meisten ihrer Besuche unter offenen Bedingungen empfangen konnten.

89. In den drei besuchten Einrichtungen konnten Strafgefangene eine unbegrenzte Anzahl an Telefonaten führen, vorausgesetzt, sie hatten die Mittel, um für die

⁷¹ Siehe Regel 24.1 und 99 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sowie die Kommentare zu diesen Grundsätzen.

⁷² Beispielsweise in der Justizanstalt Feldkirch hatten viele Untersuchungshäftlinge jede zweite Woche „Tischbesuche“.

⁷³ § 93 StVG.

Kommunikationskosten zu bezahlen.⁷⁴ Das CPT war jedoch überrascht festzustellen, dass Strafgefangene nach dem Gesetz nur das Recht haben, Telefonate „aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ zu führen.⁷⁵ Ferner besagt die vom Bundesministerium für Justiz erlassene einheitliche Hausordnung sogar, dass diese Gründe vom betreffenden Häftling nachgewiesen werden müssen. **Das CPT würde dazu gern die Ansichten der österreichischen Behörden erhalten.**

b. Situation von ausländischen Gefangenen

90. In jedem der besuchten Gefängnisse war eine große Zahl an Häftlingen fremder Nationalität untergebracht. Im Allgemeinen schien die Mehrzahl von ihnen gut in die allgemeine Gefängnispopulation integriert zu sein. Dennoch wiesen viele Ausländer auf Schwierigkeiten in der Kommunikation mit dem Personal aufgrund von Sprachbarrieren hin. Dies schien insbesondere gegenüber dem medizinischen Personal der Fall zu sein. Das CPT stellte mit Besorgnis fest, dass, obwohl generell telefonische Dolmetschdienste verfügbar waren, diese Dienste nicht häufig genutzt wurden und es offenbar nicht unüblich war, Mitinsassen als Dolmetscher bei medizinischen Konsultationen heranzuziehen. **Schritte sollten unternommen werden, um eine solche Vorgehensweise zu beenden.**

91. Die Delegation wurde informiert, dass ab 1. Oktober 2014 ein Video-Dolmetschdienst für Zwecke der medizinischen Versorgung als Pilotprojekt in der Justizanstalt Wien-Josefstadt eingeführt würde. **Das CPT möchte dazu gern aktuelle Informationen erhalten.**

c. Disziplin

92. Die Arten und der Umfang von möglichen Disziplinarmaßnahmen wurden im Bericht über den Besuch im Jahre 2009 beschrieben und bleiben [sic] unverändert. Es wird erinnert, dass Einzelhaft (in einer gewöhnlichen oder Disziplinarzelle) für bis zu vier Wochen für erwachsene Häftlinge und bis zu zwei Wochen für Jugendliche die strengste Disziplinarmaßnahme ist.⁷⁶

93. Die Delegation fand keinerlei Hinweise, die auf übermäßige Anwendung von Einzelhaft als Maßnahme in irgendeiner der besuchten Einrichtungen hindeuteten. Wie es im Jahr 2009 der Fall war, stellte die Delegation außerdem fest, dass die Dauer für Einzelhaft gewöhnlich deutlich unter dem gesetzlich vorgesehenen Maximum lag. Was beispielsweise Jugendliche angeht, zeigte sich, dass Einzelhaft in der Regel für maximal sieben Tage verhängt wurde.

Dennoch erinnert das CPT, dass jede Form von Isolation von Jugendlichen eine Maßnahme ist, die ihr physisches und/oder geistiges Wohlbefinden gefährden kann und dies daher nur als letzter Ausweg eingesetzt werden sollte. Folglich hält das Komitee die maximal mögliche Dauer der Einzelhaft von zwei Wochen für diese Altersgruppe als für zu lang. Nach Ansicht des CPT sollte die Disziplinarmaßnahme der Einzelhaft über Jugendliche nur für sehr kurze Zeiträume und keinesfalls für mehr als drei Tage verhängt werden. Wenn sich Jugendliche in Einzelhaft befinden, muss ihnen überdies während der Dauer der Maßnahme entsprechender zwischenmenschlicher Kontakt garantiert werden.⁷⁷

⁷⁴ In der Justizanstalt Graz-Karlau erhielten Häftlinge, deren Familien im Ausland lebten, die Möglichkeit, einmal im Monat ein Audio- oder Video-Gespräch über das Internet zu führen.

⁷⁵ Siehe § 96 StPO. [Anm. d. Ü.: § 96a StVG statt § 96 StPO]

⁷⁶ Die anderen Disziplinarmaßnahmen sind Ermahnung, Entzug von Privilegien, Verlust gewisser Rechte und eine Geldstrafe (§ 109 StVG und § 58 Abs. 9 JGG).

⁷⁷ Siehe Absatz 128 des 24. Generalberichts über die Aktivitäten des CPT.

Das CPT hält auch die maximal mögliche Dauer der Einzelhaft von vier Wochen für erwachsene Gefangene für zu lang. Angesichts der potenziell sehr nachteiligen Auswirkungen der Einzelhaft auf die geistige, somatische und soziale Gesundheit der Betroffenen sollte dieser Zeitraum für eine bestimmte strafbare Handlung 14 Tage nicht überschreiten und vorzugsweise kürzer sein.⁷⁸

Das Komitee empfiehlt, die maßgeblichen Gesetze im Lichte der vorstehenden Anmerkungen zu überarbeiten.

94. Ferner besteht Grund zur Sorge, dass trotz einer konkreten Empfehlung durch das CPT nach dem Besuch von 2009 die Maßnahme der Einzelhaft in der Regel noch immer ein vollkommenes Verbot von Kontakt zur Außenwelt (mit Ausnahme zu einem Anwalt) nach sich zieht. **Das CPT wiederholt seine Empfehlung, die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu überarbeiten um sicherzustellen, dass die disziplinäre Bestrafung von Gefangenen kein uneingeschränktes Verbot von familiären Kontakten umfasst und dass jegliche Beschränkung familiärer Kontakte als Form der Bestrafung nur angewendet wird, wenn sich die strafbare Handlung auf solche Kontakte bezieht.**⁷⁹

95. Soweit die Delegation feststellen konnte, wurden in allen besuchten Gefängnissen Disziplinarverfahren in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen gesetzlichen Rahmen durchgeführt.⁸⁰

Trotz einer konkreten Empfehlung durch das CPT im Bericht über den Besuch von 2009 sahen jedoch die in Kraft befindlichen Gesetze noch immer nicht vor, dass mit Disziplinaranschuldigungen konfrontierte Gefangene persönlich von dem Organ angehört werden, das die Entscheidung trifft, ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird oder nicht (z.B. der Landeshauptmann oder einer seiner Stellvertreter). Ferner war es immer noch der Fall, dass die betreffenden Gefangenen nicht automatisch eine Kopie der Disziplinarentscheidung erhielten (sofern sie diese nicht ausdrücklich verlangten) und gewöhnlich nur mündlich über die Möglichkeit einer Berufung informiert wurden.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die österreichischen Behörden, Schritte zu unternehmen (einschließlich, falls notwendig, gesetzgebender Natur) um sicherzustellen, dass mit Disziplinaranschuldigungen konfrontierte Gefangene:

- **das Recht haben, von der Person, die die Entscheidung trifft, angehört zu werden;**
- **eine Kopie der Disziplinarentscheidung erhalten, die sie über die Entscheidungsgründe und die Möglichkeiten einer Berufung informiert. In diesem Zusammenhang sollten Häftlinge, die Schwierigkeiten haben, die deutsche Sprache zu verstehen, die notwendige Unterstützung erhalten.**

96. Die materiellen Bedingungen in den Disziplinarzellen in den Justizanstalten Graz-Karlau und Graz-Jakomini waren im Allgemeinen adäquat. Es ist erwähnenswert, dass es in der Justizanstalt Feldkirch keine eigene Bestrafungszelle gab und die Maßnahme der Einzelhaft in gewöhnlichen Unterbringungszellen umgesetzt wurde.

d. Sicherheitsfragen

⁷⁸ Siehe Absatz 56(b) des 21. Generalberichts über die Aktivitäten des CPT.

⁷⁹ Siehe auch Regel 60.4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und Regel 95.6 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze für jugendliche Rechtsbrecher vorbehaltlich von Sanktionen oder Maßnahmen, sowie die Kommentare zu diesen Grundsätzen.

⁸⁰ § 116 StVG.

97. Bedauerlicherweise war es trotz der vom CPT wiederholt abgegebenen konkreten Empfehlung⁸¹ in allen besuchten Einrichtungen nach wie vor der Fall, dass während der Nachtschichten zumindest ein Beamter eine Feuerwaffe innerhalb des Haftbereichs trug und dass ein bewaffneter Beamter anwesend war, wann immer eine Zellentür von einem anderen Beamten geöffnet wurde (wie es die Vorschriften vorsehen).

Das Komitee muss einmal mehr betonen, dass das Tragen von Feuerwaffen durch das Personal, das in direktem Kontakt mit Gefangenen steht, eine unerwünschte und gefährliche Vorgehensweise ist, die zu hochriskanten Situationen sowohl für Gefangene als auch für das Personal führen könnte. In der Tat ist in den meisten Mitgliedsstaaten des Europarates das Tragen von Feuerwaffen innerhalb des Gefängnisareals generell verboten. **Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die österreichischen Behörden, die aktuelle Verfahrensweise betreffend das Tragen von Feuerwaffen durch Gefängnispersonal innerhalb von Haftbereichen zu überprüfen.**

98. Das CPT ist besorgt, dass Vollzugsbeamte nach wie vor sehr oft Pfefferspraydosen innerhalb der Haftbereiche bei sich trugen. Angesichts der potenziell gefährlichen Wirkung dieser Substanz **empfiehlt das Komitee, dass Pfefferspray nicht Teil der Standardausrüstung des Aufsichtspersonals bilden und niemals in geschlossenen Räumen verwendet werden solle.**

e. Beschwerdemanagement

99. In allen besuchten Gefängnissen erhielten neu angekommene Häftlinge eine Kopie der Hausordnung der Einrichtung sowie ein Informationsblatt (verfügbar in etwa zwanzig Sprachen), das die grundlegenden Rechte des Häftlings, darunter das Recht auf Beschwerde, darlegt.

Nichtsdestoweniger fehlte in dem oben erwähnten Informationsblatt die Information über die Beschwerdemöglichkeiten, die Häftlingen innerhalb und außerhalb des Gefängnisystems zur Verfügung standen. Ferner gab es, mit der bemerkenswerten Ausnahme der Justizanstalt Feldkirch, in keiner der besuchten Anstalten ein umfassendes Beschwerdemanagementsystem. Insbesondere wurde kein konkretes Beschwerderegister geführt (weder auf Papierbasis noch elektronisch) und es wurden keine internen Statistiken über eingebrachte Beschwerden erstellt.

Das CPT empfiehlt, Schritte zu unternehmen, um die oben erwähnten Mängel zu beheben. Insbesondere sollten alle Häftlinge genaue schriftliche Informationen über die ihnen zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gefängnisystems erhalten.

⁸¹ Siehe, zuletzt, Absatz 114 des Berichts über den Besuch 2009 (CPT/Inf(2010) 5).

D. Stellung von Personen im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug

1. Vorbemerkungen

100. Wie bereits erwähnt, führte die Delegation einen gezielten Besuch in der Justizanstalt Stein durch, um die Situation von Personen im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug zu untersuchen.

101. Die Justizanstalt Stein hat zwei getrennte Einheiten für diese Kategorie von Häftlingen (Einheit T1 und T2), mit einer Gesamtkapazität von 106 Plätzen. Zum Zeitpunkt des Besuchs wurden in der Anstalt 108 Häftlinge gefangen gehalten. Mit Ausnahme eines Häftlings, welcher der Maßnahme der „Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher“ gemäß § 22 StGB⁸² unterworfen war, unterstanden alle Häftlinge der Maßnahme der „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ gemäß § 21 Abs. 2 StGB⁸³ (unter ihnen elf, die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden waren)⁸⁴, 59 Häftlinge verbüßten noch ihre Strafe, während 49 Häftlinge ihre Strafe verbüßt hatten und allein aufgrund der gerichtlich angeordneten Maßnahme in Haft verblieben.

102. Laut den maßgeblichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes⁸⁵ ist es das Ziel einer Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 zu verhindern, dass Häftlinge weitere Straftaten unter dem Einfluss ihrer „geistigen oder seelischen Abartigkeit“ begehen. Die zwangsweise Unterbringung sollte den geistigen Zustand der Häftlinge in dem Ausmaß verbessern, dass keine Rückfälle mehr zu erwarten und sie in der Lage wären, ein gesetzestreuendes Leben in der Gesellschaft zu führen. Zu diesem Zweck ist Häftlingen ihren Bedürfnissen entsprechend medizinische, psychiatrische, psychotherapeutische, psychohygienische und pädagogische Betreuung zur Verfügung zu stellen.

2. Haftbedingungen, Personal und Behandlung

103. Die materiellen Bedingungen in den beiden Einheiten für den Maßnahmenvollzug waren hinsichtlich des baulichen Zustands adäquat, aber nicht geeignet zur Unterbringung von Personen, die Therapie und Unterstützung bedürfen. Insbesondere fehlten geeignete Einrichtungen für therapeutische Aktivitäten.

Ferner nahmen in Einheit T1 neun große Mistkübel viel Platz am Gang ein. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2015 teilten die österreichischen Behörden dem Komitee mit, dass so bald wie möglich in allen Einheiten gesonderte Müllbereiche geschaffen würden.

104. Hinsichtlich Aktivitäten wurden den Häftlingen in Einheit T2 eher entspannte Führungsbedingungen geboten; dort waren einige Häftlinge in einer Wohneinheit (Wohngruppenvollzug) mit Einzel- und Doppelzellen untergebracht. Dagegen waren die für

⁸² Eine solche Unterbringung betrifft entwöhnungsbedürftige Personen, die in einem Rauschzustand eine Straftat begangen haben und zu Behandlungszwecken in einer speziellen Einheit für einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren untergebracht werden.

⁸³ Mit dieser Bestimmung wird die Unterbringung einer Person angeordnet, die eine Straftat begangen hat und die, während sie als nicht unzurechnungsfähig angesehen werden kann, zum Zeitpunkt der Begehung der Tat unter dem Einfluss einer ernsten psychiatrischen oder psychologischen Abnormalität stand. Eine solche Unterbringung wird sowohl als Strafe als auch als Behandlung ausgelegt und ist von unbegrenzter Dauer (vorbehaltlich einer jährlichen richterlichen Überprüfung, siehe Absatz 117).

⁸⁴ Der Delegation wurde mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt des Besuchs keine Person in Österreich dem Maßnahmenvollzug gemäß § 23 StGB unterstellt war (d.h. Rückfalltäter, die bei den von ihnen begangenen Straftaten voll zurechnungsfähig waren und als Gefahr für die Gesellschaft gelten; das maximale Strafausmaß beträgt hier zehn Jahre und kann nicht verlängert werden).

⁸⁵ §§ 164 Abs. 1 und 166 Abs. 1 StVG.

Häftlinge in Einheit T1 geltenden Führungsbedingungen (vorwiegend Häftlinge, die nicht arbeiteten oder an therapeutischen Aktivitäten teilnahmen) viel zu restriktiv. Nach Ansicht des CPT ist es nicht annehmbar, dass Häftlinge in ihrer Zelle jeden Tag von Montag bis Donnerstag von 10.30 bis 13.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis zum folgenden Morgen gewöhnlich allein eingesperrt waren; von Freitag bis Sonntag begann das „nächtliche Einsperren“ sogar bereits zu Mittag.

105. Das CPT begrüßt die von den österreichischen Behörden unternommenen Bemühungen, für Häftlinge Arbeit oder andere Beschäftigungsmöglichkeiten bereitzustellen. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren etwa 60 Häftlinge in einer Werkstätte beschäftigt (Holzarbeiten, Installationen, Reinigung, Wäscherei, Buchbinderei etc.) und 17 nahmen täglich an Beschäftigungstherapien teil.

Ferner bestätigt das Komitee, dass der Umgang mit besonders schwierigen Häftlingen, die nicht in der Lage oder bereit sind, sich an therapeutischen oder anderen organisierten Aktivitäten zu beteiligen, für die Gefängnisleitung Herausforderungen darstellt. Zum Zeitpunkt des Besuchs nahmen 18 der 108 Insassen an keiner individuellen oder Gruppenaktivität teil.

106. Was das Personal betrifft, waren zwei Psychologen (einer auf Vollzeitbasis und der andere normalerweise 33 Stunden/Woche, wobei Letzterer zum Zeitpunkt des Besuchs schon längere Zeit im Krankenstand war), zwei Vollzeit-Sozialarbeiter und ein Vollzeit-Beschäftigungstherapeut ausschließlich in den Einheiten für Maßnahmenvollzug beschäftigt; zusätzlich standen 15 externe Therapeuten auf Teilzeitbasis für Einzelberatungen unter Vertrag. Überdies waren den Einheiten T1 und T2 acht Vollzugsbeamte zugeteilt (in jeder Einheit war während des Tages gewöhnlich ein Beamter anwesend). In diesem Zusammenhang ist es bedauerlich, dass nur drei der acht Vollzugsbeamten ein spezielles Schulungsprogramm für Arbeit im Maßnahmenvollzug absolviert hatten und dass keinem der Vollzugsbeamten spezialisierte Weiterbildung angeboten wurde.

107. Nach Ansicht des CPT ist es positiv, dass in jüngerer Zeit vermehrt Kontakte von Insassen mit einem Psychologen stattgefunden hatten. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass gemäß einer von der Gefängnisleitung mehrere Monate zuvor getroffenen Entscheidung ein Psychologe alle Insassen regelmäßig besuchen musste, obwohl die Interpretation des Begriffs „regelmäßig“ einen breiten Ermessensspielraum offenließ.

Die bestehenden Maßnahmen hinsichtlich psychologischer Behandlung waren jedoch alles andere als zufriedenstellend, und unzureichend, um die in den maßgeblichen Gesetzen definierten Anforderungen zu erfüllen (siehe Absatz 102). Zum Zeitpunkt des Besuchs wurde 53 Personen individuelle Therapie angeboten (falls erforderlich auch in Englisch, Türkisch oder Griechisch) und 11 nahmen an Gruppentherapie teil (z.B. eine geschlossene Gruppe für Vergewaltigter (ein Jahr), eine geschlossene Gruppe für Pädophile (ein Jahr), eine geschlossene Antiaggressionsgruppe; eine halboffene Suchtgruppe).

108. Ferner ist das CPT äußerst besorgt über den sehr beschränkten Umfang der psychiatrischen Betreuung. Es ist völlig unzureichend, dass ein Psychiater neun Stunden pro Woche anwesend ist, und das für das gesamte Gefängnis mit mehr als 700 Insassen.

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2015 gaben die österreichischen Behörden an, dass es trotz stetiger Bemühungen bisher noch nicht möglich gewesen war, den freien Vollzeitposten eines Psychiaters zu besetzen. **Das CPT fordert die österreichischen Behörden eindringlich auf, sich zu bemühen, die Anwesenheit eines Psychiaters auf Vollzeitbasis als vorrangige Angelegenheit sicherzustellen.**

109. Am Ende des Besuchs wurden die oben erwähnten Mängel dem Justizminister zur Kenntnis gebracht, der angab, dass ihm viele der strukturellen von der Delegation

kritisierten Mängel deutlich bewusst seien. Er sagte, er selbst und sein Ministerium seien entschlossen, den Maßnahmenvollzug in ganz Österreich einer kompletten Neugestaltung zu unterziehen und dass zu diesem Zweck kürzlich eine multidisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei.⁸⁶ Einer der in Diskussion stehenden Pläne war, Einheiten für den Maßnahmenvollzug in „gewöhnlichen“ Gefängnissen schrittweise zu schließen und neue Spezialanstalten im Rahmen oder sogar außerhalb des Gefängnisystems zu schaffen.

Das CPT begrüßt diese Initiativen und stimmt völlig mit den von verschiedenen Gesprächspartnern ausgedrückten Ansichten überein, dass die Justizanstalt Stein, wie jedes andere „gewöhnliche“ Gefängnis, nicht für die Umsetzung eines sinnvollen Maßnahmenvollzugs geeignet ist, in dem Personen, die an einer geistigen Störung leiden, ihren Bedürfnissen entsprechend medizinische, psychiatrische, psychotherapeutische, psycho-hygienische und pädagogische Betreuung geboten wird, wie es die maßgeblichen Gesetze fordern.

110. Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, das derzeitige System des Maßnahmenvollzugs im Lichte der in Absatz 103 bis 109 gemachten Anmerkungen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sollte ein umfangreicher Plan zur Motivierung und individualisierten Behandlung aller Insassen erstellt werden. Zusätzlich sollten Spezialschulungen des Aufsichtspersonals und multidisziplinäre Teamarbeit eingeführt werden.

Das Komitee möchte vom erzielten Fortschritt der laufenden Reform des Maßnahmenvollzugs in Österreich informiert werden und eine Kopie des Schlussberichts der oben erwähnten Arbeitsgruppe erhalten.

111. Aus Befragungen mehrerer Insassen, die Sexualstraftaten begangen hatten, und aus der Durchsicht ihrer Krankenakten stellte sich heraus, dass im September 2014 der Anstaltspsychiater mit dem Vorschlag an die betreffenden Häftlinge herangetreten war, eine Antiandrogenbehandlung mittels Cyproteronacetat-Injektionen (CPA), sogenannte „chemische Kastration“) zu beginnen. Die betreffenden Insassen behaupteten übereinstimmend, dass diese Initiative des Psychiaters für sie vollkommen überraschend gekommen sei und dass sie sich unter Druck gesetzt gefühlt hätten, diesen Vorschlag anzunehmen. Einigen der Insassen war angeblich gesagt worden, dass diese Änderung der Behandlung von einer „außenstehenden Behörde“ angeordnet worden war, aber die Identität dieser Person war ihnen nicht bekanntgegeben worden. Im Falle eines Insassen, der von einer Lockerung der Führungsbedingungen profitiert hatte, sich aber geweigert hatte, sich der Antiandrogenbehandlung zu unterziehen, sei die Lockerung zurückgenommen worden; anderen war angeblich mitgeteilt worden, es würde erst eine Lockerung geben, wenn sie die Behandlung begonnen hätten (mit der impliziten Botschaft, dass es anderenfalls in absehbarer Zeit keine realistische Aussicht auf Freilassung geben würde). Zwei Insassen hatten ihre Antiandrogenbehandlung am 18. bzw. am 25. September 2014 begonnen.

Laut Eintragungen in den Krankenakten hatten alle betroffenen Insassen Informationen mit Erklärungen über die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Behandlung erhalten, sowie ein Formular, auf dem sie ihre Bereitschaft, die Behandlung zu beginnen, oder deren Ablehnung bestätigen sollten. Jenen, die der Behandlung noch nicht zugestimmt hatten, war angeblich eine Frist von zwei Wochen zur Entscheidung gewährt worden (die zum Zeitpunkt des Besuchs noch nicht abgelaufen war).

112. Angesichts der während des Besuchs gesammelten Informationen hat das CPT ernste Zweifel dahingehend, ob alle betroffenen Insassen in einer Position waren, der

⁸⁶ Mehrere Monate vor dem Besuch war ein Gerichtspsychiater von der Gefängnisleitung beauftragt worden, alle Insassen im Maßnahmenvollzug in der Justizanstalt Stein zu befragen und einen Bedarfsanalysebericht zu erstellen.

Antiandrogenbehandlung frei und in voller Kenntnis der Fakten zuzustimmen. Ferner ist das CPT sehr besorgt über die Tatsache, dass die Verabreichung der Antiandrogenbehandlung offenkundig nicht auf einer individuellen Beurteilung hinsichtlich der Indikation einer solchen Behandlung beruhte und dass keine Vorkehrungen getroffen worden waren, um die libido-unterdrückende Behandlung mit psychotherapeutischer Behandlung zu begleiten.

Das Komitee möchte auch betonen, dass es angesichts der potenziell schwerwiegenden und/oder leidvollen somatischen Nebenwirkungen wesentlich ist, dass vor Beginn einer Behandlung eine gründliche individuelle somatische Untersuchung und Risikobeurteilung sowie eine gründliche Nachuntersuchung stattfinden und die individuellen Risikofaktoren berücksichtigt werden. Keinem der für Antiandrogentherapie ausgewählten befragten Insassen war eine somatische Untersuchung (einschließlich der notwendigen Labortests) angeboten worden, noch war ein Nachuntersuchungsprogramm eingerichtet worden.

113. Grundsätzlich ist das CPT der Ansicht, dass Antiandrogentherapie immer auf einer gründlichen individuellen psychiatrischen und medizinischen Beurteilung beruhen sollte und dass eine solche Behandlung auf rein freiwilliger Basis erfolgen sollte. Wie vor Beginn jeder medizinischen Behandlung, sollte die betroffene Person vor Beginn der Antiandrogenbehandlung frei und in voller Kenntnis der Fakten zustimmen, wobei die Zustimmung selbstverständlich jederzeit zurückgenommen werden kann; zusätzlich sollte solchen Personen das Ziel und die möglichen nachteiligen Auswirkungen der betreffenden Behandlung (auch schriftlich) erklärt werden, und niemand sollte unter Druck gesetzt werden, Antiandrogenbehandlung zu akzeptieren.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Vorgehensweisen für den Einsatz von Antiandrogenbehandlung in der Justizanstalt Stein und gegebenenfalls in anderen Gefängnissen und psychiatrischen Anstalten unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen zu überarbeiten. In dieser Hinsicht sollte ein umfangreiches und ausführliches Verfahren ausgearbeitet werden, das die folgenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen enthält:

- **Aufnahme- und Ausschlusskriterien für eine solche Behandlung;**
- **medizinische Untersuchungen vor, während und nach der Behandlung;**
- **Zugang zu Beratung von außen, einschließlich einer unabhängigen zweiten Meinung; und**
- **regelmäßige Evaluierung der Behandlung durch eine unabhängige medizinische Behörde.**

Das Komitee möchte auch betonen, dass die Verabreichung von Antiandrogenen mit Psychotherapie und anderen Beratungsformen kombiniert werden sollte, um das Rückfallrisiko weiter zu verringern. Ferner sollte Antiandrogenbehandlung keine generelle Bedingung für die Freilassung von Sexualstraftätern (oder die Gewährung von Lockerungen) sein, sondern ausgewählten Einzelpersonen auf Grundlage einer individuellen Beurteilung verabreicht werden.

114. Ferner ist das CPT über die konkrete Situation mehrerer anderer Häftlinge im Maßnahmenvollzug besorgt, was eine Reihe von allgemeineren Fragen aufwirft.

Erstens ist die Delegation mit zwei Häftlingen zusammengetroffen, die als unfähig, an Arbeit oder anderen Aktivitäten teilzunehmen, beurteilt worden waren und in einem anderen Flügel des Gefängnisses untergebracht waren. Eine der Männer (Hr. J. S.)

war zeitlich desorientiert und sich seiner Situation nicht bewusst. Laut seiner Akte war er als Pflegefall klassifiziert, und wiederholte Versuche in den letzten Jahren, ihn in eine soziale Wohlfahrtseinrichtung zu verlegen, waren erfolglos gewesen. Der andere Mann (Hr. W. U.) schien auch über seine Situation desorientiert zu sein. Er gab an, dass er das ganze Jahr über den ganzen Tag allein in seiner Zelle bliebe und die einzige Unterbrechung ein täglicher einstündiger Spaziergang an der frischen Luft sei. Solch ein Sachverhalt ist unannehmbar.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine geeignete Pflegeeinrichtung zu finden, die den spezifischen Bedürfnissen der beiden oben erwähnten Häftlinge Rechnung tragen kann.

Ferner möchte das Komitee über die Gesamtzahl der Personen im Maßnahmenvollzug in der Justizanstalt Stein sowie in anderen Gefängnissen in Österreich informiert werden, die nicht in der Lage sind, therapeutische Aktivitäten in Anspruch zu nehmen, und von den Plänen für Häftlinge, bei denen festgestellt wurde, dass sie an einer Störung der Entwicklung des Nervensystems oder einer neurokognitiven Störung oder einer schweren somatischen Erkrankung oder einer Krankheit leiden, die mit dem Alter in Zusammenhang steht.

115. Zweitens traf die Delegation mit zwei Häftlingen rumänischer Staatsangehörigkeit zusammen (einer davon Analphabet), die kein Deutsch sprachen und somit nicht in der Lage waren, an irgendeiner therapeutischen Aktivität teilzunehmen. Laut dem Management war zuvor von der Gefängnisleitung ein Verfahren eingeleitet worden, um deren Überstellung nach Rumänien zu arrangieren. Aufgrund von größeren rechtlichen Hindernissen (hinsichtlich ihres Status als Person im Maßnahmenvollzug), schien das Ergebnis dieses Verfahrens jedoch ungewiss zu sein. **Das CPT möchte dazu gern aktuelle Informationen erhalten.**

116. Drittens traf die Delegation mit einer Insassin zusammen, die angab, transsexuell zu sein. Sie sagte, es sei ihr zwar erlaubt, in ihrer Zelle Frauenkleider zu tragen, wenn die Tür geschlossen sei, doch in der Gesellschaft von anderen müsse sie Männerkleidung tragen. Sie sagte, sie hatte sich zwei Jahre zuvor als Frau geoutet und hatte mit den anderen Häftlingen keinerlei Schwierigkeiten gehabt. Sie hatte nun die Therapie gestoppt, da sich ihr Therapeut angeblich geweigert hatte, ihr geschlechtliches Identitätsproblem mit ihr zu erörtern. Sie sagte, sie wolle eine rechtliche Geschlechtsänderung, Hormontherapie und eine Geschlechtsumwandlungsoperation, aber es sei ihr gesagt worden, dass sie im Gefängnis nicht mit Cyproteronacetat- und Östrogenbehandlung beginnen könne und dass chirurgische und rechtliche Umwandlung gänzlich außer Frage stünden. Diese Aussage wurde vom Personal bestätigt.

Das CPT stellt fest, dass transsexuellen Personen in Österreich Geschlechtsumwandlungsverfahren wie Hormonbehandlung, Operation und psychologische Unterstützung zur Verfügung stehen. Zusätzlich sind Verfahren zur Änderung des Namens und des Geschlechts einer transsexuellen Person in Ausweisen und anderen amtlichen Dokumenten vorgesehen. Nach Ansicht des CPT sollten Personen mit Freiheitsentzug nicht davon ausgeschlossen sein, sich diese Behandlungen und die vom Gesetz für transsexuelle Personen in Österreich vorgesehenen rechtlichen Verfahren zunutze zu machen.

Das Komitee empfiehlt den österreichischen Behörden, die notwendigen Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass transsexuelle Personen in Gefängnissen (und gegebenenfalls in anderen geschlossenen Anstalten) Zugang zur Beurteilung und Behandlung ihrer geschlechtlichen Identität haben und, auf Wunsch, zu den bestehenden rechtlichen Verfahren der Geschlechtsumwandlung. Ferner sollten Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ausgrenzung von

transsexuellen Personen in geschlossenen Anstalten ausgearbeitet und umgesetzt werden.

3. Überprüfungsverfahren

117. Gemäß den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen⁸⁷ muss die Notwendigkeit der zwangsweisen Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB vom zuständigen Gericht von Amts wegen zumindest einmal im Jahr überprüft werden und in diesem Zusammenhang muss die betroffene Person vom Richter zumindest einmal alle zwei Jahre angehört werden. Häftlinge sind auch berechtigt, außerhalb der vorgeschriebenen Überprüfungsverfahren einen Entlassungsantrag zu stellen.

Die Durchsicht einer Reihe individueller Akten ergab, dass die oben erwähnten Anforderungen in der Praxis respektiert wurden. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass externe Fachleute gewöhnlich alle zwei bis drei Jahre (und auf Antrag der betreffenden Person) am Überprüfungsverfahren beteiligt seien.

118. Es ist jedoch bedauerlich, dass es zur ständigen Gewohnheit des zuständigen Gerichts geworden ist, alle betroffenen Insassen nur alle zwei Jahre anzuhören. Nach Ansicht des CPT sollte eine solche Anhörung in der Regel jedes Jahr stattfinden.

Obwohl mittellose Häftlinge im Prinzip vor dem Überprüfungsverfahren bei Gericht kostenlose Rechtshilfe beantragen dürfen, scheint es überdies, dass in zahlreichen Fällen dieses Recht ein rein theoretisches blieb. In der Tat gab eine Reihe von Häftlingen, mit denen die Delegation zusammentraf, an, dass sie von einer solchen Möglichkeit nichts wussten. Außerdem wurde die Delegation informiert, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Richter Ansuchen für Rechtshilfe aus materiell-rechtlichen Gründen ablehnten und dass das Gericht gerichtliche Anhörungen gelegentlich so kurzfristig angekündigte, dass es de facto zu spät sei, die Anwesenheit eines Anwalts von Amts wegen zu veranlassen.

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu unternehmen um sicherzustellen, dass Häftlinge im Maßnahmenvollzug in der Justizanstalt Stein und gegebenenfalls in anderen Gefängnissen (und psychiatrischen Anstalten) in Österreich:

- **bei jedem Überprüfungsverfahren automatisch persönlich vom Gericht angehört werden;**
- **während richterlicher Überprüfungsverfahren immer die Unterstützung eines Anwalts in Anspruch nehmen können, wenn sie sich selbst keinen Anwalt leisten können.**

⁸⁷ Siehe § 25 StGB und § 167 StVG. Maßnahmen gemäß § 22 StGB sind vom Gericht zumindest alle sechs Monate zu überprüfen.

E. Psychiatrische Anstalten

119. Die Delegation stattete dem Sozialmedizinischen Zentrum Baumgartner Höhe – Otto-Wagner-Spital und Pflegezentrum (nachstehend „Otto-Wagner-Spital“)⁸⁸ einen gezielten Besuch ab, um die Situation von Personen zu überprüfen, die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterzogen waren. Zu diesem Zweck befragte sie eine Reihe psychiatrischer Patienten, die solchen Maßnahmen unterzogen worden waren oder wurden, hielt Konsultationen mit dem Personal ab und untersuchte die maßgebliche Dokumentation.

120. Das Spital war vom CPT zuvor im Jahr 1999 besucht worden. Zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahr 2014 waren im Spital insgesamt 96 Patienten (darunter acht in der psychiatrischen Abteilung im Pavillon 23/2⁸⁹) zwangsweise untergebracht. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit einer laufenden Umstrukturierung des öffentlichen Spitalssektors in Wien das gesamte Spital bis 2020 geschlossen würde und die bestehenden psychiatrischen stationären und ambulanten Leistungen schrittweise an andere Standorte verlegt würden. **Das CPT möchte gern aktuelle Informationen zu diesen Plänen erhalten.**

121. Wie bereits in Absatz 6 angegeben, begegnete die Delegation während des Besuchs wiederholt maßgeblichen Widerständen, sodass sie nicht in der Lage war, gewisse Belange vollständig zu untersuchen.

122. Als positive Anmerkung möchte das CPT von Anfang an betonen, dass seine Delegation keine Vorwürfe über körperliche Misshandlungen von Patienten durch das Personal erhalten und keine anderen Anzeichen dafür gefunden hat.

123. Ferner begrüßt das CPT die Tatsache, dass die Direktion des Otto-Wagner-Spitals umfangreiche und detaillierte Richtlinien (Standard Operating Procedures – SOP) hinsichtlich der Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen erlassen hat. Gemäß diesen SOP dürfen erregte und/oder gewalttätige Patienten den folgenden Maßnahmen ausgesetzt werden: manuelle Kontrolle, Vier- oder Fünfpunktfixierung, Unterbringung in einem psychiatrischen Intensivbett (sogenanntes Netzbett) und Absonderung. Die Anwendung von medikamentösen Maßnahmen wurde als potenzielle freiheitsbeschränkende Maßnahme nicht erwähnt (siehe Absatz 124).

Aus den Konsultationen, die die Delegation mit dem Personal in verschiedenen Pavillons abgehalten hat, ging jedoch hervor, dass viele Mitglieder des medizinischen Personals den Inhalt der oben erwähnten SOP nicht kannten. **Schritte sollten unternommen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

124. Leider war die Delegation nicht in der Lage, sich einen klaren Überblick über Häufigkeit und Dauer der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu verschaffen, da das Spital über kein Zentralregister zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen verfügte, trotz der konkreten Empfehlung, die vom Komitee nach vorangegangenen Besuchen abgegeben wurde. Es sollte auch hinzugefügt werden, dass keiner der von der Delegation besuchten Pavillons ein Register zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen hatte. Die Direktion zeigte keinerlei Interesse an einem Überblick über Häufigkeit und Dauer der Anwendung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Es überraschte daher nicht, dass sie keine Kenntnis davon hatte, ob die

⁸⁸ Das Pflegezentrum, in dem Personen gemäß dem Heimaufenthaltsgesetz die Freiheit entzogen werden darf, ist verwaltungstechnisch eine gesonderte Einrichtung; sie wurde von der Delegation nicht besucht.

⁸⁹ Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die meisten Patienten Untersuchungshäftlinge in psychiatrischer Begutachtung gemäß § 429 Abs. 4 StPO waren; zusätzlich gab es dort Personen, die für die von ihnen begangene Straftat als unzurechnungsfähig angesehen wurden und gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Spital unterbracht waren, sowie Gefangene, die während ihrer Inhaftierung eine Geisteskrankheit entwickelt hatten.

Häufigkeit von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen seit der Beteiligung einer privaten Sicherheitsfirma im Jahr 2008 zu- oder abgenommen hatte (siehe Absatz 135).

Die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wurde in der Krankenakte des Patienten vermerkt, und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Gesetzen wurde ein ausgefülltes Formular per Fax an die Patientenanwaltschaft geschickt. Jedoch trotz der vom CPT zuvor abgegebenen konkreten Empfehlung wurde die zwangsweise Verabreichung von Beruhigungsmitteln (medikamentöse Freiheitsbeschränkung) nicht als freiheitsbeschränkende Maßnahme erfasst und die Patientenanwälte somit von einem Einsatz einer solchen freiheitsbeschränkenden Maßnahme nicht informiert.

Das CPT teilt das von Ärzten im Otto-Wagner-Spital vorgebrachte Argument nicht, dass eine medikamentöse Maßnahme immer einen therapeutischen Eingriff als Teil einer psychiatrischen Behandlung darstelle und somit nicht als freiheitsbeschränkende Maßnahme als solche angesehen werden könne. Das Komitee möchte einmal mehr betonen, dass erregte/gewalttätige Patienten, die einer medikamentösen Maßnahme ausgesetzt werden, prinzipiell in den Genuss derselben Schutzmaßnahmen kommen sollten, wie Patienten, die anderen Formen freiheitsbeschränkender Maßnahmen unterzogen werden.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die maßgeblichen Behörden, Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass ein Zentralregister zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen im Otto-Wagner-Spital und gegebenenfalls in anderen psychiatrischen Anstalten in Österreich eingerichtet wird. Die Eintragungen im Register sollten enthalten: den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme; die Umstände des Falles; die Gründe für die Anwendung der Maßnahme; den Namen des Arztes, der sie angeordnet oder genehmigt hat; das Personal, das an der Anwendung der Maßnahme beteiligt war; und eine Beschreibung von Verletzungen, die Patienten oder das Personal erlitten haben. Die systematische Erfassung aller Fälle von Freiheitsbeschränkung in diesem Register – zusätzlich zur Erfassung in der persönlichen Krankenakte des Patienten – wird die Handhabung solche Fälle außerordentlich erleichtern und einen Überblick über das Ausmaß ihres Auftretens geben.

Außerdem empfiehlt das Komitee einmal mehr, dass in dem oben erwähnten Register zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen Aufzeichnungen über alle Fälle medikamentöser Freiheitsbeschränkung geführt werden; von diesen Fällen sollte auch die zuständige Patientenanwaltschaft informiert werden.

125. Hinsichtlich der Verwendung von Netzbetten begrüßt das CPT das Verbot, das vom Bundesministerium für Gesundheit (in Absprache mit dem Bundesministerium für Justiz) durch einen Erlass⁹⁰ vom 22. Juli 2014 eingeführt wurde. Laut diesem Erlass wird erwartet, dass bis 1. Juli 2015 alle notwendigen Übergangsmaßnahmen abgeschlossen sein werden, sodass Netzbetten nach diesem Datum nicht mehr verwendet werden. Der vorstehende Erlass ist an alle Landeshauptmänner gerichtet und schließt explizit nicht nur psychiatrische Krankenhäuser sondern auch soziale Wohlfahrtseinrichtungen ein.

Nichtsdestoweniger drückten sowohl die Direktion als auch das Personal des Otto-Wagner-Spitals ihre Besorgnis über diese Grundsatzentscheidung aus. Während der Abschlussgespräche betonte die Delegation, dass eine Reihe von Begleitmaßnahmen benötigt würden, um eine zukünftige Situation zu verhindern, in der Netzbetten einfach durch vermehrten Einsatz von Fixierungen ersetzt werden. Sie hob auch hervor, dass soweit wie

⁹⁰ BMG-93330/0002-II/A/4/2014.

möglich alternative Lösungen gefunden werden sollten und dass zu diesem Zweck die vorhandenen Personalstände unweigerlich überprüft werden müssten.

Die Delegation wurde informiert, dass vom Krankenhausträger eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden war, um die oben erwähnten Konsequenzen der Abschaffung von Netzbetten zu untersuchen.

126. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2015 teilten die österreichischen Behörden dem CPT ferner mit, dass „die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie vom Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert wurde, konkrete praktische Vorschläge für alternative Lösungen zu machen, um eine vermehrte Anwendung von Fixierungen zu vermeiden. Die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie hat eine detaillierte Empfehlung mit einigen vorgeschlagenen Präventionsmaßnahmen verabschiedet. (...) Diese Empfehlung wurde den österreichischen Bundesländern zur Kenntnis gebracht. In diesem Zusammenhang ist überdies erwähnenswert, dass die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie ein neues Projekt für die Entwicklung von klinischen Richtlinien in die Wege leiten wird.“

In ihrer Schlussfolgerung empfahl die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung von Strukturressourcen (hinsichtlich Personal und Infrastruktur);
- Verbesserte fachbezogene Schulungen (z.B. Deeskalationstechniken, Verabreichung adäquater Medikamente);
- Eröffnung einer breiten und faktenbasierten Diskussion (darunter mit Patientenvertretern und betroffenen Verwandten);
- Ausarbeitung und Umsetzung bundesweiter Richtlinien;
- Aufbau eines hoch differenzierten Datenerfassungssystems sowie geeigneter und verbindlicher Benchmarks.

Das CPT begrüßt diese Initiativen; **es möchte – zu gegebener Zeit – detaillierte Informationen über die im Otto-Wagner-Spital und gegebenenfalls in anderen psychiatrischen Anstalten und sozialen Wohlfahrtseinrichtungen in Österreich in Zusammenhang mit der Abschaffung von Netzbetten getroffenen Maßnahmen erhalten. Ferner möchte das Komitee über die erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung bundesweiter Richtlinien über die Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen informiert werden; es möchte auch eine Kopie der Richtlinien nach deren Fertigstellung erhalten.**

127. Im Otto-Wagner-Spital wurden Entscheidungen über die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen immer von einem Arzt getroffen. Die Delegation gewann ferner den Eindruck, dass Patienten gewöhnlich nicht für längere Zeiträume Fixierungen ausgesetzt waren. Wie bereits zuvor erwähnt, konnte sich die Delegation jedoch kein vollständiges Bild über diese Sache machen.

128. Auf der Grundlage der bei dem Besuch gesammelten Informationen ist es klar, dass eine Reihe der vom CPT nach vorangegangenen Besuchen abgegebenen Empfehlungen im Otto-Wagner-Spital nicht umgesetzt worden waren.⁹¹ Insbesondere, mit der bemerkenswerten Ausnahme der forensischen Abteilung, gab es gewöhnlich keine ständige und direkte Überwachung der durch mechanische Maßnahmen fixierten Personen in Form einer Sitzwache. Nach Ansicht des CPT ist es nicht ausreichend, sich ausschließlich auf Überwachungskameras zu verlassen. Mehrere Patienten, die mechanisch fixiert gewesen waren, beschwerten sich bei der Delegation, dass sie die Rufglocke nicht erreichen konnten, während sie fixiert waren.

⁹¹ Siehe Absatz 134 bis 139 des Berichts über den Besuch im Jahr 2009 (CPT/Inf (2010) 5).

129. Ferner war es nach wie vor der Fall, dass Patienten manchmal im vollen Blickfeld anderer Patienten fixiert oder in einem Netzbett untergebracht wurden. Mehrere von der Delegation befragte Patienten gaben an, sie hätten sich während der Freiheitsbeschränkung extrem beschämt und hilflos gefühlt, während sie in einem Zimmer mit einem anderen Patienten waren, der herumging, und auch andere Patienten den Raum betraten. Noch besorgniserregender und in der Tat inakzeptabel ist es, dass zum Zeitpunkt des Besuchs ein Jugendlicher in einer Abteilung für Erwachsene sogar mit Gurten fixiert war, und das im vollen Blickfeld eines erwachsenen Zimmergenossen; und, was noch schlimmer ist, dass das medizinische Personal scheinbar nicht die Absicht hatte, diese Praxis zu beenden (siehe auch Absatz 134).

130. Zusätzlich wurden Patienten, im Gegensatz zu den internen Richtlinien (SOP) des Spitals, offenkundig nicht automatisch über die Gründe für den Einsatz einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme informiert, und gewöhnlich erfolgte nach Abschluss der Beschränkungsmaßnahme keine Nachbesprechung mit den Patienten. Die Delegation war etwas über die Erklärung eines leitenden Psychiaters verwundert, dass die behandelnden Ärzte eine solche Nachbesprechung normalerweise erst vor der Entlassung des Patienten aus dem Spital durchführen würden.

131. Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die maßgeblichen Behörden, Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass alle Patienten/Bewohner, die im Otto-Wagner-Spital sowie in allen anderen psychiatrischen Anstalten und sozialen Wohlfahrtseinrichtungen fixiert werden:

- **kontinuierlich und direkt in Form einer Sitzwache von einem Mitglied des medizinischen Personals überwacht werden, das unmittelbaren zwischenmenschlichen Kontakt mit dem betroffenen Patienten bieten und sein Angstgefühl verringern und raschen Beistand leisten kann. Ein solcher Beistand kann darin bestehen, den Patienten auf die Toilette zu begleiten, oder, im Ausnahmefall, wenn die freiheitsbeschränkende Maßnahme nicht nach sehr kurzer Zeit zu einem Ende gebracht werden kann, ihm zu helfen, Wasser zu trinken und/oder Nahrung aufzunehmen;**
- **außerhalb des Blickfelds von Personen, ausgenommen Personal, untergebracht werden;**
- **vollständig über die Gründe für die Intervention informiert werden und eine Nachbesprechung mit dem behandelnden Arzt führen können, sobald die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen beendet wurden.** Für den Patienten ist eine solche Nachbesprechung eine Gelegenheit, seine Emotionen vor der freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu erklären, wodurch sich sowohl das eigene Verständnis des Patienten als auch das des Personals für sein Verhalten verbessern kann. Für den Arzt wird dies eine Gelegenheit sein, die Überlegungen hinter der Maßnahme zu erklären und somit den psychologischen Stress der Erfahrung zu reduzieren und die Arzt-Patienten-Beziehung wiederherzustellen.

132. Das CPT zeigt sich über die von seiner Delegation zur Kenntnis gebrachten Vorwürfe besorgt, dass Patienten gelegentlich in nacktem Zustand einer Fixierung unterzogen worden waren, was nachfolgend vom Personal bestätigt wurde. Nach Ansicht des CPT könnte eine solche Vorgehensweise für die betroffenen Patienten leicht als erniedrigend angesehen werden. Es ist auch verwirrend, dass fixierte Patienten gelegentlich zusätzlich in einem Netzbett untergebracht wurden. Ferner wurden in der forensischen Abteilung fünf offene Netzbetten ständig als „gewöhnliche“ Betten für Patienten verwendet, die keinerlei Schutzmaßnahmen bedurften. **Es sollten sofort Schritte unternommen werden, um solchen Praktiken im Otto-Wagner-Spital ein Ende zu bereiten.**

133. Die internen Richtlinien des Otto-Wagner-Spitals über die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (vom September 2009) fordern unter anderem, dass in Zusammenhang mit der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen verschiedene medizinische/diagnostische/therapeutische Maßnahmen (wie z.B. Blutabnahme oder Infusionen) sowie Nahrungszufuhr sichergestellt werden müssen, „falls notwendig auch gegen den Willen des betreffenden Patienten“.

Die Behandlung sollte nicht unterbrochen werden, während ein Patient einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme unterzogen wird. Nach Ansicht des CPT sollten jedoch Patienten, die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterzogen werden, denselben Schutz vor therapeutischen Eingriffen zwangsweiser Natur genießen wie andere Patienten (wie in § 37 Unterbringungsgesetz dargelegt).

Das Komitee hätte dazu gern die Stellungnahme der österreichischen Behörden.

134. Nach Ansicht des CPT ist es nicht angebracht, jugendliche Patienten gemeinsam mit Erwachsenen unterzubringen. Der Delegation wurde von der Spitalsverwaltung mitgeteilt, dass es in der Abteilung für Jugendpsychiatrie in Wien (die nicht zum Otto-Wagner-Spital gehört) nicht genug Kapazität gab, um alle jugendlichen psychiatrischen Patienten unterzubringen, die stationärer Betreuung bedurften. Somit wurden im Otto-Wagner-Spital Jugendliche gelegentlich in einer Abteilung für erwachsene Patienten untergebracht. Laut während des Besuchs erhaltenen Berichten kamen solche Praktiken auch in verschiedenen anderen psychiatrischen Spitälern nicht nur in Wien, sondern auch in anderen Teilen Österreichs vor. Es ist besonders besorgniserregend, dass Jugendliche in forensischen Abteilungen mit Erwachsenen untergebracht werden können (wenn sie einer gerichtlich angeordneten Maßnahme gemäß § 21 Abs. 1 StGB oder einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 419 StPO unterworfen sind).

Das CPT fordert die österreichischen Behörden eindringlich auf, sich um alternative Lösungen zu bemühen, um die Unterbringung von jugendlichen psychiatrischen Patienten gemeinsam mit erwachsenen Patienten in (forensischen) psychiatrischen Anstalten in ganz Österreich zu vermeiden.

135. Seit 2008 setzt das Otto-Wagner-Spital auf die ständige Anwesenheit von Sicherheitspersonal auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags zwischen dem Krankenhausträger und einem privaten Unternehmen.⁹²

Am 16. April 2014 erließ die Spitalsverwaltung überarbeitete SOP über die Zusammenarbeit zwischen dem medizinischen Personal und dem privaten Sicherheitsdienst. Laut diesen Anweisungen hat das private Sicherheitspersonal die Aufgabe, das medizinische Personal durch ihre Präsenz sowie durch verbale Intervention und, falls erforderlich, durch physische Intervention zu unterstützen und somit Mitarbeiter, Patienten und besuchende Angehörige zu schützen. Auf Ersuchen und unter der Anleitung des medizinischen Personals kann Sicherheitspersonal auch an der Anwendung von mechanischen Maßnahmen beteiligt sein (beispielsweise einer Fixierung oder Unterbringung in einem Netzbett), Leibesvisitationen von neu aufgenommenen Patienten durchführen und bei der Verteilung von Medikamenten durch Pflegepersonal anwesend sein, zwangsweise untergebrachte Patienten daran hindern, das Spital zu verlassen und sie in die Abteilung zurückbringen.

⁹² Der Delegation wurde mitgeteilt, dass auf dem gesamten Gelände des Sozialmedizinischen Zentrums Baumgartner Höhe gewöhnlich insgesamt vier Mitarbeiter untertags und am Abend und zwei während der Nacht und an Wochenenden anwesend waren; zwei der Mitarbeiter waren von 7 bis 22 Uhr und einer von 22 bis 7 Uhr ständig in der psychiatrischen Abteilung anwesend.

Der Delegation wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass seit der Einführung des privaten Sicherheitspersonals die Anzahl der gewalttätigen Handlungen von Patienten gegenüber dem Personal deutlich abgenommen hatte.⁹³ Im Jänner 2015 wurde dem CPT von den österreichischen Behörden mitgeteilt, dass im Laufe des Jahres 2014 das private Sicherheitspersonal an insgesamt 1475 Unterbringungen in einem Netzbett und 990 Fällen von Fixierung beteiligt gewesen war.

Laut dem Geschäftsführer des Sicherheitsunternehmens, mit dem die Delegation während des Besuchs zusammengetroffen ist, hatten alle Sicherheitskräfte einen einwöchigen Einführungskurs besucht und nachfolgend für zwei Tage pro Jahr an einer Schulungseinheit über Deeskalation und die Anwendung von Gewalt teilgenommen. Abgesehen von Schutzhandschuhen war das Sicherheitspersonal nicht mit speziellen Hilfsmitteln ausgestattet.

Das CPT hat dennoch Bedenken über die routinemäßige Praxis, dass das Sicherheitspersonal schwarze Uniformen trägt, was in auffallendem Gegensatz zu der im Anhaltezentrum Vordernberg beobachteten Situation steht (siehe Absatz 51). In der Tat haben sich eine Reihe der von der Delegation befragten Patienten über das einschüchternde Auftreten des Personals beschwert. **Das Komitee fordert die österreichischen Behörden auf, weniger einschüchternde Bekleidungsvorschriften für das private Sicherheitspersonal im Otto-Wagner-Spital einzuführen.**

136. Das CPT nimmt zur Kenntnis, dass durch den Beschluss⁹⁴ vom 17. September 2014 der österreichische Oberste Gerichtshof das Festhalten (manuelle Kontrolle) eines erregten Patienten durch privates Sicherheitspersonal vor Anlegung einer Vier-Punkt-Fixierung durch Pflegepersonal aufgrund des Fehlens einer ordnungsgemäßen Rechtsgrundlage und dem Mangel an adäquater qualifizierter Ausbildung des Sicherheitspersonals für unrechtmäßig erklärt hat.

Das Komitee möchte über die von der Verwaltung des Otto-Wagner-Spitals getroffenen Maßnahmen im Lichte der vorstehenden Gerichtsentscheidung informiert werden.

137. Die Delegation wurde auch informiert, dass - in Ausnahmefällen, wenn privates Sicherheitspersonal nicht in der Lage war, mit einem besonders gewalttätigen Patienten fertig zu werden - das medizinische Personal die spezielle Interventionstruppe der Polizei (die sogenannte WEGA⁹⁵ um Intervention ersuchte. **Das CPT möchte detaillierte Informationen über die Interventionen von Polizeibeamten in Bezug auf psychiatrische Patienten im Otto-Wagner-Spital seit Jänner 2013 erhalten.**

138. Das CPT möchte erinnern, dass besondere Aufmerksamkeit immer auf die somatische Gesundheit von Patienten zu legen ist, die in ein psychiatrisches Spital aufgenommen werden. Es ist wichtig, dass neu aufgenommene Patienten am Tag ihrer Ankunft von einem Arzt oder einem diplomierten Krankenpfleger, der einem Arzt unterstellt ist, medizinisch untersucht werden. Diese Erstuntersuchung stellt unter anderem sicher, dass Verletzungen, die der Patient bei der Aufnahme in das Spital möglicherweise aufweist, rechtzeitig protokolliert werden. Ferner sollten Neuankömmlinge so bald wie möglich einer gründlichen Untersuchung des somatischen Gesundheitszustands durch einen Arzt unterzogen werden.

Soweit die Delegation feststellen konnte, wurden neu aufgenommene psychiatrische Patienten gewöhnlich einer sofortigen somatischen medizinischen

⁹³ Zu diesem Thema waren von der Verwaltung keine statistischen Daten gesammelt worden.

⁹⁴ Mit der Aktenzahl 7 Ob 119/14x.

⁹⁵ „Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung“

Untersuchung durch einen Arzt unterzogen und Vorwürfe von Misshandlungen und Verletzungen durch die Polizei wurden routinemäßig bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt. Aus der Durchsicht einer Reihe von einzelnen Akten ergab sich jedoch, dass solche Untersuchungen nicht immer gründlich durchgeführt worden waren, was bedeutet, dass Verletzungen aus polizeilichen Misshandlungen leicht unentdeckt geblieben sein können.

Das CPT empfiehlt, alle bestehenden Verfahren im Otto-Wagner-Spital sowie in allen anderen psychiatrischen Spitälern in Österreich zu überarbeiten um sicherzustellen, dass alle neu aufgenommenen Patienten bei der Ankunft einer gründlichen medizinischen Untersuchung durch einen Arzt auf Verletzungen und auf akute somatische Bedürfnisse unterzogen und dass die medizinischen Ergebnisse ordnungsgemäß protokolliert werden.

139. Im Bericht über den Besuch im Jahr 2009⁹⁶ beschrieb das CPT die Arbeit des bundesweiten Systems der Patientenanwälte, die in jedem psychiatrischen Spital in Österreich im Einsatz sind und Patienten kostenlose Rechtsberatung und Unterstützung/Vertretung während ihres Aufenthalts im Spital anbieten. Es wird erinnert, dass gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes⁹⁷ Patientenanwälte *ex lege* zu gesetzlichen Vertretern aller zwangsweise untergebrachten psychiatrischen Zivilpatienten während des Unterbringungsverfahrens sowie (mit Zustimmung des betroffenen Patienten) in Zusammenhang mit der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und zwangsweisen Behandlungsmaßnahmen werden. Insbesondere sind Patientenanwälte berechtigt, Krankenakten von zwangsweise untergebrachten Patienten einzusehen und haben das Recht, die Zulässigkeit von Fällen freiheitsbeschränkender Maßnahmen und/oder zwangsweiser Behandlung vor einem Gericht anzufechten. Zu diesem Zweck müssen sie unverzüglich von jedem solchen Fall informiert werden.

Nach Ansicht des CPT ist es bedauerlich, dass das System der Rechtsvertretung durch Patientenanwälte nur bei zwangsweise untergebrachten Zivilpatienten nicht aber bei Patienten Anwendung findet, die aufgrund des gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs. 1 StGB in einem psychiatrischen Spital untergebracht werden.

Das CPT ermutigt die österreichischen Behörden, die notwendigen Schritte zu unternehmen – einschließlich auf legislativer Ebene – um sicherzustellen, dass das Mandat der Patientenanwälte auch forensische psychiatrische Patienten umfasst.

⁹⁶ Siehe Absatz 149 von CPT/Inf (2010) 5.

⁹⁷ § 13 bis 16.

ANHANG**Liste der Bundes- und Länderbehörden, andere Institutionen und regierungsunabhängige Organisationen, mit denen Delegation zusammengetroffen ist****A. Bundesbehörden****Bundesministerium für Justiz**

| | |
|-----------------------------|--|
| Wolfgang BRANDSTETTER | Bundesminister für Justiz |
| Christian PILNACEK | Sektionschef (Strafrecht) |
| Georg KATHREIN | Sektionschef (Zivilrecht) |
| Christian MANQUET | Abteilungsleiter (Strafrecht) |
| Peter PRECHTL | Leiter der Vollzugsdirektion |
| Karin DOTTER-SCHILLER | Stellvertretende Abteilungsleiterin (Abteilung Strafvollzug) |
| Wolfgang MORAVEC | Abteilung Strafvollzug |
| Franz MACHEINER | Abteilung Strafvollzug (medizinische Versorgung) |
| Gabriele STÖGER-KRAUSGRUBER | Abteilung Strafvollzug, Chef-Zahnärztin |
| Peter BARTH | Abteilungsleiter I/1 |
| Maria WAIS | Abteilungsleiterin I/7 |
| Terezia STUHL | Abteilung I/1 und I/7 |

Bundesministerium für Inneres

| | |
|----------------------|--|
| Konrad KOGLER | Generaldirektor für Öffentliche Sicherheit |
| Manfred ZIRNSACK | Leiter der Abteilung II/1, Organisation, Dienstbetrieb und Analyse |
| Katharina WÖRTHER | Referat Fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen |
| Walter RUSCHER | Menschenrechtskoordinator |
| Albert GRASEL | Abteilung Organisation, Dienstbetrieb und Analyse |
| Matthias KLAUS | Leiter Gruppe II/A |
| Johanna ETEME | Abteilungsleiterin III/10 |
| Eva-Caroline PFLEGER | Referatsleiterin II/3/c |

B. Landesbehörden**Landesregierung Wien**

| | |
|-------------------|---|
| Elisabeth AULEHLA | Krankenanstaltenverbund, Leiterin Vorstandsbereich Recht |
| Shams ASADI | Menschenrechtskoordinator |

C. Andere Institutionen**Volksanwaltschaft (Präventive Menschenrechtskontrolle)**

| | |
|---------------------|---|
| Gertrude BRINEK | Vorsitzende Geschäftsbereich Österreichische Volksanwaltschaft |
| Günther KRÄUTER | Geschäftsbereich Österreichische Volksanwaltschaft |
| Peter KASTNER | Stellvertretende Geschäftsbereichsleitung |
| Markus HUBER | Stellvertretende Geschäftsbereichsleitung |
| Claudia MARIK | Rechtsexpertin |
| Thomas SPERLICH | Rechtsexperte |
| Reinhard KLAUSHOFER | Leiter der Besuchskommission 2 |
| Franjo SCHRUIFF | Leiter der Besuchskommission 6 |
| Walter SUNTINGER | Mitglied der Besuchskommission 4 |
| Victoria SCHMID | Leiterin Sekretariat OPCAT |
| Clarissa MILLWISCH | Sekretariat OPCAT |

D. Regierungsunabhängige Organisationen

Academic Council on the United Nations Systems

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Verein Menschenrechte Österreich

VertretungsNetz